DIE RECHTSSTELLUNG DER MITGLIEDER BEI DER AUFLÖSUNG VON WERKPENSIONSKASSEN.

EIN BEITRAG ZUR RECHTSNATUR DIESER KASSEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

BEI DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ZU LEIPZIG

EINGEREICHT VON

DR. PHIL. PAUL HORSTER

AUS BERLIN-LICHTERFELDE.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERLIN 1914

GEDRUCKT IN DER KÖNIGLICHEN HOFBUCHDRUCKEREI VON E. S. MITTLER & SOHN, KOCHSTRASSE 68—71.

Meiner Frau.

Sonderabdruck aus der
Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft
Berlin 1914, Band XIV

Vorwort.

Eine systematische Untersuchung der juristisch so verschiedenartigen Gebilde, die man unter dem Namen „Werkpensionskassen“ begreift, im Hinblick auf die Bedeutung dieser Verschiedenartigkeit für die Rechtsstellung der „Kassenmitglieder“ bei der Auflösung solcher „Kassen“ gibt es meines Wissens nicht. Die einschlägige Literatur läßt das hier zur Erörterung gestellte Problem entweder völlig außer acht oder sie streift es nur so obenhin. Dennoch dürfte eine Untersuchung der Rechtsverhältnisse der Werkpensionskassen unter dem angedeuteten Gesichtswinkel keineswegs überflüssig sein. Ganz abgesehen davon, daß die Wichtigkeit einer Institution, wie sie die „Werkpensionskasse“ darstellt, ihre juristische Beleuchtung nach allen Seiten vor dem Forum der Wissenschaft rechtfertigt, sind die praktischen Gesichtspunkte, die für eine solche Untersuchung sprechen, nicht von der Hand zu weisen. Sie ergeben sich aus der Erwägung, daß es im wesentlichen von der Rechtsnatur dieser Kassen abhängt, ob bei einer Kassenauflösung, mit deren Möglichkeit stets gerechnet werden muß, die Kassenmitglieder mehr oder weniger leer ausgehen, oder ob sie in die Lage gesetzt sind, die eingegangene Versicherung an anderer Stelle fortzusetzen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Die Begriffe „Rechtsstellung“ und „Mitglied“ in ihrer Bedeutung für die Untersuchung 1

B. Die Voraussetzungen für das Vorhandensein von Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und den an ihr Beteiligten und die Art dieser Beziehungen 1

I. Die Kassenleistung und der Arbeitsvertrag 1
1. Kassen, die nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages sind . . 1
2. Kassen, die Gegenstand des Arbeitsvertrages sind 2

II. Die Kassenleistungen und der Rechtsanspruch auf sie 3
1. Kassen ohne Rechtsanspruch 3
a) Kassen ohne Leistungen der Arbeitnehmer 3
b) Kassen mit Zwangsleistungen der Arbeitnehmer 5
2. Kassen mit Rechtsanspruch. Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch 6
a) Im allgemeinen 6
b) Die Arbeitnehmerbeiträge als Voraussetzung für den Rechtsanspruch im besonderen 7

III. Die Art des Rechtsanspruchs 10
1. Kassen, die nur Forderungsrechte gewähren 11
a) Pensionsfonds, in bezug auf die ein Mitgliedschaftsverhältnis nicht besteht 11
b) Pensionskassen, bei denen ein Mitgliedschaftsverhältnis besteht 12
aa) Mit gemeinsamen allgemeinen Forderungen 12
bb) Mit dinglich gesicherten Forderungsrechten 15
2. Kassen mit Eigentumsrechten am Fonds 16

C. Die Werkpensionskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit 18
1. Die Bedeutung dieser Rechtsnatur der Kassen im allgemeinen 18
2. Die Rechtsstellung der Mitglieder zur Kasse im besonderen 25
3. Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Kassenauflösung . 32
a) Der Auflösungsbeschluß 32
b) Die Wirkung des Auflösungsbeschlusses auf die Versicherungsverhältnisse 34
c) Die Rechtsstellung der Pensionsempfänger gegenüber den noch nicht pensionierten Mitgliedern 36
d) Die Herauszahlung der Versicherungsansprüche nach ihrem gegenwärtigen Wert 38
e) Die Abtretung des Versicherungsbestandes 40
f) Der Anspruch auf die Liquidationsquote 53

Literaturverzeichnis.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. 1. Anlageband zu „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/02", Seite 154 bis 215.

Behrend, Neuere Entscheidungen in Privatversicherungssachen. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, 7. Band. Berlin 1907, E. S. Mittler & Sohn, S. 313 ff.

Bericht der VII. Kommission, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. 3. Anlagenband zu „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session, 1900/02", S. 1727 bis 1815.

Dilloo, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Ein Wegweiser zur Schaffung und Reorganisierung von Beamtenpensionseinrichtungen. Berlin 1907, Carl Heymanns Verlag. — Der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 32. Heft.

Ehrenberg, Victor, Die Abtretung des Portefeuilles. Aufsatz im 4. Band der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1904, E. S. Mittler & Sohn, S. 24 bis 45.

Ehrenberg, Victor, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag. Jena 1908, G. Fischer. (Aus: Jherings Jahrbücher für Dogmatik, 2. Folge, Band 17.)

Ehrenberg, Victor, Gutachten über die Frage: Welche Stellung ist in dem zu erwartenden Versicherungsgesetze den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zu gewähren? Erstattet in den „Verhandlungen des XXIV. Deutschen Juristentages", Posen 1898. Siehe diese, I. Band Gutachten, Berlin 1897, Kommissionsverlag von J. Guttentag, S. 63 bis 89.

Ehrenberg, Victor, Versicherungsrecht, Bd. 1, Leipzig 1893, Duncker & Humblot. (Aus: System. Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Hrsg. von Binding, Abt. 3, T. 4, Bd. 1.)

Emminghaus, Stellung der bei Gesellschaftsfusionen beteiligten Versicherten nach deutschem Recht. Aufsatz im 2. Jahrg. der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. München und Berlin 1908, J. Schweitzer Verlag, S. 24 bis 36.

Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. von *Jebens* und von *Meyeren.* Titel später: Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Im amtlichen Auftrage herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs. Berlin, Carl Heymanns Verlag, Band 1 ff.; 1877 ff. (Zitiert: OVG.) Dazu Ergänzungsbände.

Entscheidungen des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. Hrsg. von Reinick u. a., Berlin, Carl Heymanns Verlag, Bd. 1 ff., 1893 ff. (Zitiert: OVG. i. St. St.)

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von Mitgliedern des Gerichtshofes. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Leipzig, Veit & Co., Jg. 1 ff. 1880 ff. (Zitiert: RGZ.)

Entscheidungen des Reichsgerichts. Hrsg. von Mitgliedern des Gerichtshofes Entscheidungen in Strafsachen. Leipzig, Veit & Co., Jahrg. 1 ff., 1880 ff. (Zitiert: RGSt.)

Geiler, Verein und Gesellschaft. Aufsatz im 5. Jahrg. der Leipziger Zeitschrift für Handel-, Konkurs- und Versicherungsrecht. München und Berlin, J. Schweitzer Verlag, 1911, S. 505 bis 511.

Gewerbegericht, Das. Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte. Hrsg. von J. Jastrow und K. Flesch. Berlin, Georg Reimer, Jahrg. 1 ff., 1895/96 ff. (Zitiert: „Gewerbegericht".) Seit Jahrg. 11, 1905/06 unter dem Titel:

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. Monatsschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Hrsg. von J. Jastrow und K. Flesch. Berlin, Georg Reimer. (Zitiert: „Gewerbe- und Kaufmannsgericht".)

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Aufl., Berlin 1902, H. W. Müller.

Götze, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen, Berlin 1910, Puttkammer & Mühlbrecht.

Houpin, Traité générale théorique et pratique des sociétés civiles et commerciales 4. éd. rev. augm. et mise au courant. Paris 1909, Larose & Tenih.

Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Berlin, F. Vahlen, Bd. 1 ff., 1880 ff. (Zitiert: Entscheidungen des Kammergerichts.)

Knebel-Doeberitz und *Broecker,* Das private Versicherungswesen in Preußen. Band 1: Die Aufsicht des Reichs über die privaten Versicherungsanstalten. Berlin 1902. (Zitiert: Knebel-Doeberitz, Komm.)

Könige, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Berlin 1901, J. Guttentag. (Zitiert: Könige, Komm.)

Laporte, Das Problem der Arbeiterpensionskassen und seine rechtlichen und sozialen Konsequenzen. Jena 1910, Gustav Fischer.

Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. Jena 1904, Gustav Fischer.

Löwenfeld, Pensionskassen und Arbeitsvertrag. I. Teil. München und Berlin 1911, J. Schweitzer Verlag.

Manes, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Zweite Auflage. Bearbeitet von *Hagen,* Tübingen 1909, J. C. B. Mohr. (Zitiert: Manes, Komm.)

Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten. Heft 27 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Berlin, Carl Heymanns Verlag. (Zitiert: „P. u. R.")

Pietsch, Die Vermögensverteilung bei der Auflösung von Pensionskassen mit Durchschnittsbeiträgen. Aufsatz im 9. Band der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft" S. 723 bis 736.

Recht, Das. Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Herausgegeben von H. T. Soergel. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Jahrg. 1 ff., 1897 ff. (Zitiert: „Recht".)

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Rentenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Verwaltungs- und Strafrecht. München 1903, J. Schweitzer Verlag. (Zitiert: Rehm, Bilanzen.)

Rehm, Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Versicherungsaufsichtsgesetz). 3. Auflage. München 1911, H. C. Becksche Verlagsbuchhandlung. (Zitiert: Rehm. Komm.)

Reichs-Arbeitsblatt. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1. Jahrg. ff., 1903 ff.

Schellwien, Die Fusion von Versicherungsgesellschaften in rechtlicher Beziehung. Aufsatz im 11. Band der Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Berlin 1911, E. S. Mittler & Sohn, S. 269 bis 293.

Sievers, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungs-Unternehmungen. Aufsatz im 48. Band (Neue Folge 33. Band) der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Begründet von L. Goldschmidt. Stuttgart 1899, Ferdinand Enke, S. 521 bis 589.

Simon, H. Veit. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. 3. Aufl. Berlin 1899, J. Guttentag.

Staudinger, Kommentar zum BGB. I. Band. Allgemeiner Teil. 7./8. Aufl. München und Berlin 1912, J. Schweitzer.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung (mit einem „Anhang": Entscheidungen der ordentlichen Gerichte und der höchsten Verwaltungsgerichtshöfe). Berlin, J. Guttentag, Jahrg. 1 ff., 1902 ff. (Zitiert „Veröffentlichungen" bzw. „Veröffentlichungen, Anhang".)

Wimpfheimer, Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. München 1908, C. H. Beck. (Fischers Abhandlungen, 17. Band, 2. Heft.)

Wörner, Gerhard. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Leipzig-Reudnitz 1904, Aug. Hoffmann.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Hrsg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, Jahrg. 1 ff., 1901 ff. (Zitiert: Z. f. d. g. V.-W.)

Außerdem wurde benutzt:

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. RGBl. S. 139 ff. (Zitiert: VAG. = Versicherungsaufsichtsgesetz.)

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547019_0049

A. Die Begriffe „Rechtsstellung“ und „Mitglied“ in ihrer Bedeutung für die Untersuchung.

Dem für die hier anzustellende Untersuchung gewählten Thema liegen zwei Unterstellungen zugrunde, die der Begriff der Werkpensionskasse[1]) nicht notwendig zur Voraussetzung hat: Das Vorliegen von Rechtsbeziehungen und das Vorhandensein eines Mitgliedschaftsverhältnisses.

Der weitere Begriff einer Werkpensionskasse ist dann bereits gegeben, wenn ein Arbeitgeber sämtlichen oder einem Teil seiner Arbeitnehmer Alters- oder Invaliditätsrenten, vielleicht auch den Hinterbliebenen Witwen- und Waisenrenten aus Einrichtungen gewährt, die er selbst zu diesem Zweck geschaffen hat. Es ist also ein lediglich tatsächlicher Zusammenhang zwischen dem Arbeitsverhältnis und diesen Unterstützungseinrichtungen denkbar. Man kann demnach aus ihrer bloßen Existenz bei einer bestimmten Unternehmung keineswegs auf das Vorhandensein von Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und denjenigen Arbeitnehmern schließen, denen Leistungen aus diesen Einrichtungen zuteil werden. Noch viel weniger kann man ohne weiteres annehmen, daß diese Unterstützungseinrichtungen Gegenstand eines Gemeinschaftsverhältnisses unter den Arbeitnehmern derart sind, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Unterstützungseinrichtungen und den Arbeitnehmern sich als Mitgliedschaftsrechte und -pflichten darstellen.

B. Die Voraussetzungen für das Vorhandensein von Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und den an ihr Beteiligten und die Art dieser Beziehungen.

I. Die Kassenleistung und der Arbeitsvertrag.

1. Kassen, die nicht Gegenstand des Arbeitsvertrages sind.

Allen Werkpensionskassen ist die Beschränkung ihrer Leistungen auf einen Kreis von Personen gemeinsam, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis[2]) zu einem bestimmten Unternehmen

---

[1]) Der Begriff will hier nur im wirtschaftlichen, nicht im rechtlichen Sinne verstanden sein.

[2]) Da Pensionskassen sowohl für Arbeiter wie für Angestellte errichtet sind, so handelt es sich um Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse, die im Arbeits- bzw. Dienstvertrag ihre rechtliche Grundlage haben. Der Einfachheit halber wird im folgenden immer nur von Arbeitsverhältnis bzw. -vertrag geredet.

stehen. Dieses Verhältnis bildet die Voraussetzung für die Kassenleistungen, mithin auch für die etwaigen Rechtsansprüche auf diese Kassenleistungen. Für solche kann aber das einfache Arbeitsverhältnis nicht genügen, weil die für dieses durch den Arbeitsvertrag festgelegten Rechtsbeziehungen sich in der Werkleistung des Arbeiters gegen Entlohnung erschöpfen, unter Entlohnung aber grundsätzlich Rentenansprüche nicht verstanden werden können. Sollen also Rechtsbeziehungen zwischen jedem einzelnen Arbeitnehmer und der Kasseneinrichtung geschaffen werden, so kann das nur in der Weise geschehen, daß die Rechte gewährenden Satzungen der Unterstützungseinrichtung zum Gegenstand des Arbeitsvertrages gemacht werden.

Somit ergibt sich zunächst, daß die für die hier in Rede stehenden Fürsorgeeinrichtungen generell erlassenen Satzungen an sich nicht geeignet sind, Rechtsbeziehungen eines Arbeitnehmers gegenüber der Kasse zu begründen. Solche Satzungen sind lediglich eine Zusammenfassung der Absichten, welche die Firma hinsichtlich der Fürsorgeeinrichtung hegt, und die sie einseitig und jederzeit widerruflich für die Interessenten bekannt gibt.[3]) Auch würde beispielsweise der Beschluß einer Aktiengesellschaft, aus dem Gewinn eines Jahres 100 000 M. „zu einem Fonds für Pensionszwecke bereitzustellen", eine rechtliche Verpflichtung der Gesellschaft den Arbeitern gegenüber nicht begründen. Selbst die etwa im Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft vorgesehene Dotierung eines Pensionsfonds würde nur eine Pflicht der Gesellschaftsorgane gegenüber der Gesellschaft, nicht aber eine Rechtspflicht der Unternehmung gegen Dritte festsetzen. Als solche erscheinen aber die Angestellten, da sie nicht Teilnehmer am Gesellschaftsvertrag sind.[4]) Derartige Bestimmungen berühren das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht, sondern stellen sich lediglich als Verwaltungsmaßnahmen des Unternehmers hinsichtlich dieser Einrichtungen dar.

Es bedarf also für unser Thema bezüglich dieser Kassen nur des Hinweises, daß, da Rechtsbeziehungen der Arbeitnehmer zu ihnen nicht bestehen, im Fall der Auflösung des Unternehmens und der Kasse von irgendeinem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers nicht die Rede sein kann. War zur Zeit des Bestehens der Kasse sein Verhältnis zu ihr wenigstens ein solches, daß er hoffen konnte, auch einmal der in Aussicht gestellten Unterstützungen teilhaftig zu werden, so schwindet diese Hoffnung für den Fall der Kassenauflösung gänzlich.

2. Kassen, die Gegenstand des Arbeitsvertrages sind.

Mit dem Eintritt in den Betrieb werden die Arbeitnehmer in der Regel an den bestehenden Kasseneinrichtungen beteiligt. Das ge-

---

[3]) So auch *Dilloo,* a. a. O. S. 70; Gewerbegericht Moers 16. 7. 1907, abgedr. in „Gewerbegericht", 13. Jahrg. S. 11.

[4]) *Rehm,* Bilanzen, S. 637 Anm. 4.

schieht meist formlos auf Grund einer Bestimmung in der Arbeitsordnung, die zum Gegenstand des Arbeitsvertrages gemacht wird.[5]) Natürlich ist es auch denkbar, daß diese Beteiligung des Arbeitnehmers an der Kasseneinrichtung durch die Unterzeichnung des Kassenstatuts erfolgt.[6]) Jedenfalls muß die konstitutive Verpflichtungserklärung der Firma zur Durchführung der Fürsorge gegenüber jedem Arbeitnehmer einzeln erfolgen, sei es in dem Anstellungsvertrage selbst, sei es in einer besonderen Vereinbarung, in der auch auf die Satzungen als integrierenden Bestandteil des Vertrages hingewiesen werden kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung der Fürsorge für solche Arbeitnehmer, mit denen die Firma einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen hat, selbst eine Verpflichtung zum Abschluß eines solchen Vertrages mit dem einzelnen Arbeitnehmer besteht an und für sich nicht, auch dann nicht, wenn im übrigen nach den Bedingungen der Satzungen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorge vorhanden sind.[7]) Immer ist der Arbeitsvertrag die Grundlage für die Beteiligung an der Kasse.

II. Die Kassenleistungen und der Rechtsanspruch auf sie.

1. Kassen ohne Rechtsanspruch.

Diese Beteiligung braucht nicht notwendig Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und den Arbeitnehmern zu schaffen, braucht keine Rechtsansprüche der Arbeitnehmer gegenüber der Kasse zu begründen. Das erscheint auf den ersten Blick namentlich für den Fall evident, daß ein solcher Rechtsanspruch beispielsweise ausdrücklich ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang ist aber der Umstand der Heranziehung der Arbeitnehmer zu Geld- und Dienstleistungen für die Kasse von großer Bedeutung.

a) Kassen ohne Leistungen der Arbeitnehmer.

Es leuchtet ein, daß es einen großen Unterschied bedeutet, ob die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Kasse von ihrem Standpunkt aus gesehen nur im Nehmen oder auch im Geben zum Ausdruck kommt.[8]) Selbstverständlich wird man für den hier unterstellten Fall das Fehlen eines Rechtsanspruchs immer dann annehmen müssen, wenn das ausdrücklich beispielsweise in den Satzungen ausgesprochen wird, oder wenn es sich aus anderen Bestimmungen ergibt. Demnach ist auch dann ein Rechtsanspruch nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber die Renten- oder Unterstützungsbewilligung

---

[5]) *Götze,* a. a. O. S. 53.

[6]) Vgl. OVG. i. St. St., Erg. Bd. VIII, 1900, S. 182 ff. — Der Ansicht Dr. *Reckes* in „P. u. R." a. a. O. S. 10, daß die Unterzeichnung des Kassenstatuts wegen des fehlenden Rechtsanspruchs überflüssig sei, ist nicht zuzustimmen, da auch bei „reinen Wohlfahrtskassen" keineswegs das Fehlen eines Rechtsanspruchs für alle Fälle unterstellt werden kann.

[7]) *Dilloo,* a. a. O. S. 70.

[8]) *Rehm,* Komm. Anm. 11 zu § 1: Daß für die Leistungen (der Kasse) keine besonderen Beiträge erhoben werden, spricht für Unterstützungscharakter.

sich als sein ausschließliches Recht vorbehält oder von seiner besonderen Zustimmung abhängig macht. In einer Entscheidung vom 2. November 1909[9]) hat auch das Reichsgericht das Vorliegen von Rechtsansprüchen bei den „reinen Unterstützungskassen" für den Fall verneint, daß im Statut ein solcher Anspruch nur bei Anerkenntnis des Arbeitgebers bewilligt ist. In dem zur Entscheidung stehenden Fall war in dem Kassenstatut den Arbeitnehmern gegenüber klar zum Ausdruck gebracht worden, daß die aus der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem freiwilligen Wohltätigkeitsakt des Arbeitgebers ihren Grund hätten. Gegenteiliges läßt sich nach der zutreffenden Ansicht des Reichsgerichts nicht aus der Vorschrift des § 26 des in Rede stehenden Statuts herleiten, daß „im Falle der Aufhebung des Statuts jedem Mitglied der aufzulösenden Kasse sein Guthaben nebst Zinsen sofort ausbezahlt werden soll", da die Aufhebung des Statuts, wie unmittelbar vorher bestimmt war, im Belieben der Beklagten stand. „Endlich", so führt das Reichsgericht weiter aus, „verstößt bei dem Umstand, daß die Kasse sich als eine reine Wohltätigkeitsanstalt für die Arbeiter darstellt, die von dem Arbeitgeber freiwillig und aus seinen Mitteln unterhalten wird, diese Auslegung . . . . . auch nicht gegen Treu und Glauben."

Die Art der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Kasse ist also bei der geschilderten Sachlage so aufzufassen, daß für sie auf Grund des Arbeitsvertrages unter den gegebenen Bedingungen lediglich eine Anwartschaft auf die Kassenleistungen eingeräumt wird, die keinen Rechtsanspruch begründet.[10]) Über die Quelle der zwischen der Kasse und dem an ihr beteiligten Arbeitnehmer entstandenen Beziehungen läßt sich das Reichsgericht in der bereits erwähnten Entscheidung vom 2. November 1909[11]) zutreffend also aus: „Wenn Gründung, Einrichtung und Unterhaltung der Kasse sich als reine Wohltätigkeit des Unternehmers ohne jegliches Zutun und Mitwirken der Arbeiter darstellen, und dem Ermessen des Unternehmers der weiteste Spielraum eingeräumt wird, ferner auch aus der Art und Weise, wie den Arbeitern ihre Zugehörigkeit zu der Kasse kundgegeben wird, etwas Gegenteiliges nicht zu folgern ist, so wurzeln die zwischen den Kassenmitgliedern und dem Unternehmer entstandenen Beziehungen und etwaige daraus abzuleitende Ansprüche nicht in dem durch den Arbeitsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnis und verdanken nicht diesem ihre Entstehung, sie haben vielmehr nur in dem Arbeitsverhältnis ihren Anlaß. Es handelt sich also (bei den Leistungen der Kasse) nicht um Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis."[12])

Aus dem Gesagten folgt, daß anderenfalls bei Kassen ohne Arbeitnehmerbeiträge ein Rechtsanspruch für die an der Kasse be-

---

[9]) Abgedr. im „Recht", Jahrg. 1909 Nr. 3622.
[10]) So auch *Götze*, a. a. O. S. 53.
[11]) Abgedr. im „Recht", Jahrg. 1909 Nr. 3622.
[12]) Deshalb ist auch das Gewerbegericht für Klagen auf diese Leistungen nicht zuständig. Reichsgericht, 2. 11. 1909, abgedr. im „Recht", Jahrg. 1909 Nr. 3622.

teiligten Arbeitnehmer gegeben ist, wenn sie während des Arbeitsverhältnisses oder im Anschluß an dasselbe nach Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen invalide werden oder sterben, da dieser Anspruch auf die Kassenleistungen auf dem mit Abschluß des Arbeitsvertrages geschaffenen Rechtsverhältnisse gegründet ist.[13])

Insoweit die Kassen einen Rechtsanspruch nicht gewähren, ist den für die Auflösung dieser Kassen getroffenen Bestimmungen naturgemäß nur die Bedeutung von Absichten beizulegen, die das Unternehmen beispielsweise im Hinblick auf die Verwendung des Kassenvermögens hegt.[14]) Muß dagegen das Vorliegen eines Rechtsanspruchs angenommen werden,[15]) so ist für die Art dieses Anspruches nicht mehr der Umstand von Bedeutung, daß die Arbeitnehmer Beiträge zu der Kasse nicht leisten.

b) Kassen mit Zwangsleistungen der Arbeitnehmer.

Das Fehlen eines Rechtsanspruchs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kasse keine freiwilligen sind.[16]) Es kann in diesen Beiträgen eine Gegenleistung für die zu erwartenden Hilfen liegen. Viel kommt darauf an, ob die Hilfen im Verhältnis zu der Höhe der Beiträge gering sind oder nicht. Haben die Hilfen nur den Charakter kleiner Zutaten zu anderen Hilfen (z. B. kleine Zuschüsse zu den gesetzlichen Krankengeldern und Invalidenrenten), so ist Unterstützung zu vermuten. Ist dagegen z. B. der einzige und vorwiegende Zweck der Kasse, den an ihr beteiligten Arbeitnehmern Pension oder ihren Hinterbliebenen Witwen- und Waisenunterstützung zu verschaffen, so spricht die Vermutung für Rechtsanspruch.[17])

[13]) Über das Vorliegen eines klagbaren Rechtsanspruchs der Arbeitnehmer auf die Kassenleistungen bei lediglich durch den Arbeitgeber unterhaltenen Kassen berichtet Dr. *Foehr* (Cöthen) auf der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen („P. u. R." a. a. O. S. 260) in bezug auf die Firma *Zeiß* in Jena. *Götze* nimmt a. a. O. S. 53 ebenfalls die Möglichkeit des Vorliegens von Rechtsansprüchen bei den hier behandelten Kassen an. — Die Auffassung von Dr. *Recke* („P. u. R." S. 8), daß ein Rechtsanspruch der Rentenanwärter ausgeschlossen sei, da die Veranstaltung vollständig der freien Initiative der Geber entsprungen und aus ihren Mitteln unterhalten sei, ist nach dem oben Gesagten unrichtig. Ebenso ist der Ansicht von *Laporte* (a. a. O. Anmerkung S. 5) entgegenzutreten, daß, falls der Unternehmer alle Beiträge bezahlt, überhaupt gar kein Schuldverhältnis, sondern ein reiner Schenkungsakt vorliegt, und daß (a. a. O. S. 55) solche Kassen dem Angestellten überhaupt keinen Rechtsanspruch auf eine Gegenseitigkeit gewähren.

[14]) Über den Inhalt solcher Bestimmungen siehe „P. u. R." a. a. O. S. 17 und *Götze* a. a. O. S. 56.

[15]) Ein Rechtsanspruch folgt nicht bereits daraus, daß bestimmt ist, in erster Linie sei denjenigen zu helfen, die Beiträge freiwillig zahlen. *Rehm,* Komm. Anm. 11 zu § 1.

[16]) *Dilloo,* a. a. O. S. 33, weist darauf hin, daß eine erhebliche Anzahl patriarchalisch eingerichteter Kassen die Angestellten zu Beiträgen heranziehen, ohne ihnen einen Rechtsanspruch zu gewähren. Siehe hierüber und über die möglichen Organisationsformen der Pensionskassen auch *Löwenfeld* a. a. O. S. 27, 11 ff., 19 ff.

[17]) So auch *Rehm,* Komm. Anm. 11 zu § 1.

2. Kassen mit Rechtsanspruch.[18])

Die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch.

Aus dem vorher Gesagten ergibt sich einmal, daß die mangelnde bzw. vorhandene Beitragsleistung der Arbeitnehmer zu der Kasse die Frage der Existenz von Rechtsverhältnissen zwischen der Kasse und den Arbeitnehmern nicht notwendig zu berühren braucht. Anderseits ist daran festzuhalten, daß bei Kassen ohne Beitragsleistung der Arbeitnehmer die Vermutung gegen Rechtsanspruch, bei solchen mit Arbeitnehmerbeiträgen die Vermutung für ihn spricht. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Rechtsanspruch gilt folgendes:

a) Im allgemeinen.

Wo die Gesamtheit der statutarischen Bestimmungen mit Deutlichkeit erkennen läßt, daß die Gewährung der Kassenleistungen an die Arbeitnehmer als eine Rechtspflicht der Kasse gedacht ist, daß m. a. W. keine vom willkürlichen Ermessen der Kassenorgane abhängige Unterstützungen gewährt werden sollen, ist naturgemäß das Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen anzunehmen. In dieser Beziehung werden die Statuten dann einer Interpretation nicht bedürfen, wenn sie eine positive Bestimmung enthalten, daß ein Rechtsanspruch gewährt wird. Wird umgekehrt der Rechtsanspruch ausdrücklich in den Satzungen ausgeschlossen,[19]) so ist zwischen Kassen ohne und solchen mit Arbeitnehmerbeiträgen zu unterscheiden. Bei ersteren hat eine solche Bestimmung den wirklichen Ausschluß des Rechtsanspruchs zur Folge, bei letzteren kann sie einen solchen Ausschluß dann nicht bewirken, wenn sich aus dem gesamten übrigen Inhalt der Satzungen entnehmen läßt, daß die zugesagten Leistungen nicht nur freie sind, d. h. lediglich vom Ermessen der Kassenorgane abhängen, sondern daß den Arbeitnehmern für bestimmte Leistungen Gegenleistungen derart in Aussicht gestellt sind, daß sie naturgemäß in den Glauben versetzt werden müssen, auf diese Gegenleistungen einen rechtlich erzwingbaren Anspruch zu haben.[20]) Die in solchen Fällen den Rechtsanspruch ausschließende Bestimmung des Statuts und die Übertragung der Entscheidung über vermeintliche Ansprüche der Mitglieder an die eigenen Organe der Kasse muß, weil mit dem übrigen Statuteninhalt in Widerspruch stehend, als ungültig angesehen werden.[21]) In Fällen, wo der sonstige Inhalt der Statuten nicht klar für die beabsichtigte Einräumung von Rechtsansprüchen

---

[18]) Hinsichtlich der steuerrechtlichen Behandlung der dem Pensionsfonds überwiesenen Gelder bei vorliegendem Rechtsanspruch siehe OVG. i. St. St. Bd. VIII S. 186 ff.

[19]) Das geschah häufig auch von Kassen mit Arbeitnehmerbeiträgen, um der Beaufsichtigung durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung zu entgehen. Vgl. *Manes,* Komm. Anm. 7 zu § 1.

[20]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 96 und S. 105, 3. Jahrg. S. 87, 4. Jahrg. Anhang S. 5 ff., 5. Jahrg. Anhang S. 34, 36, 38; RGSt. Bd. 37 S. 409; *Rehm,* Komm. Anm. 11 zu § 1.

[21]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 105, 3. Jahrg. S. 85 ff., 4. Jahrg. S. 70. Auf wesentlich gleichem Standpunkt stehen die Gerichte. Vgl. „Veröffentlichungen, Anhang", 4. Jahrg. S. 5 ff., S. 29 ff., 5. Jahrg. S. 33 ff.

an die Kassenbeteiligten spricht, will das Aufsichtsamt[22]) mit Recht die Bestimmung über den Ausschluß des Rechtswegs als Auslegungsmittel zur Beseitigung der Zweifel mit in Betracht gezogen und je nach Lage des Falles als entscheidend für die Annahme angesehen wissen, daß den Arbeitnehmern Rechtsansprüche auf die Kassenleistungen überhaupt nicht zustehen sollen.[23]) Ist über den Rechtsanspruch überhaupt nichts ausgesagt, so ist dessen Fehlen[24]) bzw. Vorhandensein aus der Prüfung des Satzungsinhalts in der oben angedeuteten Richtung zu folgern, wobei, wie bereits erwähnt, eine Rechtsvermutung, je nachdem eine Beitragsleistung der Arbeitnehmer fehlt oder vorhanden ist, gegeben ist.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhandensein von Rechtsansprüchen sind u. a. zu erachten: Die Aufstellung eines nach bestimmten Maßstäben (Alter- und Gefahrenklassen oder nach der Höhe der versicherten Leistung) abgestuften Beitragstarifs, die Beschränkung der Aufnahme nur bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse, auf Personen in einem gewissen Lebensalter oder auf Personen, die ihre Gesundheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen müssen, die Abhängigkeit der Aufnahme von der Beantwortung formularmäßig feststehender Fragen, die Festsetzung von Karenzzeiten, die Verwirkung des Anspruchs bei Zahlungsverzug, sowie natürlich die Überweisung von Streitigkeiten zwischen der Kasse und den an ihr Beteiligten an ein Schiedsgericht oder eine andere unparteiische Instanz.[25])

Der Rechtsanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vorstand unter gewissen Voraussetzungen den Betrag der Versicherungsleistungen herabsetzen kann und daß hierüber ein schiedsrichterliches Verfahren zugelassen ist.[26])

b) Die Arbeitnehmerbeiträge als Voraussetzung für den Rechtsanspruch im besonderen.

Wohl in der gesamten sich auf die Werkpensionskassen beziehenden Literatur kommt die Bedeutung, die man der Beitrags-

[22]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 105.

[23]) Von einer Kasse, die 2 % Beitrag erhebt und den Rechtsanspruch ausdrücklich ausschließt, wird berichtet: „P. u. R." a. a. O. S. 58. Siehe auch *Dilloo,* a. a. O. § 38 S. 33.

[24]) Wirklicher Ausschluß liegt vor, wo die Hauptversammlung nach freiem Ermessen über die Gewährung von Beihilfen zu beschließen hat (OLG. Karlsruhe, 6. 8. 1906, „Veröffentlichungen", 6. Jahrg. Anhang S. 3), oder wo der ganze Verein nach den besonderen Verhältnissen, insbesondere seiner engen örtlichen Begrenzung oder gegenseitigen persönlichen Bekanntschaft seiner Mitglieder erkennbar allein auf wechselseitigem Vertrauen beruht.

[25]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 105, 3. Jahrg. S. 87, 4. Jahrg. S. 21, 5. Jahrg. S. 92. — Ob diese Klagbarkeit vorliegt ist Auslegungsfrage. „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. Anhang S. 34. — Rechtsanspruch fordert nicht Klagbarkeit vor ordentlichen Gerichten; Geltendmachung vor Schiedsgerichten genügt. „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. Anhang S. 29. 5. Jahrg. Anhang S. 35. Nach *Rehm,* Komm. Anm. 11 zu § 1, genügt Entscheidung (Gegensatz: guter Wille) der Verbandsorgane („Veröffentlichungen", 5. Jahrg. Anhang S. 38, 6. Jahrg. Anhang S. 31). A. M. Aufsichtsamt für Privatversicherung in „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 105.

[26]) OVG. 1. 2. 1904 Bd. 45 S. 357.

leistung des Arbeitnehmers zur Kasse im Hinblick auf deren Rechtscharakter zollt, in der gesonderten Behandlung dieses Kassentyps zum Ausdruck. „Kassen ohne Mitgliederbeiträge," — „Kassen mit Mitgliederbeiträgen," das sind in vielen Fällen die Eckpfeiler der Darlegung, von denen aus weitgehende Konsequenzen für die Rechtsnatur der Kasse gezogen werden.

Zunächst ist zu sagen, daß diese zwangsweise Heranziehung der Arbeitnehmer zu Beiträgen für die Kasse (Zwangsbeiträge) naturgemäß ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag haben muß. Daß solches in den Kassensatzungen, die nicht Grundlage des Arbeitsvertrages sind, bestimmt ist, genügt nicht.[27]) Rechtlich ist gegen diesen aus versicherungstechnischen Gründen zu fordernden Beitragszwang nichts einzuwenden, da es ja dem Arbeitnehmer beim Eingehen des Arbeitsvertrages frei steht, zugleich mit diesem die Kassenmitgliedschaft anzunehmen oder abzulehnen.[28])

Was die Beurteilung der Bedeutung dieser Arbeitnehmerbeiträge für das Vorliegen von Rechtsansprüchen auf die Leistungen der Kasse anlangt, so steht die Ansicht *Kohlers*[29]) ziemlich vereinzelt da. *Kohler* behauptet, daß auch bei den Kassen mit Arbeiterbeiträgen nur eine fiktive Leistung derselben vorliege, während de facto der Unternehmer diese scheinbaren Lohnbezüge aus seiner Tasche bezahle. Hiernach wäre also auch in diesem Fall kein Rechtsanspruch gegeben. *Kohler* führt aus, daß ein deutscher pensionsberechtigter Beamter mit 6000 M. Gehalt nach Abzug des Pensionsbeitrags keinen Abzug gegenüber einem schweizerischen Beamten mit demselben Gehalt, aber ohne Pensionsberechtigung, erleide.

Mit Recht weist im Gegensatz hierzu *Laporte* darauf hin, daß der Unternehmer sich eines Betrugs schuldig macht, wenn er von einem angebotenen Lohn einen bestimmten Teil für die Pensionskasse abzieht, da die Lohnhöhe den Nachfragenden zum Angebot veranlaßte und ihm also falsche Tatsachen vorgespiegelt wurden. Wolle der Unternehmer aber die zur Kasse zurückbehaltenen Beiträge als Arbeitsbezahlung ansehen, so sei natürlich ein Rechtsanspruch der Arbeiter immer gegeben, einerlei, welcher Zahlungsmodus befolgt worden sei (Lohnabzüge[30]) oder direkte Einbezahlung).

Man wird in der Tat mit dem Aufsichtsamt[31]) das Vorliegen eines solchen Rechtsanspruches zum wenigsten dann annehmen müssen,

---

[27]) So auch Gewerbegericht Moers, 16. 7. 1907, abgedr. „Gewerbegericht", Bd. 13 S. 11.

[28]) Ebenso *Laporte*, a. a. O. S. 5 und 59 in bezug auf den Zwangsbeitritt zur Kasse. — „Für Kassen, die auf Beiträge der Beteiligten rechnen, ist das Prinzip des Zwanges unentbehrlich, daher finden wir es auch mit nur ganz verschwindenden Ausnahmen durchgeführt." „P. u. R." S. 34.

[29]) Siehe *Laporte*, a. a. O. S. 55. *Kohler*, Gutachten über die Kruppsche Arbeiterpensionskasse, S. 50 ff.

[30]) Über die Berechtigung des Lohnabzugs auf der Grundlage des Arbeitsvertrages siehe „Veröffentlichungen", 7. Jahrg. Anhang S. 70.

[31]) *Laporte*, a. a. O. S. 23, 57.

wenn die Beitragleistungen der Arbeitnehmer nicht ganz geringfügiger Natur sind.[32])

Es ist schon gesagt worden, daß bei Kassen mit Arbeitnehmerbeiträgen das Vorliegen eines Rechtsanspruchs immer dann anzunehmen ist, wenn den Arbeitnehmern für bestimmte Leistungen Gegenleistungen in einer Form in Aussicht gestellt sind, die in ihnen den Eindruck hervorrufen muß, daß sie diese Gegenleistungen rechtlich erzwingen können, unbeschadet des Umstandes, daß das Vorliegen eines Rechtsanspruchs durch ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen ist.[33])

Es kommt also auf das Vorliegen objektiver Merkmale an, nach denen der Unterstützungsanspruch möglichst seinem Umfange nach bestimmt werden kann. Zwar wird man annehmen, daß grundsätzlich in dem Arbeitnehmer bereits aus der Tatsache seiner Beitragspflicht subjektiv der Eindruck erweckt werden muß, daß ihm Rechtsansprüche auf die Kassenleistungen zustehen. Liegt doch dieser Verpflichtung ein innerlich mit dem Arbeitsvertrag nicht zusammenhängendes Rechtsgeschäft zugrunde, das, da es für den Arbeitnehmer Pflichten begründet, ihm auch Rechte gewähren muß.[34]) Liegen aber die Verhältnisse so, daß auf Grund objektiver Merkmale das Vorliegen eines Rechtsanspruchs nicht zu erkennen, und ferner ein solcher Rechtsanspruch ausdrücklich ausgeschlossen ist, so kann je nach Lage des Falles angenommen werden, daß tatsächlich ein Rechtsanspruch nicht gegeben ist.

Praktisch wird aber dieser rechtlich zulässige Ausschluß des Rechtsanspruchs für die Werkpensionskassen mit Arbeitnehmerbeiträgen kaum werden, da die für die Annahme von Rechtsansprüchen erforderlichen objektiven Merkmale wohl stets gegeben sein werden. Sie liegen dann vor, wenn die Höhe der Gegenleistungen der Kasse rechnerisch bestimmbar ist, gleichgültig, ob sie endgültig feststeht oder nach Maßgabe der Mittel in einem bestimmten Verfahren rechnerisch festgesetzt wird.[35]) Sie sind m. a. W. bei der notorischen Schwierigkeit, Werkpensionskassen nach streng rationeller Versicherungstechnik zu organisieren, bereits dann als vorhanden anzusehen, wenn die Summe der in Aussicht gestellten Gegenleistungen der Summe der von den Arbeitern geleisteten Einzahlungen (mit angemessenem Abzug für die Verwaltung) gleichkommt. Bei dem Vor-

---

[32]) Ebenso: *Cuno* in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 16. Jahrg. S. 188; *Recke* in „P. u. R.", a. a. O. S. 30 ff.; *Zimmer*, ebenda, a. a. O. S. 225; *Bischoff*, ebenda, S. 213; „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 23; *Dilloo*, a. a. O. S. 62, 119; *Laporte*, a. a. O. S. 23, 57.

[33]) Siehe „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 23.

[34]) Auch die Beiträge der Arbeitgeber können nicht als Schenkungen angesehen werden, sondern als eine vertragliche Verpflichtung, aus dem mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Arbeitsvertrag. So auch *Mantel*, „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", 16. Jahrg. S. 191.

[35]) „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 87 und 5. Jahrg. S. 93, betonen in Übereinstimmung mit dem Kammergericht (Bd. 11, 1892, S. 199) und dem Oberverwaltungsgericht (Bd. 17, 1889, S. 422, 424 ff.) die „Bestimmtheit von Leistung und Gegenleistung" als wesentliches Merkmal für das Vorliegen von Rechtsansprüchen.

liegen solcher objektiv bestimmten Grundsätze für die Feststellung des Rechtsanspruchs kann ein solcher nicht bestritten werden.[36])

Nun muß es aber als ein Wesensmerkmal der durch Arbeitnehmerbeiträge dotierten Werkpensionskassen angesehen werden, daß bei ihnen grundsätzlich die Beiträge in direkte Beziehung zu den Kassenleistungen gesetzt sind, daß ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung geschaffen ist.[37]) „Man rechnet damit," so sagt das Aufsichtsamt,[38]) „daß aus den Leistungen der Mitglieder dereinst bestimmte Verbindlichkeiten der Kasse erwachsen werden, und hat namhafte Fonds angesammelt, um diesen Verpflichtungen zu genügen." Man wird also, wie gesagt, im allgemeinen aus der Tatsache eines für die Arbeitnehmer festgelegten Beitragszwanges zu der Kasse auf das Vorhandensein von Rechtsansprüchen der Arbeitnehmer auf die Kassenleistungen schließen müssen.

III. Die Art des Rechtsanspruchs.

Durch das Vorhandensein des Rechtsanspruchs auf die Kassenleistungen wird keineswegs etwas über die Art dieses Anspruchs ausgesagt. Bei der hier vorzunehmenden Untersuchung, bei der die vermögensrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer an die Kasse für den Fall ihrer Auflösung zur Diskussion stehen, bedürfen zunächst die Voraussetzungen der Klärung, unter welchen die Arbeitnehmer lediglich Forderungsrechte an das Unternehmen oder etwa Eigentümerrechte an dem Vermögen der aufzulösenden Kasse besitzen.

Der wirtschaftliche Begriff der Werkpensionskasse läßt nun im Hinblick auf vermögensrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmer an sie rechtlich im wesentlichen eine dreifache Auslegung zu. Es kann sich erstens nur um die Ausscheidung eines Vermögensstockes, die ausschließlich die Buch- und Kassenführung betrifft, innerhalb des Unternehmens handeln, so daß die Widmung jederzeit einseitig von der Leitung des Unternehmens rückgängig gemacht werden kann. Es kann zweitens der Vermögensstock den Unterstützungszwecken so gewidmet sein, daß einerseits ein Recht auf die Verwendung für diese Zwecke entstanden ist und daher die Widmung nicht rückgängig gemacht werden kann, daß aber anderseits dennoch der Vermögensstock im Eigentum des Unternehmens verblieben ist. Drittens besteht die Möglichkeit, daß der Vermögensstock in das Eigentum eines anderen Rechtssubjekts, etwa der Arbeiterschaft, übergegangen ist.[39]) In den beiden ersten Fällen haben die Versicherten nur Forderungsrechte an das Unternehmen, im letzten Falle als Mitglieder der Kasse Eigentumsrechte am Kassenvermögen. Im Regelfalle entsprechen diesen drei Anspruchsarten zwei grundsätzlich verschiedene Kassentypen derart, daß beim Vorliegen lediglich forderungsrechtlicher Ansprüche

[36]) So auch Z. f. d. g. V.-W., Bd. 7 S. 717.
[37]) „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 23.
[38]) Ebenda, S. 26.
[39]) So auch Urteil des Gewerbegerichts Magdeburg vom 27. Februar 1908. Abgedr. in „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte". XIII. Jahrg. S. 162 ff.

der Arbeitnehmer an die Kasse diese sich als eine „interne Betriebseinrichtung“ des Unternehmens darstellt, während dem Eigentumsrecht der Arbeitnehmer am Kassenvermögen der Charakter der Kasse als eines selbständigen Rechtsgebildes mit eigenem Sondervermögen und eigenen Organen und Rechten entspricht.

1. Kassen, die nur Forderungsrechte gewähren.

a) Pensionsfonds, in bezug auf die ein Mitgliedschaftsverhältnis nicht besteht.

Den Werkpensionskassen älteren Stils steht die Bezeichnung als solche vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen grundsätzlich nicht zu, wenn man unter Werkpensionskassen diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen verstanden wissen will, die *für ihre Mitglieder* Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenpensionen vorsehen;[40]) denn diesen älteren Kassen fehlt ein Gemeinschaftsverhältnis der Arbeitnehmer, d. h. derjenigen, denen die Leistungen einer solchen Kasse zugute kommen sollen, vollständig. Bei ihrer Errichtung wurde lediglich so verfahren, daß der Arbeitgeber Gelder stiftete[41]) und nicht selten weitere periodische Zuwendungen zu dem Zwecke in Aussicht stellte, um aus den Zinsen dieser Kapitalien früheren Angestellten Pensionen zu gewähren. Den Angestellten selbst stand eine Mitwirkung an der Verwaltung der Kassen, namentlich an der Vermögensverwaltung, nicht zu.

Solche Kassen sind rechtlich nichts weiter als Fonds,[42]) die von der Unternehmung zu dem Zwecke angelegt worden sind, um die materielle Unterlage für die den Angestellten vertraglich zugesicherten Ansprüche zu schaffen. Diese Ansprüche selbst sind rein forderungsrechtlicher Natur und stehen jedem Arbeitnehmer einzeln in der vereinbarten Höhe dem Arbeitgeber gegenüber zu. Dagegen bestehen Rechtsbeziehungen zwischen den an der Wohlfahrtseinrichtung beteiligten Arbeitnehmern und dem erwähnten Fonds[43]) nicht.

[40]) So richtig *Götze*, a. a. O. S. XV.

[41]) Etliche Arbeitgeber haben ihre Unterstützungsfonds in das Rechtsinstitut einer Stiftung gekleidet. Hierdurch erhalten die Arbeiter zwar keinen direkten Rechtsanspruch, aber immerhin doch einen indirekten, die Anwartschaft. Ferner ist ihnen durch die Stiftungsurkunde ein objektiveres Verfahren bei ihren Anträgen auf Unterstützung gesichert. Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil ist, daß das Stiftungsvermögen getrennt von dem der Firma und als eigenes Rechtssubjekt unabhängig von ihrem Schicksal ist. Das Stiftungsvermögen kann so seinem Zweck nicht entzogen werden (*Götze*, a. a. O. S. 11). Siehe auch „P. u. R.“, a. a. O. S. 19 ff.

[42]) Siehe auch ein Urteil des Gewerbegerichts Mainz (Abgedr. in „Das Gewerbegericht“, V. Jahrg. S. 27), das mit Recht das Vorliegen eines solchen Rechtszustandes auch bei Leistungen der Arbeitnehmer für möglich hält.

[43]) Bei dem Zusammensturz des Comptoir d'Escompte wurde denn auch beispielsweise den Angestellten jeder Anspruch auf den Pensionsfonds abgesprochen. Es heißt darüber bei *Houpin*, Sociétés civiles et commerciales Nr. 820 in deutscher Übersetzung: „Die Rücklagen können auch zur Unterhaltung einer Unterstützungskasse dienen, welche es ermöglicht, den früheren Angestellten und Arbeitern Pensionen oder ein gewisses Ka-

Diese „Pensionsfonds" sind an die Verwendung für die bei ihrer Errichtung geplanten Zwecke nicht gebunden. Der Arbeitgeber ist vielmehr jederzeit befugt, diese Fonds für andere Zwecke zu verwenden. Falls besondere Effekten der Wohlfahrtsfonds oder sonstige Vermögensstücke mit derartigen Sonderbezeichnungen in den Aktiven aufgeführt werden, so ist dies, wie jede derartige Abtrennung von Reservefondsbeständen, juristisch zum mindesten wertlos.[44]) Im Konkurse des Arbeitgebers fallen solche Aktiven in die Konkursmasse, und jeder einzelne beteiligte Angestellte kann gegen die Masse, oder für den sonstigen Fall der Auflösung gegen den Arbeitgeber, nur insoweit Forderungen geltend machen, als ihm solche durch besondere Verträge gewährt sind, ohne daß er indessen ein Absonderungsrecht bezüglich der „Effekten des Wohlfahrtsfonds" hat.[45])

b) Pensionskassen, bei denen ein Mitgliedschaftsverhältnis besteht.

aa) Mit gemeinsamen allgemeinen Forderungen.

Für die Art der Forderungsrechte ist es von Bedeutung, ob die an der Wohlfahrtseinrichtung beteiligten Arbeitnehmer im Hinblick auf sie in ein Gemeinschaftsverhältnis treten.[46]) Das ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Verwaltung dieser Wohlfahrtseinrich-

pital zu gewähren. Die mittels jährlicher Zuwendungen unterhaltene Unterstützungskasse ist nicht Eigentum des Personals, sondern der Gesellschaft selbst, die sie gründet und verwaltet. So ist es entschieden worden für die Gelder der Unterstützungskasse der Angestellten des Comptoir d'Escompte, welche allein von Gewinnrücklagen angesammelt worden waren. Nach dem Zusammenbruch dieser Gesellschaft wurde entschieden, daß die Gelder Eigentum der Aktionäre geblieben seien, und daß die Angestellten gar kein Recht auf die Summen hätten, welche auf das Konto der Unterstützungskasse überschrieben waren. — Um diesen schwerwiegenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen und die Interessen der Angestellten und Arbeiter zu wahren, hat ein Gesetz vom 27. Dezember 1895 die zum Nutzen der Angestellten und Arbeiter gegründeten Pensions-Hilfs- und Unterstützungskassen geregelt. Es ergibt sich besonders folgendes daraus: Im Falle des Konkurses, der gerichtlichen Liquidation oder der Zahlungsunfähigkeit können die Arbeiter, Angestellten und sonstigen Nutznießer dieser Kassen mit vollem Recht die Herausgabe aller Summen, Kapital wie Zinsen, welche nicht statutengemäß verwandt wurden, verlangen, wenn für die Unterstützungskasse Abzüge vom Gehalt gemacht wurden, oder der Unternehmer Einzahlungen entgegengenommen oder sich zur Zahlung bestimmter Summen verpflichtet hat. Die Tatsache allein, daß irgendwelche den Unterstützungskassen zugewendeten Summen in die Konsignationskasse oder irgendeine andere Kasse eingezahlt worden sind, gibt den Nutznießern dieser Einrichtungen ein Pfandrecht auf diese Summen und Werte gemäß den Bestimmungen des Artikels 2073 c. c. Die Herausgabe abgezogener oder anderer für die Unterstützungseinrichtungen verwandter Summen, welche zur Zeit des Konkurses oder der Liquidation nicht tatsächlich in eine der vom Gesetz bestimmten Kassen eingezahlt waren, ist gesichert für das letzte Jahr und für das, was noch für das laufende Jahr fällig ist, durch ein Vorrecht auf alle Mobilien und Immobilien des Chefs des Unternehmens, welches auf derselben Stufe steht mit dem Vorrecht, das den Gehältern der Dienstboten durch Artikel 2101 c. c. eingeräumt ist."

[44]) So auch *Simon*, a. a. O. S. 255.

[45]) Siehe auch „P. u. R.", a. a. O. S. 227 ff.

[46]) Dies braucht keine „Gemeinschaft" im Sinne des BGB. §§ 741 ff. zu sein.

tung nicht ausschließlich vom Arbeitgeber, sondern in Gemeinschaft mit Beamten oder Arbeitern der Gesellschaft oder durch diese allein erfolgt. Ferner dann, wenn die Unterstützungsansprüche gegen den Fonds als solchen eingeräumt sind.[47]) Auch der Umstand ist in dieser Beziehung nicht bedeutungslos, daß in den Statuten gewisse Grundsätze festgelegt werden, nach welchen die Verteilung der Unterstützungen zu erfolgen hat.[48]) Damit erhalten diese Wohlfahrtseinrichtungen eine, wenn auch zunächst noch schwache, Selbständigkeit gegenüber dem Unternehmer. Sie stellen sich als Kassen im Rechtssinne dar.

Das Vorliegen lediglich von Forderungsrechten der beteiligten Kreise an den Arbeitgeber (und nicht von Eigentumsrechten an dem Kassenvermögen) ist immer dann anzunehmen, wenn der Fonds nicht besonders angelegt ist, wenn m. a. W. eine Unterscheidbarkeit der Vermögensbestandteile nicht gegeben ist. Das ist also beispielsweise der Fall, wenn die dem Fonds zugedachten Beträge in der Bilanz des Unternehmens ganz allgemein als Schuldposten verbucht werden.[49]) Aber auch mit der besonderen Anlegung ist die Forderungsrechtsnatur des Fonds sehr wohl vereinbar.

Die Feststellung, ob bei Unterscheidbarkeit der Bestandteile des Fonds lediglich Forderungsrechte oder Eigentumsrechte der Arbeitnehmer an diesem anzunehmen sind, ist vielfach mit Schwierigkeiten verknüpft, da die Verhältnisse überaus mannigfaltig sind. Davon geben die Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung ein anschauliches Bild. Neben den Bestimmungen des Statuts ist die gesamte Struktur der Kasse für diese Feststellung von Bedeutung.

Den Verbleib des Kassenfonds im Eigentum des Unternehmens wird man, abgesehen von einer ausdrücklich dahingehenden Bestimmung des Statuts, dann annehmen müssen, wenn sich die Firma Rechte in bezug auf die Verwendung der Gelder (innerhalb des Kassenzwecks) vorbehält. In dieser Beziehung verweist *Simon*[50]) auf den Pensions- und Unterstützungsfonds der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin. Nach dessen Verwaltungsordnung werden zum Zwecke „der Verwaltung der Erträgnisse" Verwaltungskommissionen errichtet, welche teils vom Vorstand ernannt, teils von den Angestellten gewählt werden. Diese Kommissionen beschließen über die Unterstützungsgesuche. Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt dagegen, bis zu welcher Höhe die Erträgnisse des Fonds den einzelnen Kommissionen zur Verfügung gestellt werden. Über den Verbleib des Fonds bei Auflösung der Gesellschaft ist nichts bestimmt. Hier findet zwar behufs Sicherung einer gerechten Verwendung der

---

47) *Rehm*, Bilanzen S. 559.
48) *Simon*, a. a. O. S. 256.
49) *Rehm*, Bilanzen, a. a. O. S. 559: „Findet sich der Pensionsfonds (auch detailliert) in der Bilanz der Unternehmung, so spricht mehr dafür, daß er nur Gegenstand eines Forderungs-, nicht eines Eigentumsrechts Dritter bildet."
50) A. a. O. S. 258.

Zinsen eine Mitwirkung der Angestellten statt. Das Kapital aber verbleibt Vermögen der Gesellschaft.[51])

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Mitglieder der Kasse sich ihrer Beträge entäußern, und daß ihnen ganz allgemein, also auch für den Fall der Auflösung der Kasse, nur die statutarisch zugebilligten Forderungsrechte dem Unternehmen gegenüber zustehen. Wenn nun eine Forderung mit teilbarem Gegenstand mehreren zusteht, so liegen allerdings normalerweise Teilforderungen ohne Gemeinschaftsverhältnis vor.[52]) Aber mit Recht betont *Rehm,*[53]) daß die Benennung der Forderung als Pensionskasse etwas Anormales, besondere Umstände, eine gewisse Verbindung der Teilnehmer, eine Forderungsgemeinschaft anzeigt.

Das unter den Versicherungsberechtigten bestehende Gemeinschaftsverhältnis ist das eines nicht rechtsfähigen Vereins. Das hat die Zugehörigkeit der Forderungen zur Gesamthandsphäre und damit zur Folge, daß nur die Kassenangehörigen zusammen die Gläubigerrechte haben und ausüben können. Somit bestehen von vornherein ganz besondere Regeln für die Art und Weise der Konkurrenz der mehreren: es wird überall Zusammenhandeln verlangt.[54])

Für die vorliegende Untersuchung ergibt sich hieraus, daß bei der Auflösung von Werkpensionskassen der geschilderten Art den Kassenmitgliedern auch lediglich Forderungsansprüche an das Unternehmen zustehen. Von Bedeutung ist jedoch, daß kein einzelnes Vereinsmitglied an den zum Vereinsvermögen gehörigen Forderungen ein nach Quoten geteiltes Gläubigerrecht hat, daß ihnen diese Ansprüche vielmehr gemeinsam als Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins zustehen. Ein Anspruch eines Kassenmitglieds auf Aus-

[51]) So auch *Simon,* a. a. O. S. 258. Im Jahre 1899 hatte das Oberverwaltungsgericht — Bd. VIII. OVG. i. St. St. S. 182 ff. — im Rahmen einer steuerrechtlichen Entscheidung die Frage zu prüfen, ob eine bestimmte Werkpensionskasse als Eigentümerin eines Pensionsfonds anzusehen sei. Das Oberverwaltungsgericht verneinte die Frage mit der Begründung, daß die Kasse keine juristische Persönlichkeit sei. Die Begründung ist unzutreffend, die Entscheidung richtig. Es ist sehr wohl denkbar, daß die Kasse sich als ein nicht rechtsfähiger Verein darstellt, der Eigentumsrechte am Pensionsfonds besitzt. Dennoch muß man zu dem Ergebnis des Oberverwaltungsgerichts kommen. Einmal ersieht man aus der Organisation der Kasse mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß der Pensionsfonds keine unterscheidbaren Vermögensbestandteile enthielt. Deshalb ist schon ein gesondertes Eigentumsrecht der Versicherten an diesen nicht denkbar. Ein solches ist aber auch selbst unter der Voraussetzung, daß der Fonds aus unterscheidbaren Vermögensbestandteilen besteht, hier nicht anzunehmen, weil die versicherten Angestellten über ihn nicht frei verfügen können.

[52]) § 420 BGB.

[53]) *Rehm,* Bilanzen, S. 560 Anm. 1. Die in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Entsch. in Staatssteuersachen, Bd. VIII. S. 187 ff.) vertretene Anschauung, daß eine Kasse, der die Eigenschaft einer juristischen Person fehle, sich nicht als solche im Verhältnis eines Gläubigers zu der Unternehmung befinde, auch nicht Eigentum an den Kassenfonds besitzen könne, ist nicht zutreffend.

[54]) *Kaufmann:* „Das Eigentum am Gesellschaftsvermögen." *Fischers* Abhandlungen, 22. Bd. 2. Heft, München 1911.

zahlung von Bargeld in Höhe der von ihm erworbenen Ansprüche besteht nicht. Der Gesamtwille entscheidet.

Dem für Pensionszwecke zurückgestellten Fonds kommt auch hier nur die betriebsinterne Bedeutung zu, daß mit ihm die Belastung der Gesellschaft gedeckt werden soll. Trotz seiner besonderen Verwaltung hört er nicht auf, zum Vermögen des Arbeitgebers zu gehören. In der Aussonderung bestimmter Vermögensteile muß vielleicht sogar allgemein eine Beschränkung der Haftung des Arbeitgebers in ihrer Höhe für die aus der Kassenmitgliedschaft erwachsenden Ansprüche gefolgert werden. Im Fall des Konkurses würden die Kassenfonds zur Konkursmasse gehören und jedem Mitglied die Geltendmachung seiner Forderung gegenüber der Konkursmasse obliegen.

bb) Mit dinglich gesicherten Forderungsrechten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können aber die Rechtsansprüche der Kassenmitglieder auf solche im Eigentum der Unternehmung verbleibende abgesonderte Fonds mehr als nur forderungsrechtlicher Natur sein.[55]) Wie das Aufsichtsamt betont,[56]) hat es allenthalben auf die Änderung des Zustandes hingewirkt, „daß das Vermögen der Kasse lediglich in einem Guthaben bei den Unternehmern", d. h. in einem Forderungsrecht, besteht. Es hat sich aber in „einzelnen Fällen" damit begnügt, „daß das Guthaben der Kasse von dem Unternehmer durch Verpfändung von mündelsicheren Werten bzw. solchen Anlagen, die dem § 59 VAG. entsprechen (Anlegung der Prämienreserve) sichergestellt wurde".

In diesem Falle liegen gewissermaßen unterscheidbare Vermögensbestandteile vor. An den für die Kasse bestimmten Vermögensobjekten ist der Kasse ein Pfandrecht eingeräumt. Die Kasse hat also gegen den Arbeitgeber ein Forderungsrecht und zugleich ein Pfandrecht an bestimmten Vermögensobjekten, das dieses Forderungsrecht sicherstellen soll.

Bei der Auflösung der Kasse hat die Kasse zunächst lediglich den Anspruch auf Zahlung des Kassenvermögens in Geld. Wird diesem Anspruch nicht genügt, so kann die Kasse ihr Pfandrecht nach den Bestimmungen des BGB. geltend machen. Im Falle des Konkurses hat die Kasse gegen den Arbeitgeber bzw. die Konkursmasse ein Recht auf abgesonderte Befriedigung für ihre Forderungen aus den ihr verpfändeten Vermögensobjekten.[57])

[55]) Z. B. wenn den Arbeitnehmern Unterstützungsansprüche gegen den Fonds (die Kasse) als solchen eingeräumt sind (*Rehm*, Bilanzen, a. a. O. S. 559).

[56]) „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 68.

[57]) In dieser Beziehung ist das Beamtenstatut einer Versicherungsanstalt von Interesse, welches die Pensionsverhältnisse der Beamten und ihre Rechte an einer schon seit 70 Jahren bestehenden Pensionskasse regelt. Der Schilderung des Aufsichtsamts hierüber („Veröffentlichungen", 6. Jahrg. S. 84) ist folgendes zu entnehmen: Es besteht ein Beamtenausschuß, welcher die Rechte der Beamten, Pensionäre und Hinterbliebenen an dem Vermögen der Pensionskasse nach dem Statut wahrzunehmen hat. Das Vermögen der Pensionskasse ist das Eigentum der dienstgebenden An-

2. Kassen mit Eigentumsrechten am Fonds.

Ein Eigentum der Gemeinschaft am Fonds ist nur dann anzunehmen, wenn der Fonds besonders angelegt ist; denn nur dann ist Unterscheidbarkeit der Vermögensbestandteile vorhanden.[58]) Führt die Kasse nach dem Statut oder tatsächlich ein von dem Vermögen des Arbeitgebers gesondertes Dasein, begibt sich die Firma jeglichen Einflusses auf die Verwendung des Fonds, sind den Arbeitnehmern im Hinblick auf Verwaltung und Verwendung dieses Fonds wesentliche Rechte überlassen, so scheiden die dem Fonds überwiesenen Beträge aus dem Vermögen des Arbeitgebers aus und gehen in das Eigentum der Kasse über.

Eine solche Rechtslage ist beispielsweise für eine Kasse anzunehmen, deren Statut folgende Bestimmungen aufweist:[59]) „Das Kapital der Kasse ist unantastbar. Die Kasse wird nicht vom Vorstand,

---

stalt. Die Beamten werden zu Beiträgen (sog. Einlagen) herangezogen, die Anstalt selbst hat das Fünffache dieser Beiträge zu zahlen. Neben dem Vermögen der Pensionskasse haftet die Anstalt den Beamten, Pensionären und Hinterbliebenen für ihre Ansprüche auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Rückgabe der Einlagen und etwaige Kapitalabfindungen. Zur Sicherung der gegenwärtigen und künftigen Ansprüche dieser Personen selbst für den Fall des Konkurses und der Auflösung der Anstalt wird diesen an den Wertpapieren der Pensionskasse (das Vermögen der letzteren wird ausschließlich in Inhaberpapieren angelegt) ein Pfandrecht eingeräumt. Der Beamtenausschuß wählt aus der Mitte der Beamten einen Vertreter der Pfandgläubiger. Dieser ist berechtigt und verpflichtet, namens der Pfandgläubiger alle mit dem Pfandrechte verbundenen Rechte und Obliegenheiten einschließlich der Prozeßführung wahrzunehmen. Die Mäntel der Wertpapiere sind bei einem guten Bankhause zu hinterlegen, welches zugleich namens der Anstalt und der Pfandgläubiger den Besitz an denselben ausübt und sich verpflichtet, sie nur auf eine von dem Vertreter der Pfandgläubiger mitunterzeichnete Anweisung auszufolgen. Die Zins- und Erneuerungsscheine werden unter Mitverschluß des Vertreters der Pfandgläubiger aufbewahrt. Die Verwaltung erfolgt durch die Anstalt unter Mitwirkung des Vertreters der Pfandgläubiger. Bei Auflösung der Anstalt wird der Kapitalwert der Ansprüche unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse festgestellt. Die hiernach zu gewährende Kapitalabfindung soll jedoch keineswegs weniger betragen, als die Summe der von einem Beamten selbst und der von der Anstalt für ihn gemachten Einlagen und nicht mehr als das Fünfundzwanzigfache der Jahrespension, welche der Beamte zu beanspruchen hätte, wenn der Pensionsfall im Zeitpunkt der Auflösung eingetreten wäre. Reicht das Vermögen der Pensionskasse zur Bezahlung dieser Kapitalabfindungen nicht aus, so hat für den Ausfall die Anstalt aufzukommen. Auch der Fall der Einführung einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherung ist bereits in Rücksicht genommen. Zur Abänderung des Statuts ist der Aufsichtsrat nach Anhörung des Beamtenausschusses zuständig; wenn jedoch letzterer der Ansicht ist, daß dadurch wesentliche Rechte und Interessen der Beamten verletzt werden, kann er das Schiedsgericht, bei welchem der Beamtenausschuß vertreten ist, anrufen. Dieses entscheidet dann endgültig.

[58]) *Rehm*, Bilanzen, a. a. O. S. 559. Der Fonds darf dann eigentlich in der Bilanz der Unternehmung nicht mehr auftreten. Findet er sich in der Bilanz der Unternehmung, so spricht mehr dafür, daß er nur Gegenstand eines Forderungs-, nicht eines Eigentumsrechtes Dritter bildet. Immerhin ist aber letzteres denkbar.

[59]) *Simon*, a. a. O. S. 257.

sondern von einem Kuratorium verwaltet, bestehend aus je einem Mitglied der Direktion, des Aufsichtsrats und der Beamtenschaft. Dies Kuratorium verfügt über die zu gewährenden Pensionen und Unterstützungen. Im Fall der Auflösung der Bank ist der Betrag der Kasse unter die Beamtenschaft nach einem im Statut näher vorgesehenen Maßstab zu verteilen.“ Da das Unternehmen somit weder über Kapital noch Zinsen verfügen darf, und da das Kapital bei der Auflösung nicht an das Unternehmen fällt, so gehört es tatsächlich und wirtschaftlich nicht mehr zum Vermögen der Bank. Daß dritten Personen gegenüber der Vorstand der Bank mangels juristischer Persönlichkeit der Kasse zur Geltendmachung der Eigentümerrechte an den Wertpapieren legitimiert ist, ändert an dem Verhältnis nichts.[60])

In einem im Jahre 1906 erstatteten Gutachten hat das Aufsichtsamt[61]) Merkmale für das Vorliegen der rechtlichen Selbständigkeit einer Kasse, die die Rechtsfähigkeit nicht besaß, aufgestellt. Diese Kasse hatte eigene Organe, auf deren Zusammensetzung die Firma allerdings einen maßgebenden Einfluß ausübte. Im Kassenstatut war bestimmt, daß die Kasse bezüglich sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu der Firma in einem Kontokurrentverhältnis stehe und die Verzinsung des jeweiligen Guthabens zu dem vom Verwaltungsrat der Firma alljährlich zu bestimmenden Zinsfuße erfolge. Das Vermögen der Kasse lief in der Bilanz der Firma auf der Aktivseite, ohne besonders als Vermögen der Kasse bezeichnet zu sein, unter den Kapitalanlagen der Firma, auf der Passivseite dagegen war es unter den sonstigen Passiven als „Guthaben der Beamtenpensionskasse“ mit dem zahlenmäßigen Betrage besonders ausgewiesen. Das Aufsichtsamt hat ausgesprochen, daß die Kasse allerdings als eine selbständige private Versicherungsunternehmung anzusehen sei und als solche auch von dem Aufsichtsamt beaufsichtigt werde. Die Kasse besitzt zwar die Rechtsfähigkeit nicht, da sie aber die Pensionsversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreibt und ihre Rechtsform diejenige eines nicht rechtsfähigen Vereins ist, so finden auf sie gemäß § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Das Aufsichtsamt ist der Ansicht, daß das Vermögen der Kasse schon jetzt ein von dem Vermögen der Firma getrenntes selbständiges Vermögen ist. Es wacht pflichtgemäß darüber, daß es nicht für Zwecke verwendet wird, welche das Kassenstatut nicht vorsieht. Das Aufsichtsamt stützt seine Ansicht namentlich mit dem Hinweis, daß nach dem Statut das Kassenvermögen selbst für den Fall der Auflösung der Kasse der Verfügung der Firma entzogen ist; denn im Falle der Liquidation sind aus dem vorhandenen Vermögen zunächst die vor dem 1. Juli 1896 anerkannten Pensionsansprüche sicherzustellen, und dann ist der etwa noch verbleibende Überschuß unter die anderen Pensionäre sowie die außer der Karenzzeit stehenden Mitglieder zu verteilen. Wenn auch — so führt das Aufsichtsamt aus — die Kasse nach außen hin gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Statuts durch

[60]) Vgl. namentlich auch das Urteil des Gewerbegerichts Berlin vom 28. Mai 1903, Reichsarbeitsblatt, 1. Jahrg. S. 497 ff.

[61]) „Veröffentlichungen“, 6. Jahrg. S. 71 ff.

die Direktion der Firma vertreten werde, so seien doch durch andere Bestimmungen des Statuts dem in der Hauptsache aus Mitgliedern der Kasse bestehenden Vorstand so wesentliche Befugnisse vermögensrechtlicher Art zugewiesen, daß auch hier die rechtliche Selbständigkeit der Kasse zum Ausdruck gebracht werde. Dazu komme noch, daß Änderungen des Statuts nicht einseitig von der Firma vorgenommen werden könnten, sondern der Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der in der Generalversammlung der Kassenmitglieder vertretenen Stimmen bedürften. Aus dem Umstande, daß sich die Firma einen bedeutsamen Einfluß auf die Geschäftsführung der Kasse und die Zusammensetzung ihrer Organe durch das Statut habe einräumen lassen, könne nicht gefolgert werden, daß die Kasse gegenüber der Firma der rechtlichen Selbständigkeit entbehre. Dieser Einfluß müsse der Firma aus dem Grunde zugestanden werden, weil sie der Kasse alljährlich erhebliche finanzielle Zuwendungen mache. Ähnliche Bestimmungen fänden sich auch in den vom Aufsichtsamt genehmigten Satzungen rechtsfähiger Betriebspensionskassen. Das Oberverwaltungsgericht ist der Ansicht beigetreten, daß diese Pensionskasse ein zwar nicht rechtsfähiger, aber selbständiger Verein sei, auf den die Vorschriften des BGB. über die Gesellschaft Anwendung fänden, und daß demgemäß auch das Vereinsvermögen steuerrechtlich nicht als Vermögen der Firma behandelt werden könne.

C. Die Werkpensionskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

1. Die Bedeutung dieser Rechtsnatur der Kassen im allgemeinen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich einmal, daß der wirtschaftliche Begriff einer Werkpensionskasse viel weiter geht als der rechtliche; daß man von einer Werkpensionskasse im Rechtssinne nur dann sprechen kann, wenn ein Gemeinschaftsverhältnis der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Wohlfahrtseinrichtung anzunehmen ist.[62]) Anderseits ist für das Vorliegen einer solchen Kasse nicht unbedingt erforderlich, daß sie Eigentümerin des Kassenfonds ist. Im Regelfalle wird jedoch ein solches Eigentumsrecht der Kasse an dem Fonds anzunehmen sein.[63])

Allen diesen Werkpensionskassen im Rechtssinne ist gemeinsam, daß sie die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben. Nun ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ein Verein, bei welchem jedes Mitglied als solches in einem Versicherungsverhältnis zu dem Verein steht.[64]) Es ist mithin nicht zweifelhaft, daß eine Werkpensionskasse, auf die die geschilderten Voraussetzungen des Vorliegens eines Gemeinschaftsverhältnisses der

[62]) S. 12 ff.

[63]) Den Gegenstand der folgenden Darlegung bilden nur die Werkpensionskassen im Rechtssinne mit vermögensrechtlicher Selbständigkeit.

[64]) *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 103.

Versicherten und der rechtlichen Selbständigkeit zutreffen, sich als ein solcher Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit darstellt.

Damit ergibt sich für die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Kassenauflösung *eine* gemeinsame Beurteilungsgrundlage. Dagegen ist die scharfe rechtliche Kodifikation, die die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erst in dem § 15 ff. des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (in Kraft seit dem 1. Januar 1902) gefunden haben, nicht für alle Werkpensionskassen, jedenfalls grundsätzlich nicht für die vor seinem Inkrafttreten schon bestehenden, nicht rechtsfähigen Kassen,[65]) zu verwerten. Immerhin kann diese Kodifikation im Hinblick auf das hier zur Erörterung stehende Problem höchstens eine Erweiterung und Präzisierung, kaum aber eine Verschiebung der anzuwendenden Rechtssätze herbeiführen. Diese ergeben sich eben aus der Rechtsnatur der Kasse als eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Zur begrifflichen Voraussetzung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gehört zunächst, daß ein Versicherungsverhältnis jedes Vereinsmitglied mit dem Verein verbindet. Die Vereinsmitglieder als solche stehen in diesem Verhältnis, d. h. die Mitgliedschaft hat das Versicherungsverhältnis zur notwendigen Voraussetzung. Sicher ist, daß unter den einzelnen Mitgliedern als solchen ein Rechtsverhältnis nicht besteht. Kein Mitglied kann mit der actio pro socio ein anderes Mitglied zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anhalten oder sonst eigene Rechte gegen dasselbe geltend machen. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist also zweifellos keine Sozietät.[66]) Sicher ist ferner, daß während des Bestehens des Gegenseitigkeitsvereins kein Mitglied Anspruch auf einen verhältnismäßigen Anteil am Vereinsvermögen (Reservefonds) hat, daß es beim Ausscheiden schlechterdings kein Anrecht an diesem Vermögen behält und daß es kein Kündigungsrecht hat, um den Verein zur Auflösung zu bringen. Soweit demnach der Wille der Mitglieder in Frage kommt, ist zweifellos die Errichtung eines selbständigen Vereinsvermögens beabsichtigt.

Bei der Suche nach Rechtsinstituten, in die derartig organisierte Gebilde hineinpassen, wird man das gemeine Recht ebenso wie das moderne bürgerliche Recht berücksichtigen müssen.[67])

---

[65]) Siehe über die Regelung des Rechts der Gegenseitigkeitsgesellschaften vor 1902 *Ehrenberg*, a. a. O., Anm. 1 S. 103, *Rehm*, Komm., Anm. 1 zu § 15.

[66]) *Ehrenberg*, a. a. O., S. 104, 105.

[67]) Eine große Zahl von Werkpensionskassen hat schon vor dem Inkrafttreten des BGB. bestanden. Wie die überwiegende Praxis annimmt, sind deren Rechtsverhältnisse, jedenfalls die inneren Rechtsverhältnisse, nach dem früheren Recht zu beurteilen. (Siehe darüber *Manes*, Anm. 3 zu § 103 und die dort verzeichnete Literatur.) Die nach Inkrafttreten des BGB. gegründeten Kassen ohne Rechtsfähigkeit tragen den Rechtscharakter des nicht rechtsfähigen Vereins (§ 54 BGB.). In der Literatur (vgl. Götze, a. a. O. S. 43) und ebenso in den Äußerungen des Aufsichtsamts wird die Bedeutung des Errichtungszeitpunktes eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit für den ihm zuzusprechenden Gemeinschaftstyp, namentlich für die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf ihn, nicht hin-

Für das gemeine Recht ist aus der Art der Willensrichtung der Mitglieder das Vorliegen einer Korporation[68]) anzunehmen. Deshalb ist es unbedenklich, die internen Wirkungen der Korporationseigenschaft, nämlich die für das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern, ausschließlich von deren Willen abhängig zu machen. Für die in dieser Untersuchung hauptsächlich zu behandelnden Fragen steht mithin fest, daß sie unter dem Gesichtspunkt zu beurteilen sind, daß der Werkpensionskasse der Korporationscharakter beizumessen ist. Ob dieser Wille der Mitglieder auch die Kraft hat, einem Verein volle Korporationseigenschaft, d. h. Rechtsfähigkeit mit Wirkung gegen Dritte zu verleihen, hängt von der Art der Beantwortung der Streitfrage ab, ob für das gemeine Recht das System der freien Körperschaftsbildung oder das Konzessionssystem galt. Man wird der Meinung sein müssen, daß im Gebiete des gemeinen Rechts der vollständige Korporationscharakter nur durch ausdrückliche staatliche Verleihung erworben werden konnte.[69]) Auch ist nicht anzunehmen, daß in der Bezeichnung als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" ein kraft positiven Rechtssatzes nicht mißverständliches Kriterium für den vollständigen Korporationscharakter gefunden werden könnte. Somit hat man die Werkpensionskassen alten Rechts, wenn ihnen, was in der Regel der Fall war, der Korporationscharakter nicht ausdrücklich verliehen war,[70]) als Vereine anzusehen, die sich im Hinblick auf ihr Verhältnis zu ihren Mitgliedern als vollständige Korporationen darstellen, und die Dritten gegenüber zwar nicht als Sozietäten aufzufassen sind, weil kein Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Mitgliedern besteht, die aber aus den eben angeführten Gründen auch nicht Korporationen sind. Deshalb haftet nicht ausschließlich das Vereinsvermögen den Gläubigern des Vereins.[71])

Für die nach dem Inkrafttreten des BGB., aber vor dem des Versicherungsaufsichtsgesetzes ins Leben getretenen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ergibt sich aus den oben dargelegten Gesichts-

---

reichend beachtet. Beispielsweise erklärt das Aufsichtsamt in den „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 67, ganz allgemein, daß „bei nicht rechtsfähigen Vereinen gemäß § 54 BGB. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden."

[68]) Ehrenberg, a. a. O. S. 105.

[69]) So auch *Ehrenberg*, a. a. O. S. 107. Dies galt auch für die preußischen Gebiete des allgemeinen Landrechts und des französischen Rechts, mithin im gesamten preußischen Staate.

[70]) Siehe Anm. 15 bei *Ehrenberg*, a. a. O. S. 107: „Auch in England werden die kleinen sog. friendly societies (meist Sterbe-, Kranken-Unterstützungskassen) streng von den großen Mutual Companies unterschieden."

[71]) *Ehrenberg*, a. a. O. S. 108 Anm. 17: „Daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften ›nach Innen‹ als Korporationen zu betrachten sind, insbesondere also im Sinne des Preuß. Allg. L. R. II, 6 § 14, ist vom ROHG. 10. XII. 1872 (VIII S. 184) und 17. IX. 1875 (XVIII Nr. 102) wiederholt ausgesprochen. Vgl. auch *Förster-Eccius*, Preuß. Privatrecht II, S. 411. Meistens war der Grund ihrer Anerkennung als ›Korporation‹ die auch von mir anerkannte Notwendigkeit, ihnen aktive und passive Prozeßfähigkeit zu verleihen. So auch ROHG., 13. IV. 1875 (XVIII Nr. 22) und das grundlegende Erkenntnis, 1. XII. 1871 (IV Nr. 22), an welches *Gierke*, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 71 ff., anknüpft."

punkten, daß sie, falls sie die Rechtsfähigkeit nicht besitzen,[72]) als nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB. aufzufassen sind.

Auf Grund des § 4 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen bedürfen „Versicherungsunternehmungen" zum Geschäftsbetriebe der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.[73]) § 6 desselben Gesetzes bestimmt für jede Art der Lebensversicherung (einschließlich Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung), daß zum Betriebe nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Frage kommen,[74]) und daß die Erlaubnis Per-

[72]) *Rehm,* Komm., Anm. 1 zu § 3: „Meist sind es ..... Pensionskassen von Einzelfirmen." — Kassen, die vor Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes bereits die Rechtsfähigkeit besaßen (vgl. darüber *Knebel-Döberitz,* Komm., Anm. 51 zu § 15), unterliegen nach § 101 dieses Gesetzes auch seinen Vorschriften über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) mit Ausnahme derjenigen über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds. — Besitzen die Kassen die Rechtsfähigkeit nicht, so finden nach § 103 VAG. die Vorschriften des Abschnitts III (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) auf sie keine Anwendung; d. h. von selbst gelten diese Bestimmungen nicht. Der Aufsicht nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind auch diese Kassen unterstellt. Dies ergibt sich aus zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes (z. B. § 1, §§ 54 ff., §§ 64 ff.) und besonders deutlich aus § 103. Auch ist das Gesetz von jeher ohne nennenswerten Einspruch in dieser Weise gehandhabt worden. Zweifelhaft kann nur bei einzelnen Vorschriften des Gesetzes sein, ob sie lediglich auf Versicherungsvereine im Sinne der §§ 15 ff. oder schlechthin auf alle Vereine Anwendung finden, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben. In dieser Beziehung sind die Bestimmungen daraufhin zu prüfen, ob sie dem Gedanken der staatlichen Beaufsichtigung oder dem der Regelung der Verfassung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erwachsen sind. („Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 113, *Rehm,* Komm., Anm. 2 zu § 103.) — Dem Abschnitt III unterliegen ferner nicht die folgenden privaten Vereinigungen, obwohl sie die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben: 1. Eingetragene Genossenschaften (§ 102 Abs. 1), 2. nach dem sächs. Gesetz vom 15. Juni 1868 eingetragene Vereine (§ 102 Abs. 2), 3. Innungs-, Knappschafts- und eingetragene Hilfskassen (§ 122). — Abschnitt III kommt für Kassen, die nicht rechtsfähige Vereine sind, nur dann in Betracht, wenn diese Vereine von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, ihre Zulassung gemäß den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes nachzusuchen (§ 103 Satz 2 VAG.). Diese Vereine werden alsdann als neue Versicherungsvereine in allen Beziehungen behandelt. Zu dieser Aufforderung ist die Aufsichtsbehörde zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet (§ 103 Satz 2). Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihm den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen (§ 103 Satz 3 VAG.). Die Wirkung der Untersuchung ist dann die Auflösung. § 67 Abs. 3 VAG.; § 730 BGB. *Rehm,* Komm., Anm. 5 zu § 103, Anm. 22 zu § 67.

[73]) Zuständige Behörde ist nach § 2 (siehe auch § 3) VAG. das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung (§§ 70 ff. VAG.), wenn nach dem Geschäftsplan der Betrieb über das Gebiet eines Bundesstaates hinausgeht. Anderenfalls sind die Behörden des betr. Bundesstaates ausschließlich zur Erteilung der Zulassung berufen. Das letztere wird für Pensionskassen grundsätzlich der Fall sein.

[74]) „Bisher schon erfolgte der Betrieb der genannten Versicherungszweige mit wenigen Ausnahmen (z. B. unselbständige Pensionskassen gewerblicher Unternehmungen) nur in diesen beiden Formen." (*Rehm,* Komm., Anm. 10 zu § 6 VAG.)

sonenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur erteilt werden darf, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Abschnitts III (§ 15 ff.) des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet werden.[75]) Damit ist für die Gegenseitigkeitsvereine ein besonderer Rechtstyp, eben der des „Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit" geschaffen.

Werkpensionskassen, die nach dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet worden sind, können nach § 6 VAG. nur die Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 15 VAG. haben, vorausgesetzt, daß sie sich als Versicherungsunternehmung im Sinne des § 1 VAG. darstellen. Nach ihm kommen nur solche Privatunternehmungen als Versicherungsunternehmungen in Betracht, die den Berechtigten einen Rechtsanspruch einräumen.[76])

Was nun den Begriff der „Versicherungsunternehmung" im Hinblick auf die Werkpensionskassen anlangt, so hat das Aufsichtsamt zunächst mit Recht ausgeführt,[77]) daß der „Betrieb von Versicherungsgeschäften" auch da vorliegt, wo der Kreis der Personen, für die die Einrichtungen des Unternehmens bestimmt sind, nach der Zugehörigkeit zum Arbeitspersonal eines bestimmten Gewerbebetriebes fest umgrenzt ist. Nur eine Leistung des Versicherungsnehmers ist erforderlich.[78])

Für das Aufsichtsamt ist jedoch der Begriff der Versicherungsunternehmung im Sinne von § 1 VAG. nur dann gegeben, wenn ihre Zwecke durch ein von dem Hauptbetriebe getrenntes selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Sondervermögen erfüllt werden, und wenn ferner die Betriebsangestellten die Mittel der Kasse zu einem wesentlichen Teile aufbringen.[79]) Das Aufsichtsamt verneint also für den Fall, daß „als Träger der Fürsorgeeinrichtung lediglich das Hauptunternehmen mit seinem Vermögen zu gelten hat", das Vorliegen eines nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beaufsichtigenden Unternehmens (Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit) und nimmt nur eine „besondere Ausgestaltung des Arbeits- und Dienstvertrages" an.

Nach dieser Auffassung ist also auch heute noch, wenn wohl auch nur theoretisch, die Errichtung von Werkpensionskassen, die sich nicht als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 15 ff. VAG. darstellen, eben in der Form der „internen Betriebs-

---

[75]) Über andere Vereinigungsformen siehe *Rehm*, Komm., Anm. 4 zu § 6 VAG.

[76]) § 1 Abs. 2 beabsichtigt nicht, Unternehmungen, die an sich Versicherungsgeschäfte betreiben und unter § 1 Abs. 1 fallen würden, von der Aufsicht zu befreien, sondern gibt nur in erläuternder Weise eine Begriffsbestimmung, nach der gewisse Unternehmungen nicht unter den Begriff des V. U. nach § 1 Abs. 1 fallen. Siehe auch *Manes*, Komm., Anm. 7 zu § 1.

[77]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 103; OLG. Posen, 2. März 1904, abgedr. in „Veröffentlichungen, Anhang", 4. Jahrg. S. 86.

[78]) *Manes*, Komm., Anm. 4, 1 zu § 1; Dr. *Recke* in „P. u. R.", S. 8.

[79]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 104.

einrichtung“ möglich.[80]) Es dürfte sich deshalb für das Aufsichtsamt empfehlen, eine Erweiterung des Begriffes der Versicherungsunternehmung vorzunehmen,[81]) wie es *Rehm*[82]) tut und wie sie hier gutgeheißen wird. Danach ist es für das Vorliegen der Begriffsmerkmale der Versicherungsunternehmung gleichgültig, ob eine Werkpensionskasse mit Arbeitgeberbeiträgen rechtliche Selbständigkeit besitzt oder eine unselbständige Einrichtung des Unternehmens darstellt; denn daß die Beitragspflicht eine Nebenpflicht des Dienstvertrages darstellt, macht die Risikoübernahme[83]) noch nicht zu einem unselbständigen Geschäft. Dann ist aber die Neuerrichtung von Pensionskassen gewerblicher Unternehmungen in der Form, daß der Inhaber (Arbeitgeber) der Versicherer ist, seit dem 1. Januar 1902 nicht mehr statthaft.[84]) Das Aufsichtsamt müßte sich dieser Interpretation des Begriffs der Versicherungsunternehmung anschließen, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß Werkpensionskassen mit Arbeitgeberbeiträgen auch fernerhin noch in anderer Rechtsform als der des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichtet werden können.

Weiter ist die Zusage eines Rechtsanspruchs begriffliche Voraussetzung des Inhalts von Versicherungsgeschäften im Sinne des Gesetzes. Wo dieser ausdrücklich durch statutarische Bestimmung der betreffenden Kasse nicht anerkannt wird, liegt er nach der Ansicht des Aufsichtsamts[85]) im allgemeinen nach dem Sinne des Gesetzes doch vor, sobald die Versicherten durch eigene Beiträge die Gegenleistung erkaufen.[86])

Damit ist evident, daß Werkpensionskassen mit Arbeitnehmerbeiträgen, die nach dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes ins Leben getreten sind, im Regelfalle nur als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 15 ff. VAG. bestehen können.

Von diesen letzteren sind die „kleineren Vereine“ eine Unterart, die dann vorliegt, wenn diese Vereine bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben und von der Aufsichtsbehörde als „kleinere Vereine“ anerkannt sind; auf diese finden nur gewisse Vorschriften des Abschnittes III, im übrigen die §§ 24 bis 53 BGB. (§ 53 VAG.)

---

[80]) Nicht zutreffend ist die Ansicht *Zimmers* („P. u. R.“, S. 230), daß für Kassen mit Arbeitgeberbeiträgen Gründung besonderer Rechtssubjekte (Stiftungen oder Pensionsvereine) stets erforderlich sei und daß sie deshalb aufsichtspflichtig seien. Siehe darüber *Dilloo*, § 130 S. 119.

[81]) Nach der heutigen Auffassung des Aufsichtsamts würden solche Kassen nicht einmal der Aufsicht unterliegen, weil sie nicht Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes sind.

[82]) Komm., Anm. 4 zu § 1.

[83]) Im ersteren Falle ist Versicherer ein rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein der Versicherten, im letzteren der Unternehmer oder eine Vereinigung solcher oder von Unternehmervereinen.

[84]) So auch *Rehm*, Komm., Anm. 11 zu § 6.

[85]) *Dilloo*, a. a. O. § 130 S. 119.

[86]) *Bischoff* in „P. u. R.“, S. 213. Siehe auch S. 7 ff.

Anwendung. Nach der preußischen Ausführungsanweisung zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 4. Mai 1902[87]) sind im allgemeinen als kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit solche Versicherungsunternehmungen anzusehen, die nicht im großen Verkehr stehen, deren Geschäftsbetrieb sich in einfachen Formen bewegt, und deren Mitglieder auf bestimmte enge Berufszweige beschränkt sind und größtenteils in nachbarlich-persönlichen Beziehungen zueinander stehen.[88])

Demnach ergibt sich weiter, daß die nach dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes errichteten Werkpensionskassen, falls sie sich als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes darstellen, nur in der Form des „kleineren Vereins" nach § 53 VAG. betrieben werden können.[89])

Grundsätzlich werden auch auf die kleineren Vereine die Vorschriften des ganzen Gesetzes zur Anwendung gebracht. Sie unterliegen insbesondere gleichfalls dem Zulassungszwang und erlangen durch die Zulassung die Rechtsfähigkeit.[90]) Die Hauptwirkung der Rechtsfähigkeit ist, daß die Versicherten und alle Versicherungsgläubiger einen Rechtsanspruch nur gegen den Verein besitzen.[91]) Eine Abweichung greift jedoch für sie hinsichtlich des Abschnitts III insoweit Platz, als sich dies aus dem § 53 ergibt. Ihm liegt der Gedanke zugrunde, daß bei den kleineren Vereinen der Vereins- den Kapitalgesellschaftscharakter überwiegt. Deshalb werden diese Vereine nicht dem Handelsrecht unterstellt. Im allgemeinen genügt für sie das Vereinsrecht des BGB., das ja für alle, auch die einfachsten Organisationsverhältnisse bestimmt ist. Jedoch muß die Anwendung der Vorschriften des BGB. soweit hinter die des Versicherungsaufsichtsgesetzes zurücktreten, als der Charakter als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit dies erfordert. Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt geht zu einem großen Teil wieder dem nach, was die Satzung bestimmt.

Was den allgemeinen Rechtscharakter der Vorschriften des Aufsichtsgesetzes über die „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" (§§ 15 bis 53) anlangt, so enthält der ganze Abschnitt Versicherungsprivatrecht.[92]) Diese Auffassung ist nicht unbestritten. Gegen sie hat man vorgebracht, das Gesetz habe einen lediglich öffentlich-rechtlichen

[87]) Ministerialblatt des Innern, S. 88.

[88]) Über die Rechtsprechung des APV. siehe „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 118 und 5. Jahrg. S. 29. Letztere Entscheidung hält *Rehm* (Komm., Anm. 16 zu § 53) für unzutreffend.

[89]) So auch *Laporte*, a. a. O. S. 58, *Ehrenberg*, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag, a. a. O. S. 69, *Götze*, a. a. O. S. 38. Zu vergleichen auch *Dilloo*, a. a. O. § 27 S. 23.

[90]) § 53 in Verbindung mit § 15 VAG. Jedoch können solchen „kleineren Vereinen" hinsichtlich der Zulassung und Geschäftsführung Erleichterungen gestattet werden (§ 124 VAG.).

[91]) *Rehm*, Komm., Anm. 11 zu § 16.

[92]) *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 15 VAG. Das Versicherungsvertragsgesetz vom 30. Mai 1908 findet auf Werkpensionskassen keine Anwendung. Siehe darüber Komm. zu diesem Gesetz von *Manes* u. Gen. (Berlin, 1908, E. S. Mittler & Sohn) S. 773.

Charakter. Man hat gesagt, die Vorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes (§§ 15 bis 53) enthielten nur die Voraussetzungen, unter denen die Aufsichtsbehörden einen Gegenseitigkeitsverein konzessionieren oder Beschlüssen seiner Organe zustimmen könnten, sie berührten aber nicht die privatrechtlichen Verhältnisse der Mitglieder. Das trifft nicht zu. Im Gegenteil steht gerade bei dem sich auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit beziehenden III. Abschnitt des Versicherungsaufsichtsgesetzes die privatrechtliche Bedeutung der Vorschriften im Vordergrund.[93]) Die Regelung der Gegenseitigkeitsvereine entspricht durchaus der bei anderen Vereinen üblichen, ja sie erfolgt zum großen Teil durch bloße Verweisung auf andere privatrechtliche Gesetze, z. B. das BGB. Die zahlreichen zwingenden Vorschriften, welche alle der willkürlichen Änderung durch die Satzung entzogen sind (§§ 19, 20 Satz 2 und 3, 21, 26, 30, 31, 32), können unmöglich als Dienstinstruktionen für die Aufsichtsbehörden betrachtet werden. Viele Rechtssätze (zwingende und nichtzwingende) enthalten augenscheinlich Gebote oder Verbote, die nur an die Mitglieder oder an die Gesellschaft oder deren Organe gerichtet sind, als Dienstinstruktionen für die Aufsichtsbehörden aber gar keinen Sinn hätten. Auch werden den Mitgliedern ausdrücklich Rechte zugebilligt und Pflichten auferlegt. „Was hat", fragt *Ehrenberg* mit Recht, „die Aufsichtsbehörde mit solchen Vorschriften zu tun?"

2. Die Rechtsstellung der Mitglieder zur Kasse im besonderen.[94])

Für die Art der Rechtsstellung der Kassenmitglieder gegenüber der Kasse ist der Charakter der Kasse als eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Demgegenüber ist die Tatsache, daß keineswegs alle Kassen dem im III. Abschnitt des Versicherungsaufsichtsgesetzes erst geschaffenen Vereinstyp des „Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit" unterliegen, nur sekundär zu werten. Dies bei der hier vorliegenden Untersuchung um so mehr, als für sie der Umstand kaum ins Gewicht fällt, daß die diesem Rechtstyp nicht unterstehenden Kassen die Rechtsfähigkeit nicht besitzen; denn diese mangelnde Rechtsfähigkeit kommt namentlich für das Rechtsverhältnis der Kasse zu dritten Personen in Betracht. Umgekehrt sind viele der im Versicherungsaufsichtsgesetz für den „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" aufgestellten Grundsätze deshalb, weil sie diesem Vereinstyp gemäß sind, auch auf diejenigen Gegenseitigkeitsvereine anzuwenden, die, wie zahlreiche Kassen, solche Vereine im Sinne des Abschnittes III des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht sind.

Als „Verein" ist nun der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit abgegrenzt einerseits von der öffentlichen Anstalt, anderseits von der

---

[93]) So auch *Ehrenberg*, Die Abtretung des Portefeuilles, a. a. O. S. 36, *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 15.

[94]) Vgl. namentlich *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, a. a. O. S. 128 bis 140, *Sievers*, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, a. a. O. S. 565 bis 581.

Rechtsform der Gesellschaft. Gerade das Rechtsgebilde des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit mit seinem unverkennbaren korporativen Charakter hat den engen Rahmen des preußischen Landrechts und der in römisch-rechtlichen Begriffen befangenen gemeinrechtlichen Auffassung gesprengt und zu der Erkenntnis beigetragen, daß für diese Rechtsgebilde die dem römischen Recht entnommene Gestaltung der societas nicht ausreichte. Man konnte den wesentlich korporativen Charakter dieser Bildungen, die Vereinigung des privaten Vorteils der Mitglieder und des öffentlichen Wohls im Zwecke, das Fehlen des Erwerbszwecks, nicht übersehen und hielt sich daher an ein deutsches Gewohnheitsrecht zum Zwecke der Konstruktion einer körperschaftlich gestalteten Personengemeinschaft. Auch für die nicht rechtsfähigen Kassen steht der Vereinscharakter fest. Sie sind als nicht rechtsfähige *Vereine zu* beurteilen, während auf die rechtsfähigen Kassen[95]) zahlreiche Bestimmungen des BGB. über die rechtsfähigen Vereine Anwendung finden.

Die juristische Natur des Verhältnisses der Mitglieder zum Verein ist außerordentlich bestritten. Man streitet darüber, ob das Versicherungsverhältnis rein als Mitgliedschaftsverhältnis und die Versicherungsrechte und -pflichten nur als Ausflüsse der Mitgliedschaft anzusehen sind, oder ob die Versicherungswirkungen als selbständiges Vertragsverhältnis aus der Mitgliedschaft auszulösen und nicht anders zu beurteilen sind wie jeder andere Versicherungsvertrag mit einer auf Gewinn ausgehenden Gesellschaft.[96])

In Übereinstimmung mit der langjährigen Judikatur des Reichsgerichts[97]) ist anzunehmen, daß der bei einem Gegenseitigkeitsverein Versicherte nicht mit diesem zwei Verträge, einen Versicherungsvertrag und einen zweiten Vertrag über seinen Beitritt zum Verein abschließt, sondern daß der Eintretende als Mitglied versichert ist. Juristisch angesehen, begründet der Erwerb der Mitgliedschaft das Versicherungsverhältnis. Das Versicherungsrecht ist hier Vereins- und nicht Vertragsrecht. Die etwa getrennt vorhandenen allgemeinen „Versicherungsbedingungen" besitzen für die Mitglieder materiell die rechtliche Natur der Vereinssatzung, da bei ihnen ja das Versicherungsverhältnis ein Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses ist. Sie sind also nicht bloß Versicherungsvertrags-, sondern auch Korporationsbestimmungen. Das hat zur Folge, daß über Mitgliederansprüche hier nach der Satzung Mehrheitsbeschlüsse entscheiden.[98])

[95]) Als „kleinere Vereine" im Sinne des § 53 VAG.

[96]) Siehe hierüber *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 138 ff. und Anmerkungen Nr. 26, 27. Die Annahme des Vorliegens eines selbständigen Versicherungsvertrags neben dem Mitgliedschaftsvertrag birgt notwendig als Konsequenz eine Erweiterung der Mitgliedersonderrechte in sich, die die dieser Annahme beiflichtende Judikatur veranlaßte, alle einschlägigen Satzungsbestimmungen als unabänderliche Sonderrechte anzusehen, während das Versicherungsaufsichtsgesetz in Anlehnung an die Theorie des überragenden Mitgliedschaftsverhältnisses ausdrücklich die Einwirkung von Satzungsänderungen auf das Versicherungsverhältnis anerkennt (§ 43 VAG.).

[97]) RGZ. Bd. III S. 385, IV. S. 394.

[98]) *Rehm,* Komm., Anm. 2 zu § 20 und Anm. 18 zu § 4.

Die Annahme des Vorliegens zweier selbständiger Verträge muß schon ihrer Konsequenz wegen abgelehnt werden. Diese Konsequenz muß nämlich dahin führen, daß das Mitglied, soweit es sich um dessen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis handelt, dem Verein nicht anders gegenübersteht wie jeder dritte Gläubiger.[99]) Es müßte ihm also beispielsweise gestattet sein, seine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis gegen seine Leistungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis aufzurechnen.[100]) Dem steht aber der Grundsatz von der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Mitglieder und überhaupt die rechtliche Natur der Stellung des Mitgliedes eines Gegenseitigkeitsvereins entgegen;[101]) denn diese verlangt, daß die Mitglieder wegen ihrer Ansprüche an den Verein erst dann Befriedigung zu erwarten haben, wenn sie ihre Mitgliedspflichten erfüllt haben. In Anlehnung an die Rechtssprechung und die herrschende Lehre schließt sich auch das Versicherungsaufsichtsgesetz[102]) der Meinung an, daß Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis durch einen einheitlichen Akt entstehen, sich gegenseitig bedingen und Versicherungsrechte wie -pflichten nur Ausflüsse der Mitgliedschaft darstellen.

Daher haben die Leistungen der Versicherten an die Kasse (Prämien, Nachschüsse usw.) die rechtliche Natur des Einschusses in den Verein, der Beitragsleistung. Dieser Rechtslage trägt das Versicherungsaufsichtsgesetz insofern Rechnung, als es in § 21 die Leistungen der Versicherten an den Verein als „Beiträge" charakterisiert und über die Beitragspflicht in den §§ 24 bis 26 nähere Bestimmungen gibt.[103])

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit — und mithin auch die sich als ein solcher Versicherungsverein darstellende Pensions-

---

[99]) *Sievers*, a. a. O. S. 566.

[100]) Mit Recht lehnt *Ehrenberg*, a. a. O. S. 139, das Vorliegen eines solchen Rechtes ab. Ebenso RGZ. 20. V. 1884, S. 181, 182.

[101]) § 26 VAG., *Rehm*, Komm., Anm. 3 zu § 26.

[102]) § 20 VAG. Vgl. *Könige*, Komm., Anm. 1 zu § 20; *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 20. Vgl. namentlich auch die „Begründung" zu § 20 a. a. O. S. 184 ff. Das Gesetz zieht auch die Folgerungen aus einer solchen Konstruktion, indem es nicht nur im § 26 bestimmt, daß das Mitglied gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht eine Aufrechnung nicht geltend machen kann, sondern auch im § 51 festlegt, daß es im Konkurs mit seinen Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis hinter den Ansprüchen sonstiger Konkursgläubiger, von den Garanten (§ 22) abgesehen, zurücksteht.

[103]) Allerdings gelten im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes diese Beiträge als Prämien (VVG. § 1 II). — Über die Nachteile des Umlageverfahrens siehe u. a. *Rehm*, Komm., Anm. 4 zu § 24. Das Aufsichtsamt läßt bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die z. B. infolge zunehmender Lebensjahre der Mitglieder mit steigendem Risiko zu rechnen haben (Pensionskassen), das Umlageverfahren nur zu, wenn infolge besonderer Verhältnisse (z. B. Beitrittszwang) regelmäßiger Zugang jüngerer Mitglieder und dadurch dauernder Ausgleich des Risikos mit Sicherheit erwartet werden kann. („Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 170.) Sonst verlangt es bestimmte, voraus zahlbare, nach dem Eintrittsalter abgestufte Beiträge, also Prämiensystem, und womöglich mit beschränkter Nachschußpflicht. („Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 98, 3. Jahrg. S. 84. 7. Jahrg. Anhang S. 8, 5. Jahrg. S. 69.)

kasse — geht nicht auf die Erzielung von Gewinn aus. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß ein etwa erzielter Überschuß den Mitgliedern wieder zufließen muß. Demgemäß stellt § 38 VAG. den Grundsatz auf, daß ein nach der Bilanz sich ergebender Überschuß, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder zur Verteilung kommt.[104])

Dem Rechte der Mitglieder auf anteilmäßige Beteiligung am Überschuß müßte eigentlich die Pflicht, den Fehlbetrag durch nachträgliche Zahlung zu decken, entsprechen.[105]) Nach § 24 VAG. ist jedoch unbeschränkte Nachschußpflicht nur anzunehmen, wenn sie nicht ausdrücklich durch die Satzung beseitigt oder eingeschränkt ist.[106]) Eine Beseitigung der Nachschußpflicht bedingt aber, daß bei Unzulänglichkeit der Prämieneinnahme und der sonst verfügbaren Mittel des Vereins eine verhältnismäßige Kürzung der Versicherungsansprüche eintritt.[107]) Diese Kürzung kann von der Satzung entweder in der Weise vorgesehen werden, daß die einzelnen Versicherungsansprüche der Höhe nach von der Höhe der verfügbaren Mittel abhängig gemacht, oder daß durch ein Vereinsorgan die an sich in voller Höhe begründeten Ansprüche nachträglich herabgesetzt werden.[108])

Nach § 24 Abs. 2 ist eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, unzulässig. Das

[104]) Der Anspruch auf Überschußanteil steht dem Versicherten als Mitglied, nicht als Versichertem zu. So *Rehm*, Komm., Anm. 6 zu § 24.

[105]) *Rehm*, Komm., Anm. 3 zu § 24: „Nachschußpflicht, und zwar unbeschränkte, entspricht der Natur des VVaG. als Vereinigung auf Gegenseitigkeit." — Vgl. das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe in *Seufferts* Archiv Bd. XXXIX Nr. 134. Der Anspruch auf Überschuß und die Pflicht zur Nachschußleistung ist ein Charkteristikum des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. RGZ. 13. XI. 1885, *Seufferts* Archiv Bd. 41 Nr. 208.

[106]) RGZ. Urteil v. 29. XII. 1903 in einem Rechtsstreite, auf den die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes keine Anwendung fanden (Bd. 56 S. 296). Siehe auch „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 117. *Rehm*, Komm., Anm. 3 zu § 24.

[107]) „Begründung", a. a. O. S. 188. Ebenso *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, S. 131 ff. *Rehm*, Komm., Anm. 4 b zu § 21, der ausdrücklich betont, daß diese Pflicht des Mitgliedes, sich die Ansprüche kürzen zu lassen, keine Folge der unbeschränkten Haftung gegenüber dem Verein, sondern des Gegenseitigkeitsprinzips ist. Es gelte auch, wenn unbeschränkte Haftung ausgeschlossen sei.

[108]) *Könige*, Komm., Anm. 2 a zu § 27, *Ehrenberg*, a. a. O. S. 131. Eine solche Ergänzung des § 24 des Entwurfs forderte *Sievers* (a. a. O. S. 569) „im Interesse der Klarheit und Durchsichtigkeit des Gesetzes und um die Verschleierungen des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern wirksam zu bekämpfen". *Rehm*, Komm., Anm. 1 zu § 24 folgert aus dem Wortlaut des § 24 VAG., daß es unstatthaft ist, daß einem Vereinsorgan überlassen wird, zu bestimmen, ob im einzelnen Jahresfalle Nachschuß, Ausschluß eines solchen, Kürzung oder Nichtkürzung der Versicherungsgelder erfolge.

ergibt sich daraus, daß die Versicherungsgläubiger als Mitglieder des Vereins für die Vereinsschulden haften und hinter den Ansprüchen der Drittgläubiger zurückstehen.[109])

Über den Maßstab, nach welchem die Beiträge, die Überschüsse und Nachschüsse unter die Mitglieder zu verteilen sind, gibt das Versicherungsaufsichtsgesetz keine Bestimmungen. Maßgebend ist nur die allgemeine Regel des § 21, daß die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen bemessen sein müssen. Diese Vorschrift über die unverbrüchlich gleiche Behandlung ist, wie die „Begründung"[110]) hervorhebt, dem Wesen des Gegenseitigkeitsvereins entnommen und galt schon nach bisherigem Recht als ein durch Mehrheitsbeschlüsse unantastbares Sonderrecht jedes Mitgliedes.[111])

In dieser Beziehung ist es nun von Bedeutung, daß bei Werkpensionskassen das System der Durchschnittsbeiträge und Durchschnittsrenten sehr verbreitet ist.[112]) Nach diesem System ist der Beitrag für alle Mitglieder ungeachtet ihres Eintrittsalters der gleiche. Auch die Leistung der Kasse ist regelmäßig die gleiche für alle Mitglieder, zum Teil mit einer gewissen ziemlich rohen Abstufung nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Es ist dem Aufsichtsamt[113]) in der Auffassung beizupflichten, daß diese Form der Beitrags- und Rentenberechnung sich als eine Verletzung des Grundsatzes der gleichen Behandlung aller Mitglieder darstellt.[114]) Ihre versicherungstechnische Unhaltbarkeit steht außer Frage.[115]) Unter Voraussetzung gleicher Kassenleistung für alle Mitglieder berechnet sich die zu erhebende Durchschnittsrente nach dem durchschnittlichen Beitrittsalter. Da die Prämie unter sonst gleichen Voraussetzungen um so niedriger bemessen werden kann, je weiter der wahrscheinliche Erfüllungstermin hinausliegt, je länger also die Beitragszahlung voraussichtlich dauert, zahlen diejenigen Mitglieder einer mit Durchschnittsbeiträgen arbeitenden Kasse, die das durchschnittliche Eintrittsalter bei ihrem Eintritt noch nicht erreicht haben, verhältnismäßig zu hohe, diejenigen, die in höherem Alter beitreten,

---

[109]) So §§ 50, 51 VAG.

[110]) a. a. O. Anm. zu § 21 S. 185.

[111]) RGZ. 5. VII. 1901 Bd. 49 S. 195. Abweichende Satzungsvorschriften sind also unzulässig; älteren Versicherungsverträgen, die etwa den Grundsatz ausschlössen, würde nur mit Hilfe der §§ 64, 67 entgegengetreten werden können. Komm.-Bericht a. a. O. S. 44; *Manes,* Komm., Anm. 2 zu § 21. Aufsichtsamt für Privatversicherung, „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 97.

[112]) *Manes,* Komm., Anm. 5 zu § 1.

[113]) „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 97 ff.

[114]) Eine andere Auffassung entwickelt *Rehm,* Komm., Anm. 4 zu § 21.

[115]) Nur, wo durch mittelbaren oder unmittelbaren Beitrittszwang auf Grund des Arbeitsvertrages oder der Satzung andauernder Neuzuwachs gesichert, das Beitrittsalter im allgemeinen nicht sehr verschieden ist, und die Beiträge durch Gehaltsabzüge und Zuwendungen der Arbeitgeber aufgebracht werden, ist das System der Durchschnittsbeiträge und -renten zulässig („Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 84).

verhältnismäßig zu geringe Beiträge. Somit wird der Grundsatz des § 21 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, daß Rechte und Pflichten der Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen gleich sein sollen, hier nur scheinbar gewahrt, in Wirklichkeit durchbrochen. Dem System der Durchschnittsbeiträge entspricht in gewisser Weise das System der Durchschnittsrente. Bei Werkpensionskassen findet sich häufig die Einrichtung, daß in gewissen Zwischenräumen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Einheitsrente berechnet wird, die dann allen Bezugsberechtigten in gleicher Höhe gezahlt wird. Auch hier wird dem Grundsatz des § 21 VAG. nicht Genüge geleistet, da den Mitgliedern nicht die ihrer einzelnen Leistung, sondern die dem Durchschnitte der gesamten Einzahlungen entsprechende Gegenleistung gewährt wird.[116])

Grundsätzlich muß nun der Maßstab, nach welchem das Mitglied nach den Durchschnittsregeln, nach welchen die vorläufige Beitragspflicht geschätzt ist, zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke beiträgt, zugleich den Maßstab bilden, nach welchem das Mitglied an der endgültigen Verteilung des Geschäftsergebnisses, also bei günstigem Ergebnisse an den Überschüssen,[117]) bei ungünstigem Ergebnisse an den Nachschüssen teilnimmt.[118]) Im Hinblick jedoch auf die oben gemachten Ausführungen über die Berechnungsart dieser Beiträge bei der Mehrzahl der Werkpensionskassen wird im Einzelfalle zu prüfen sein, ob durch diese Beitragserhebung der Grundsatz der gleichen Behandlung aller Mitglieder erheblich verletzt wird. Ist dem so, so kann das Mitglied die Aufstellung eines Maßstabes für seine Beteiligung an der Erfüllung des Vereinszweckes verlangen, der diesem Grundsatz gerecht wird.

Natürlich gilt auch für die Vereine, die die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, der Satz, daß Sonderrechte eines Mitgliedes ohne dessen Zustimmung nicht durch Organe des Vereins, auch nicht durch die Generalversammlung verändert oder aufgehoben werden können.[119]) Wieweit

[116]) Das Aufsichtsamt hat darauf hingewirkt, daß versicherungstechnisch berechnete Tabellen aufgestellt wurden, in denen unter Berücksichtigung des Eintrittsalters der Mitglieder die Rente berechnet ist, die den Versicherten auf Grund der geleisteten Einzahlungen mit Sicherheit gewährt werden kann; etwaige Überschüsse sollten zur Gewährung besonderer Zuschußrenten verwendet werden.

[117]) Bei dem natürlichen Zusammenhang, in welchem das Recht auf den Überschuß mit der Pflicht zu Beiträgen steht, wird die Satzung die betreffenden Bestimmungen mit denjenigen, die sie gemäß § 25 Abs. 3 VAG. über die Verlustverteilung getroffen hat, in Einklang bringen können. Eine Überschußverteilung nach abweichenden Grundsätzen ist jedoch nicht ausgeschlossen. („Begründung" zu § 38 a. a. O. S. 192.)

[118]) Dies tritt mit Klarheit dann hervor, wenn die Regeln der Wahrscheinlichkeit zutreffen. Vgl. Oberlandesgericht Karlsruhe in einer Entscheidung vom 9. VII. 1880. (*Seufferts* Archiv Bd. 39 Nr. 134.)

[119]) Vgl. §§ 68, 69 ALR. II 6, § 35 BGB., § 41 Abs. 3 VAG. Das Versicherungsaufsichtsgesetz hat davon Abstand genommen, besondere Vorschriften über die sog. Sonderrechte der Mitglieder von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit zu geben, wie es denn überhaupt das Rechts-

das Gebiet dieser nicht zur Verfügung der Vereinsorgane stehenden Sonderrechte reicht, ist in einer allgemein gültigen Formel nicht zu bestimmen.[120]) Es gehört dazu nur das, was für den Inhalt der Leistungen und Gegenleistungen aus dem Versicherungsvertrag rechtlich von Erheblichkeit ist.[121])

Die Frage nach der Existenz eines Sonderrechts deckt sich zum Teil mit derjenigen nach dem zulässigen Inhalt der Satzung und der Versicherungsbedingungen; wie weit dürfen die Grundgesetze des Vereins in der sozialen Bindung der Einzelwillen gehen, ohne gegen zwingende Rechtssätze zu verstoßen? Hier legt, wie bereits erwähnt, das Versicherungsaufsichtsgesetz im § 21 Abs. 1 den Grundsatz gesetzlich fest, daß die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen bemessen werden müssen. Damit ist ausgesprochen, daß das Recht auf gleiche Behandlung der Mitglieder auch durch die Satzung nicht beeinträchtigt werden darf und daß die Bestimmungen, die diesem Grundsatz widerstreiten, ungültig sind. Weitere Grundsätze in der bezeichneten Richtung ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über den notwendigen Inhalt der Satzung, z. B. über die Verteilung der Überschüsse, über den Anspruch auf die Liquidationsquote usw.

Als statutarische Sonderrechte stellen sich solche Satzungsbestimmungen dar, die nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Für die hier zur Erörterung stehenden Fragen spielen die Sonderrechte rein vermögensrechtlichen Charakters eine besonders wichtige Rolle. Weil, wie bereits ausgeführt, die Mitgliedschaft mit dem Versicherungsvertrage zu einem einheitlichen Rechtsverhältnis verschmolzen ist, stehen die Rechte aus der Versicherung nicht dem Mitgliede als einem Dritten, sondern als Mitglied zu. Der Versicherungsvertrag zwischen dem Mitgliede und dem Verein ist daher die Quelle wahrer iura singulorum in universitate, während sonst aus Verträgen des Mitgliedes mit der Korporation solche Rechte nicht erfließen können, das Mitglied vielmehr der Körperschaft nicht anders gegenübersteht wie jeder unbeteiligte Dritte, der den gleichen Vertrag eingegangen ist. Damit steht in Zusammenhang, daß die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" beim Gegenseitigkeitsverein ihrer rechtlichen Natur nach Vereinssatzung (Sozialrecht) sind, einerlei, ob sie äußerlich einen Bestandteil der Satzung bilden oder getrennt von ihr

verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern nur in einzelnen Beziehungen regelt. *Manes,* Komm., „Vorbemerkungen" zu Abschnitt III S. 109.

120) *Rehm,* Komm., Anm. 8 zu § 41 meint, daß es sich um solche Bestandteile des Versicherungsverhältnisses handeln müsse, die für den Durchschnittsversicherten von solcher Wichtigkeit seien, daß er ohne sie dem Verein nicht beigetreten wäre. Siehe dagegen *Manes,* Komm., Anm. 2 zu § 41.

121) So auch „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 67.

aufgestellt sind.[122]) Inwieweit Sonderrechte der Mitglieder bei der Auflösung der Pensionskassen in Frage kommen, wird Gegenstand der weiteren Darlegung sein.

3. Die Rechtsstellung der Mitglieder bei der Kassenauflösung.

a) Der Auflösungsbeschluß.

Die ganze Existenz der Werkpensionskassen beruht auf dem freien Willen ihrer Mitglieder; ein Willensentschluß dieser Mitglieder kann ihr auch die Existenz wieder entziehen.[123]) Zweifellos ist dies zulässig, sobald alle Mitglieder zustimmen. Aber auch eine bloße Majorität, und zwar im Zweifel die einfache Majorität der abstimmenden Mitglieder, kann die Auflösung beschließen.[124])

Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz kann die Auflösung eines kleineren Vereins nur durch das oberste Organ beschlossen werden.[125]) § 29 VAG. erläutert den Begriff „oberstes Organ" durch den Klammerzusatz: „(Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder)". Nach § 53 VAG. findet jedoch § 29 auf kleinere Vereine keine Anwendung. Demnach kann die Deutung dieses Begriffs nicht dem Versicherungsaufsichtsgesetz, sondern nur dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommen werden, dessen Bestimmungen über den rechtsfähigen Verein (§§ 24—53) auf den kleineren Verein im Sinne des § 53 VAG. Anwendung finden. Das BGB. kennt den Begriff „oberstes Organ" nicht. Es bezeichnet nur für bestimmte Vereinshandlungen die Organe, die für deren Vornahme zuständig sind, nicht ohne dabei der Satzung einen ziemlich breiten Spielraum zu gewähren.[126]) Für die Auflösung des Vereins durch Beschluß bestimmt jedoch § 41 BGB. zwingend, daß dieser Beschluß nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden kann. Hinsichtlich des Auflösungsbeschlusses ist mithin nach den Bestimmungen des BGB. die Mitgliederversammlung das „oberste Organ". Bezüglich der Auslegung des Begriffes „oberstes Organ" im Sinne des § 43 VAG. finden nun die Vorschriften des § 41 BGB. für die Auflösung

[122]) Vgl. *Manes*, Komm., Anm. 1 zu § 41.

[123]) Einzelne Firmen haben sich im Hinblick auf die großen Vermögenszuwendungen, die sie der Kasse machen, die endgültige Entscheidung über die Auflösung der Kasse vorbehalten. Vgl. *Götze*, a. a. O. S. 80.

[124]) *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, a. a. O. S. 147.

[125]) §§ 53, 43 VAG.

[126]) § 40 BGB. — Bei Werkpensionskassen wird das oberste Organ gebildet beispielsweise aus Delegierten der Mitglieder (je 20 wählen einen) und einem Vertreter der Firma, oder das oberste Organ ist bei der Wahl des Vorstandes an eine Vorschlagsliste des Unternehmers gebunden. Satzungsänderungen bedürfen fast immer seiner Zustimmung. Streitigkeiten pflegen einem Schiedsgericht überwiesen zu werden, an dessen Bildung zumeist der Arbeitgeber beteiligt ist. „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 33. Sind die Arbeitgeber die „Mitglieder" des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit („Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 86), so kann das oberste Organ aus je einem Vertreter der Mitglieder und gewählten Vertretern der Versicherten zusammengesetzt sein, auch wenn diese nicht ihren Arbeitgebern einen Teil der Prämie zu erstatten haben.

der kleineren Vereine Anwendung. Das ergibt sich zweifellos aus § 53 VAG. Demnach hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung zu beschließen.[127]) Ein von einem anderen Organ gefaßter Auflösungsbeschluß ist ungültig.[128])

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung und seiner Bedeutung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse gilt der § 43 VAG., der nach § 53 VAG. ausdrücklich auf kleinere Vereine Anwendung findet. Nach § 43 Abs. 2 VAG. bedarf es zu dem Beschlusse einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen[129]) Stimmen, sofern nicht die Satzung andere, leichtere oder schwerere Erfordernisse aufstellt. § 43 Abs. 2 VAG. bestimmt ferner, daß die Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt haben, berechtigt sind, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären.

Da die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage gegen einen solchen Beschluß im § 36 VAG. in Verbindung mit § 271 Abs. 4 HGB. begründet ist, § 36 VAG. aber auf kleinere Vereine keine Anwendung findet,[130]) ist die Einbringung einer solchen Klage von seiten der dem Auflösungsbeschluß widersprechenden Minderheit ausgeschlossen.[131])

Nach § 43 Abs. 3 VAG. bedarf der Auflösungsbeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen.[132]) Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts,[133]) daß die Versagung der Genehmigung eines solchen Beschlusses nur dann zulässig sei, wenn der Beschluß formell oder materiell rechtswidrig sei, wenn er also entweder formell nicht rechtsgültig zustandegekommen sei, oder wenn er materiell gegen das Gesetz oder das Statut verstoße, ist unzutreffend. Demgegenüber betont *Rehm*[134]) mit Recht, daß der Versagung nicht wie in den §§ 7, 13, 14 VAG. irgendwelche Schranken gesetzt sind. Darf die Aufsichtsbehörde schon die Änderung des Geschäftsplanes materiell prüfen, um so mehr die Aufhebung. Sie kann also die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses auch aus Zweckmäßigkeitsgründen versagen, beispielsweise aus der Erwägung, daß keine aus-

[127]) *Manes,* Komm., Anm. 2 zu § 29 und *Knebel-Doeberitz,* Komm., Anm. 1 zu § 43 und Anm. zu § 44 betonen ebenfalls, jedoch ohne Begründung, richtig, daß ein Auflösungsbeschluß nur von der Mitgliederversammlung gefaßt werden kann. Nicht zutreffend ist die Ansicht *Rehms,* Anm. 9 zu § 53 S. 214 Abs. g, daß § 41 BGB. für die Auflösung nicht gelte. Er gilt, wenn auch nur in bestimmter Richtung.

[128]) *Rehm,* Komm., Anm. 3 zu § 43.

[129]) Wieviel Mitglieder erscheinen, ist gleichgültig, sofern nicht die Satzung anderes bestimmt. Siehe *Manes,* Komm., Anm. 1 letzter Absatz zu § 43.

[130]) § 53 VAG.

[131]) *Könige,* Komm., Anm. 11 zu § 53. Siehe auch *Manes,* Komm., Anm. 4 zu § 36.

[132]) So richtig *Rehm,* Komm., Anm. 8 zu § 43.

[133]) Urteile vom 3. I. 1910 und 24. IV. 1911, abgedr. bei *Reger,* Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden usw., Bd. 32 S. 358.

[134]) *Rehm,* Komm., Anm. 8 zu § 43.

reichende Veranlassung zur Auflösung der noch genügenden Leistungsfähigkeit der Kasse vorliegt, und daß die Auflösung den Interessen der Kassenmitglieder oder eines Teiles von ihnen nicht entspricht. Genehmigt die Aufsichtsbehörde den Auflösungsbeschluß,[135]) so steht den widersprechenden Mitgliedern, sofern sie gegen den Auflösungsbeschluß in der Abstimmungsversammlung gestimmt und Widerspruch zu Protokoll erklärt haben, der Rekurs nach § 74 Abs. 1 bzw. § 84 Abs. 1 VAG. zu. Zur Wahrung dieses Interesses ist ein Recht auf Feststellung des Widerspruchs zu Protokoll verliehen.[136])

Die „Auflösung" ist für die rechtsfähigen Werkpensionskassen nicht gleichbedeutend mit Aufhören der privaten und öffentlichen Rechtsfähigkeit. Die„Auflösung" im formellen Sinne kann gar nicht die Wirkung der Beendigung der Rechtsfähigkeit haben, weil viele Verpflichtungen und Ansprüche laufen. Die Auflösung im Rechtssinne bedeutet nur: Der Verein wechselt seinen Zweck, die Vereinstätigkeit hat jetzt nicht mehr den Zweck, das auf Versicherung gerichtete Unternehmen fortzusetzen, sondern abzuwickeln und die Vertretungs- und Geschäftsbefugnis des Vorstandes hört auf. Der Verein ist von jetzt an nicht mehr Versicherungs-, sondern Liquidationsverein. Er besteht fort als Verein, aber nicht mehr als Versicherungsverein. Das Gesetz geht weiter. Für die kleineren aufgelösten Vereine bestimmt § 49 Abs. 2 BGB.:[137]) „Der Verein gilt nach der Auflösung als fortbestehend", d. h. der als Liquidationsverein fortbestehende Verein gilt noch als der alte Verein, der bisherige Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit somit noch als Verein für Versicherungszwecke. Er hat noch bis zur Beendigung der Liquidation alle Rechte und Pflichten des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Er bleibt Träger der bisherigen Rechte und Verbindlichkeiten, haftet somit nach wie vor den Vereinsgläubigern und bleibt befugt, satzungsgemäße Nachschüsse und Umlagen, ausgenommen zur Deckung der Garanten,[138]) von den Mitgliedern einzuziehen; denn das alte Verhältnis der Mitglieder zueinander besteht weiter fort.

b) Die Wirkung des Auflösungsbeschlusses auf die Versicherungsverhältnisse.

Was den Einfluß des Auflösungsbeschlusses auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse anlangt, so bestimmt § 43 Abs. 5 VAG., daß die Versicherungsverhältnisse, dem Wesen des Vereins in Liquidation entsprechend, von der Auflösung unberührt bleiben, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt.[139]) Das Gesetz geht also hier von

---

[135]) Auflösung ohne Genehmigung ist privatrechtlich nichtig. *Rehm*, Komm., Anm. 9 zu § 43.

[136]) *Könige*, Komm., Anm. 3 zu § 43.

[137]) § 53 VAG.

[138]) § 47 Abs. 2 mit § 53 VAG.

[139]) Lezteres ist dann nicht anzunehmen, wenn diese vorschreibt, daß das Vermögen innerhalb bestimmter Frist „nach vollständiger Bezahlung sämtlicher darauf haftenden Verbindlichkeiten" an die Versicherten in bestimmtem Verhältnis verteilt werden soll; denn die laufenden Versicherungsverhältnisse sind unzweifelhaft diesen Verbindlichkeiten zuzurechnen. (Siehe das Urteil des Reichsgerichts vom 15. XII. 1903, abgedr. in „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 138 ff.)

dem Fortbestehen der Versicherungsverhältnisse unter fortlaufender Haftpflicht des Vereins für die Versicherungssummen und fortlaufender Beitragspflicht der Mitglieder aus. Es legt jedoch den Ansprüchen der Versicherten gesetzlich nicht die Natur von Sonderrechten bei,[140]) vielmehr ist es der Satzung überlassen, eine andere Regelung der Folgen eines Auflösungsbeschlusses herbeizuführen.

§ 43 Abs. 5 VAG. entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz und gibt schon früher geltendes Recht wieder.[141]) Ist also durch die Statuten in dieser Beziehung nicht ausdrücklich etwas bestimmt, so können diejenigen Mitglieder, welche gegen die Auflösung der Kasse gestimmt haben, eine Sicherstellung ihrer Ansprüche bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages verlangen, und solange der Vertrag läuft, haben sie dafür auch ihre Prämien und Beiträge zu zahlen.[142])

Nur die Satzung, nicht der Auflösungsbeschluß, kann Abweichendes von der Vorschrift des § 43 Abs. 5 VAG. bestimmen. Es braucht dies aber nicht die ursprüngliche, es kann dies auch die abgeänderte Satzung tun.[143]) Nach § 39 Abs. 1 VAG. kann die Satzung nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden. Wie bereits S. 32 ff. ausgeführt, ist die Deutung des Begriffes „oberstes Organ" nach § 53 Abs. 2 VAG. dem BGB. zu entnehmen. Dort verlangt § 33 für alle Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder und zur Änderung des Zweckes des Vereins sogar Zustimmung aller Mitglieder. § 40 BGB. gestattet aber abweichende Regelung in der Satzung. Demnach ergibt sich für die Auslegung des Begriffs „oberstes Organ" im Hinblick auf Satzungsänderungen, daß es nur bei mangelnder bzw. nicht entgegenstehender Satzungsbestimmung die Mitgliederversammlung ist.[144])

Im Zweifelsfalle ist es also die Mitgliederversammlung, der durch die ausdrückliche Bestimmung des § 43 Abs. 5 Satz 2 VAG., namentlich für den Fall der Auflösung, ein Eingriff in die sonst unzweifelhaft als Sonderrechte anzusprechenden bestehenden Lebensversicherungsverhältnisse[145]) in Form einer statutarischen Bestimmung über

---

140) „Begründung", a. a. O. S. 193. So auch *Könige,* Komm., Anm. 7 zu § 43; *Manes,* Komm., *Anm.* 1 zu § 43.

141) So Urteil des Reichsgerichts vom 15. XII. 1903, abgedr. in „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 138 ff., *Manes,* Komm., Anm. 3 zu § 43.

142) *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, S. 147.

143) *Rehm,* Komm., Anm. 21 zu § 43; *Könige,* Komm., Anm. 7 zu § 43.

144) Das wichtige Recht der Satzungsänderungen, welche für die Mitglieder von sehr einschneidender Wirkung sein können, darf im Prinzip von keinem anderen Vereinsorgan als von dem obersten Organ, bei kleineren Vereinen der Regel nach von der Mitgliederversammlung, ausgeübt werden. So *Knebel Doeberitz,* Anm. 80 zu § 39. Vgl. auch *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, Bd. I S. 125. Die Behauptung von *Manes,* Komm., Anm. 2 zu § 29 und 4 zu § 39, daß eine Ersetzung der Mitgliederversammlung im Sinne von § 40 BGB. u. a. für die im VAG. zwingend dem obersten Organe vorbehaltenen Entscheidungen nicht gelte, mithin auch die Übertragung von Satzungsänderungen an ein anderes Vereinsorgan nicht statthaft sei, ist im Hinblick auf die entgegengesetzte und auf § 33 BGB. ausdrücklich anwendbare Bestimmung des § 40 BGB. irrig. — Satzungsänderungen bedürfen bei Pensionskassen gewerblicher Unternehmen meist der Zustimmung des Arbeitgebers. „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 33.

145) *Manes,* Komm., Anm. 2 zu § 41, am Schluß des vorletzten Absatzes.

den Auflösungsmodus gestattet ist. Enthält die Satzung nichts, so bedarf es der Einstimmigkeit, wenn an den bestehenden Lebensversicherungsverträgen etwas geändert werden soll.[146])

Die Liquidation muß also hinsichtlich der widersprechenden Mitglieder bis zum Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses fortgeführt werden, falls nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Diese Bestimmung von der Fortführung der Liquidation entspringt der Erwägung, daß bei der Lebensversicherung den Mitgliedern die Beschaffung einer anderen Versicherung an Stelle der mit dem aufgelösten Verein abgeschlossenen mit Rücksicht auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand vielfach nur unter unverhältnismäßigen Opfern oder gar nicht möglich ist. Wenn es trotzdem der Satzung überlassen ist, abweichende Bestimmungen über die Folgen eines Auflösungsbeschlusses zu treffen, so geschieht es, um den Gefahren und Unkosten vorzubeugen, welche mit einer bis zum regelmäßigen Erlöschen des letzten Versicherungsverhältnisses fortzuführenden Liquidation, bei der der Verein verpflichtet ist und ebenso die Mitglieder beitragspflichtig bleiben, verbunden sein würden.[147])

c) Die Rechtsstellung der Pensionsempfänger gegenüber den noch nicht pensionierten Mitgliedern.

In den Satzungen zahlreicher Pensionskassen ist nun für den Fall der Auflösung[148]) die Bestimmung getroffen, daß aus dem vorhandenen Vermögen in erster Linie die bereits fällig gewordenen Ansprüche der Pensionsempfänger (Invaliden, Witwen, Waisen) sichergestellt werden sollen, und daß nur dann, wenn nach vollständiger Sicherstellung dieser Ansprüche noch Vermögen vorhanden bleibt, den noch nicht pensionierten Mitgliedern Ansprüche an das verbleibende Vermögen (etwa nach Maßgabe der einbezahlten Beiträge) zustehen sollen. Die Vorschriften anderer Satzungen dagegen behandeln die Pensionsempfänger und Pensionsanwärter insofern gleichmäßig, als beiden Arten von Berechtigten Ansprüche auf das vorhandene Vermögen nach Maßgabe der auf ihren Versicherungsanspruch entfallenden rechnungsmäßigen Prämienreserve gewährt werden. Reicht das Vermögen nicht aus, so werden die Ansprüche der Pensionsempfänger[149]) und der Pensionsanwärter nach dem gleichen Maßstab gekürzt.

Zugunsten des zweitens Verfahrens kann angeführt werden, daß hierdurch die Gefahr vermindert wird, daß namentlich die zur Zeit der Liquidation vorhandenen älteren, der Pensionierung nahestehenden Mitglieder aller eingezahlten Beiträge verlustig gehen.[150]) Die

[146]) OVG. in „Veröffentlichungen, Anhang", 9. Jahrg. S. 46.
[147]) „Begründung", a. a. O. S. 193.
[148]) Siehe hierüber „P. u. R.", a. a. O. S. 62 ff., 69 ff., 129, 137 ff.
[149]) Wenn durch einen statutenmäßig zustande gekommenen Beschluß eines Pensionsvereins die zu gewährende Pension herabgesetzt wird, so können die Angehörigen eines vor der Statutenänderung pensionierten, aber erst später verstorbenen Mitgliedes die höhere Pension nicht als Sonderrechte beanspruchen (OLG. Dresden, 3. I. 1901, „Recht". Bd. 5 S. 464.
[150]) Hierüber *Pietsch*, a. a. O. S. 723 ff.

gegen dies Verfahren anderseits obwaltenden Bedenken erscheinen durch den Umstand abgeschwächt, daß der auf die einzelnen Pensionsanwärter entfallende Teil der Prämienreserve im Vergleich zu der für die laufenden Renten zu legenden Prämienreserve nur gering ist. Keinesfalls kann aber dem anderen Verfahren, welches in erster Linie den wohlerworbenen Rechten der Pensionäre Schutz gewährt, die Berechtigung abgesprochen werden.[151]) Dies ist vielmehr in all den Fällen unbedingt anzuwenden, in denen die Satzung eine Gleichstellung der Pensionsanwärter mit den Pensionsempfängern nicht vorsieht.[152]) Grundsätzlich besteht nämlich diese Gleichstellung keineswegs.

Die Pensionsanwartschaft ist, wie das bereits oben (S. 26 ff.) ausgeführt wurde, nicht Ausfluß eines Vertrags-, sondern eines Mitgliedschaftsverhältnisses.[153]) Daraus folgt, daß die Pensionsanwärter für das Versicherungsverhältnis keineswegs als Gläubiger bzw. Schuldner der Gesellschaft anzusehen sind.[154]) Das Mitglied hat nicht Gläubigerrechte, sondern Zugehörigkeitsrechte.[155]) [156]) Das der Mitgliedschaft innewohnende Versicherungsverhältnis wird aber durch den Eintritt des Versicherungsfalles beendigt.[157]) Diese Beendigung tritt für Werkpensionskassen mit der Pensionierung ein.[158]) Während die Entstehung des Versicherungsverhältnisses eine Folge des Mitgliedschaftserwerbes darstellt, ist Beendigung desselben für den Mitgliedschaftsverlust die Ursache.[159]) Somit besteht für den Pensionsempfänger ein Mitgliedschaftsverhältnis nicht mehr. Dieses war aber für den Pensionsanwärter die Ursache seiner mangelnden Gläubigerstellung inbezug auf das Versicherungsverhältnis. Demnach gibt das das Versicherungsverhältnis beendigende Pensionsverhältnis dem Pensionsempfänger im Hinblick auf die Pensionsansprüche der Kasse gegenüber die Stellung eines Drittgläubigers,[160])

---

151) So das Aufsichtsamt in „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 67 im Gegensatz zu *Pietsch*, a. a. O.

152) Vgl. hierüber auch „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 68.

153) *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 49.

154) *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 20.

155) *Rehm*, Komm., Anm. 4 zu § 51.

156) Siehe auch § 51 VAG. Ausnahme nur § 22 VAG.

157) *Rehm*, Komm., Anm. 4 zu § 61.

158) *Rehm*, Komm., Anm. 3 zu § 20.

159) § 20 VAG.; *Rehm*, Komm., Anm. 3 zu § 20.

160) So auch *Ehrenberg*, Die Abtretung des Portefeuilles, a. a. O. S. 33, der für die reine Gläubigerstellung der Pensionsempfänger auch den Umstand ins Feld führt, daß eine gewisse Kategorie von ihnen, die Hinterbliebenen, niemals Mitglieder der Kasse gewesen seien. *Rehm*, Komm., Anm. 2 zu § 49, Anm. 1 zu § 14. Über die Stellungnahme des Aufsichtsamts siehe „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 67 ff., namentlich S. 68: „Es kommt in Frage, ob nicht die Pensionsempfänger der Kasse gegenüber als Drittgläubiger aufzufassen sind." Die Auffassung von der Drittgläubigerstellung der Pensionsempfänger wurde auch in den Kommissionsberatungen über § 69 regierungsseitig vertreten. Dieser Paragraph gibt der Aufsichtsbehörde die Berechtigung, unter gewissen Voraussetzungen auf eine Statutenänderung zu dringen, durch die die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren „laufenden Versicherungen" ermäßigt werden. In der Kommissionsberatung wurde regierungsseitig aus-

wenn auch die Entstehung der Gläubigerstellung aus einer Mitgliederstellung in gewissen Beziehungen noch nachwirkt.[161])

d) Die Herauszahlung der Versicherungsansprüche nach ihrem gegenwärtigen Wert.[162])

In zahlreichen Fällen wird wohl die Satzung für den Fall der Kassenauflösung die Herauszahlung der Versicherungsansprüche nach ihrem gegenwärtigen Wert vorsehen.[163])

Bei der Bewertung der Forderungen kann man unterscheiden:

1. die Forderungen der Pensionsempfänger, die Mitglieder der Kasse waren,
2. die Forderungen der Witwen und Waisen,
3. die Forderungen der Kassenmitglieder.

Für die Forderungen der Pensionsempfänger, der früheren Kassenmitglieder sowohl als auch der Witwen und Waisen, sind die Kapitalwerte auszusetzen.[164])

Schwierigkeiten grundsätzlicher Natur treten bei der Bewertung der Forderungen der Kassenmitglieder auf. Diese Bewertung ist für den Fall, daß Durchschnittsbeiträge zur Erhebung gelangen, in einwandfreier Weise überhaupt nicht zu lösen.[165]) Die Erhebung von Durchschnittsbeiträgen bedeutet aber für die Werkpensionskassen den Regelfall.[166]) Die Werkpensionskassen gewähren in der Regel Pensionen, die von der Dienstdauer und dem Einkommen der Mitglieder abhängig sind, und erheben zur Aufbringung der Mittel, abgesehen von den Zuwendungen der Arbeitnehmer, im wesentlichen laufende Beiträge von den Mitgliedern, die nur von dem Einkommen, nicht aber von dem Eintrittsalter, den Familienverhältnissen der einzelnen Mitglieder usw., abhängig sind.[167])

drücklich festgestellt, daß unter „laufenden Versicherungen" nur solche zu verstehen seien, deren Versicherungssumme noch nicht fällig geworden sei. Die analoge Anwendung dieser Auffassung auf die hier zu erörternde Frage liegt auf der Hand.

[161]) Z. B. § 50 Abs. 2 VAG., *Rehm,* Komm., Anm. 2 zu § 49 VAG.

[162]) Hierüber, namentlich auch über die versicherungstechnische Seite der Frage, siehe *Pietsch,* a. a. O. S. 723 ff.

[163]) *Rehm,* Komm., Anm. 21 zu § 43. Nur die Satzung kann das bestimmen.

[164]) Dabei können manche Zweifelsfragen in technischer Beziehung aufgeworfen werden: Soll bei der Kapitalisierung auf die Abhängigkeit der Sterblichkeit der Invaliden, soll auf die Invaliditätsdauer Rücksicht genommen werden? Soll, und bejahendenfalls in welcher Weise soll der Wegfall der Witwenpensionen durch Wiederverheiratung von der Rechnung erfaßt werden? Soll beachtet werden, daß sich die Bezüge der Halbwaisen möglicherweise zum Teil dadurch erhöhen werden, daß an ihre Stelle Vollwaisenpensionen beim Tode der Mutter zu bewilligen sein werden?

[165]) So auch *Pietsch,* a. a. O. S. 726.

[166]) Hier sind nur solche Kassen Gegenstand der Darstellung. Siehe S. 29 ff.

[167]) Das Aufsichtsamt sagt „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 84: „Bei gewerblichen Betriebskassen berechnet sich regelmäßig Beitrag und Pension nach Prozenten des Jahreseinkommens. Es wird hier insofern nach Durchschnittsbeiträgen verfahren, als alle auf gleicher Einkommenstufe stehenden Personen denselben Beitrag zahlen und die gleiche An-

Bei der Aufstellung versicherungstechnischer Bilanzen für Werkpensionskassen ermittelt man in der Regel die gesamte Prämienreserve für die vorhandenen Mitglieder dadurch, daß man von dem unter Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen der Familienverhältnisse berechneten gegenwärtigen Barwert der voraussichtlichen Ausgaben für Pensionen den Barwert der voraussichtlichen Einnahmen aus den um die Verwaltungskosten gekürzten Beiträgen abzieht. Diese Prämienreserve wird als die Gesamtforderung der vorhandenen Mitglieder zu betrachten sein. In gleicher Weise aber kann man nicht die Forderungen der einzelnen Mitglieder feststellen; denn es wird nicht für jedes Mitglied ein Beitrag gezahlt, der rechnungsmäßig zur Deckung der durch dieses Mitglied erwachsenen Leistungen erforderlich ist.[168]) Es wird vielmehr, wie bereits gesagt, ein Durchschnittsbeitrag erhoben, der in der Regel die jüngeren Eintrittsalter zu hoch, die älteren zu niedrig belastet.

Die ungerechte Bevorzugung bzw. Zurücksetzung der verschiedenen Mitglieder würde vermieden werden, wenn man eine andere Prämienreserveberechnung unter Zugrundelegung der wirklichen Beitrittsalter und der dafür erforderlichen Beiträge vornähme. Im Verhältnis des Anteils des einzelnen Mitgliedes an dieser errechneten Prämienreserve hätte es dann Anteil an der wirklich vorhandenen Prämienreserve. Aber gegen dieses Verfahren läßt sich z. B. der berechtigte Einwand erheben, daß die Abfindung der jung beigetretenen Mitglieder nur einen kleinen Bruchteil der von ihnen und für sie gezahlten Beiträge ausmacht, während bei gleicher Mitgliedsdauer die älteren Mitglieder erheblich mehr als die eingezahlten Beiträge erhalten würden. Man könnte nun umgekehrt die wirklich geleisteten Beiträge als Grundlage wählen und jedem Mitglied diese Beiträge unter Abzug des Deckungskapitals für die Schadensfälle auszahlen, die unter Beachtung seines Eintrittsalters rechnungsmäßig bisher hätten eintreten sollen. Hier würden bei gleicher Mitgliedsdauer und unter sonst gleichen Umständen die Abfindungen für ältere Mitglieder wesentlich niedriger als für jüngere sein.

Es ist deshalb in Vorschlag gebracht worden, den Anteil der einzelnen Mitglieder an der auf Grund von Durchschnittsbeiträgen

---

wartschaft auf Rente besitzen." Das Aufsichtsamt bezeichnet die Leistungen der Versicherten nur dann als richtig, wenn sie „nach dem Eintrittsalter" abgestuft sind. Die individuelle Prämie, allenfalls vereinfacht durch Zusammenfassung von eng begrenzten Altersklassen, hat zwar den Nachteil der größeren Kompliziertheit, sie gewährt dafür aber die Möglichkeit der genauen Berechnung des Anspruchs des einzelnen Mitgliedes. Gerechtfertigt kann das System der Durchschnittsbeträge allenfalls werden durch den Beitrittszwang zur Kasse, der durch den fortdauernden Beitritt jüngerer Mitglieder die Lebensfähigkeit der Kasse sichert und bei einzelnen Kassen durch die Erwägung, daß erfahrungsgemäß das Beitrittsalter der Mitglieder im allgemeinen das gleiche ist. „Veröffentlichungen", 2. Jahrg. S. 97, 3. Jahrg. S. 123, 8. Jahrg. S. 176.

[168]) So auch *Laporte*, a. a. O. S. 52: „Ein einwandsfreies Inbeziehungsetzen von individuellen Leistungen der Versicherten und Gegenleistung der Kasse ist bei dem Vorliegen von Durchschnittsbeiträgen völlig ausgeschlossen."

errechneten Gesamtprämienreserve, unbekümmert um das Eintrittsalter, lediglich von der Summe der geleisteten Beiträge der Mitglieder, event. mit Zinsen und Zinseszinsen, zu berechnen.

Statt von den eingezahlten Beiträgen könnte man bei der Ermittlung des Verteilungsmaßstabes auch von den zur Zeit der Auflösung erdienten Pensionen, d. h. von denjenigen Pensionen ausgehen, die den vorhandenen Mitgliedern zu gewähren wären, wenn sie sämtlich zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten würden. Es müßte also die zur Zeit der Auflösung der Kasse jedem einzelnen Mitglied im Falle seiner Pensionierung zustehende Jahrespension in Verhältnis gesetzt werden zu der Summe der so ermittelten Jahrespensionen aller Mitglieder. Nach diesem Verhältnis wäre dann der Anspruch der einzelnen Mitglieder an der Prämienreserve zu bestimmen.

Würde man jedoch lediglich nach diesem Gesichtspunkt verteilen, so würden unter Umständen die älteren Mitglieder benachteiligt werden, und zwar in zwei Fällen. Erstens in dem Falle, daß die Höhe der Pensionen von der Mitgliedsdauer unabhängig ist. In diesem Falle hätten nämlich die älteren Mitglieder mehr Beiträge geleistet als die jüngeren, sie erhielten aber, da ihre verdiente Pension nicht höher ist, als die der jüngeren Mitglieder, nur den gleichen Anteil an der Prämienreserve. Zweitens in dem Fall, daß bei steigendem Pensionsanspruch eine Wartezeit Voraussetzung für die Pensionsanwartschaft ist und die nach Ablauf der Wartezeit erdiente Pension erheblich höher ist als die noch mögliche Steigerung der Pension für einen der Wartezeit entsprechenden Zeitraum. Beispielsweise beträgt die nach Ablauf einer zehnjährigen Wartezeit erdiente Pension 40 % des Jahresarbeitsverdienstes, nach weiteren 10 Jahren steigt sie auf 50 %. In diesem Fall würde, wenn man die Prämienreserve lediglich nach Maßgabe der erdienten Pensionen verteilen würde, die älteren Mitglieder sich schlechter als die jüngeren stehen, da ihre erdiente Pension verhältnismäßig nur wenig höher ist als die der jüngeren Mitglieder, sie aber erheblich mehr Beiträge gezahlt haben. Deshalb ist es bei Verwendung dieses Maßstabes unerläßlich, neben den erdienten Pensionen auch noch die Mitgliedsdauer zu berücksichtigen. Man hätte also nicht jene Pensionen selbst, sondern von der Mitgliedsdauer abhängige Vielfache derselben als Maßstab zu benutzen.

e) Die Abtretung des Versicherungsbestandes.[169])

Für den Fall der Auflösung einer Werkpensionskasse ist der allgemeine, allen Formen der Abtretung des Versicherungsbestandes

[169]) An Literatur ist neben dem Aufsatz von *Ehrenberg:* „Die Abtretung des Portefeuilles" (a. a. O. S. 24 bis 45) namentlich noch auf den Aufsatz von *Emminghaus:* „Stellung der bei Gesellschaftsfusionen beteiligten Versicherten nach deutschem Recht" (a. a. O. S. 24 bis 36) zu verweisen. *Emminghaus* gibt einen Überblick über die Stellung des Aufsichtsamts und der Judikatur in dieser Frage. Für die Stellungnahme des Aufsichtsamts kommt namentlich in Betracht: „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 95 ff.; für die des Reichsgerichts: RGZ. NF. Bd. 6 S. 292 ff. Es sei ferner noch auf den Aufsatz von *Schellwien:* „Die Fusion von Versicherungsgesellschaften in rechtlicher Beziehung" (a. a. O. S. 269 ff.) verwiesen.

gemeinsame Rechtsvorgang der, daß eine solche Kasse ihre sämtlichen Rechte aus den bestehenden Versicherungsverträgen, insbesondere den Anspruch auf die Prämienzahlung, an die übernehmende Versicherungsunternehmung abtritt, ihr die auf diese Versicherungen bezüglichen Prämienreserven und -überträge übereignet, und daß auf der anderen Seite das übernehmende Unternehmen in alle Verpflichtungen aus den laufenden Versicherungsverträgen eintritt. Erschöpft sich die Abtretung des Versicherungsbestandes in diesem Rechtsvorgang, so stellt sie sich einfach als einen Liquidationsmodus, als eine Art und Weise der Liquidation der Versicherungsverhältnisse dar.

Danebenher geht bei einzelnen Arten der Abtretung des Versicherungsbestandes die Übertragung des gesamten sonstigen Vermögens und Übernahme der gesamten sonstigen Verpflichtungen der übertragenden Gesellschaft.[170]) In diesem Fall bezweckt die Abtretung des Versicherungsbestandes die „Fusion" der Kasse, ihre Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft.

Endlich ist die Abtretung des Versicherungsbestandes noch in der Form der sog. Umwandlung von Kassen in eine andere Rechtsform denkbar, die wohl nur in der Weise erfolgen kann, daß das umzuwandelnde Unternehmen seinen Bestand auf ein in der neuen Form zu diesem Zweck neu errichtetes Unternehmen überträgt.[171])

In der hiermit gegebenen Begrenzung hebt sich der Begriff der Fusion scharf ab von dem der totalen Rückversicherung, welche lediglich auf die inneren Beziehungen zwischen den beiden vertragsschließenden Unternehmungen einwirkt, den Versicherungsnehmern gegenüber aber keinerlei Rechtswirkungen äußert,[172]) was bei der Fusion in recht erheblichem Maße der Fall ist.

Nicht hierher gehört auch der Fall, daß eine bestehenbleibende oder sich auflösende Werkpensionskasse ihre Versicherten im Wege der Kollektivversicherung bei einem anderen Unternehmen versichert, ein Weg, der namentlich von Pensionskassen, die auf technisch mangelhafter Grundlage, z. B. nach dem Umlageverfahren oder dergl. arbeiteten, bald nach dem Inkrafttreten des Privatversicherungsgesetzes wiederholt gewählt worden ist.[173]) Dabei handelt es sich nicht um eine Fusion, sondern um den Abschluß neuer Versicherungsverträge, welche selbstverständlich der Zustimmung der einzelnen Versicherten bedürfen,[174]) ein Erfordernis, das bei der Abtretung des Versicherungsbestandes durchaus nicht immer vorzuliegen braucht. Für solche Verhältnisse ist also auch bei Versicherungsvereinen auf

[170]) Siehe *Schellwien* a. a. O. S. 269, RGZ. N. F. Bd. 6 S. 292, *Manes*, Komm., Anm. 6 zu § 14. — In dem Beschlusse, das Vermögen der Versicherungsunternehmung als ein Ganzes auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, liegt ein Auflösungsbeschluß. *Rehm*, Komm., Anm. 4 zu § 43.

[171]) So das Aufsichtsamt in „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 95.

[172]) RGZ. Bd. 56 S. 292. Aufsichtsamt in „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 73.

[173]) *Manes*, Komm., Anm. 1 zu § 14. Aufsichtsamt in „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 95, 4. Jahrg. S. 74.

[174]) Abweichend *Rehm*, Komm., Anm. 13 zu § 36 und 9 zu § 14.

Gegenseitigkeit jeder Zwang gegen widersprechende Mitglieder ausgeschlossen.[175])

Wesentlich für die privatrechtliche Bedeutung der Abtretung des Versicherungsbestandes ist der Übergang der Versicherten von einem Versicherer zum andern. Der abtretende Versicherer garantiert dem anderen den Eintritt in seine rechtliche Stellung gegenüber den Versicherten, also den Eintritt in die Versicherungsverträge. Die rechtliche Stellung des Versicherers aber gewährt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, für beides soll der neue Versicherer an die Stelle des alten treten, das ist der Wille der Parteien. Eine Nachfolge in die Rechte aus dem Versicherungsvertrage findet durch Abtretung (Zession), eine Nachfolge in die Pflichten durch Schuldübernahme statt. Es finden daher die Bestimmungen des BGB. über diese Rechtshandlungen auf die Fusion Anwendung, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen. Während nun die Abtretung der Rechte durch bloßen Vertrag zwischen dem bisherigen und dem künftigen Gläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners erfolgen kann, ist eine Schuldübernahme durch bloßen Vertrag zwischen dem bisherigen und dem künftigen Schuldner nicht möglich, sie bedarf vielmehr, um wirksam zu sein, der Genehmigung durch den Gläubiger.[176]) Ist die Genehmigung nicht erteilt oder wird sie verweigert, so verwandelt sich die Schuldübernahme in eine sog. Erfüllungsübernahme (im Sinne des § 329 BGB.), d. h. der Schuldübernehmer wird im Zweifel dem Schuldner gegenüber verpflichtet, dessen Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen[177])

In erster Linie geht die Absicht der Parteien also dahin, daß der bisherige Versicherer vollständig aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheidet, in zweiter Linie (nämlich wenn jene Absicht sich nicht realisieren läßt) soll er zwar formell juristisch Schuldner der Versicherten bleiben, aber materiell wirtschaftlich soll auch hier der andere Versicherer an seine Stelle treten, und zwar unmittelbar dem Versicherten gegenüber, nicht bloß dadurch, daß er seinerseits wieder jenen ersten schadlos hält. Der Übernehmer des Versicherungsbestandes wird durch die Abtretung stets Gläubiger der Versicherten für die Prämienforderungen und meist ihr Schuldner für die Versicherungssummen. Aber auch da, wo er letzteres nicht wird, weil die Schuldübernahme sich nicht realisiert, ist er es, der ihnen von Rechts wegen die Versicherungssumme auszuzahlen hat; dem Abtreter des Versicherungsbestandes gegenüber ist er hierzu verpflichtet.[178])

Die Abtretung des Versicherungsbestandes ist also ein Übereinkommen, welches stets Zession von Forderungen (oft auch noch andere

---

[175]) Vergl. die nähere Schilderung des dabei beobachteten Verfahrens „Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 74.

[176]) § 415 Abs. 1 BGB.

[177]) § 415 Abs. 3 BGB.

[178]) Wenn der Übernehmer das ganze Vermögen der abtretenden Gesellschaft erwirbt, haftet er dem Versicherten, auch wenn die Schuldübernahme nicht zustande gekommen ist, nach Maßgabe des § 419 BGB.; daneben haftet er dem Abtreter des Versicherungsbestandes aus der Erfüllungsübernahme.

Überweisungen) und Schuldübernahme (event. Erfüllungsübernahme) bezweckt. Das Übereinkommen enthält nicht schon selbst die Zession und die Schuldübernahme, dies sind vielmehr zwei selbständige Rechtsakte, welche die Erfüllung jenes Übereinkommens bilden. Und zwar stehen beide untereinander in einem Abhängigkeitsverhältnis, das Geschäft ist synallagmatischer Natur: erst wenn und soweit der eine Versicherer zediert, übernimmt der andere die Schuld.

Das Übereinkommen selbst läßt sich nicht unter eine der im BGB. geregelten Vertragsakten unterbringen. Es bildet einen unbenannten Vertrag der geschilderten Art.[179])

Die hier interessierende Frage ist nun die, ob die Abtretung des Versicherungsbestandes für die Versicherten privatrechtlich verbindlich ist, ob also die nicht freiwillig zu der anderen Gesellschaft übertretenden Versicherten sich von ihren Gesellschaftsorganen geradezu einen anderen Versicherer aufdrängen lassen müssen. Sie soll zunächst unabhängig von den einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes untersucht werden.

Zwei Grundsätze des Privatrechts sind es, welche gegen eine solche Verbindlichkeit sprechen: einmal der allgemeine Satz, daß kein Gläubiger verpflichtet ist, sich wider seinen Willen einen andern Schuldner aufdrängen zu lassen, und sodann der besondere Satz des Versicherungsrechts, daß der Versicherte befugt ist, vom Vertrage zurückzutreten wegen Unsicherheit des Versicherers, insbesondere dann, wenn der Versicherer sich selbst der Mittel beraubt hat, um die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage zu erfüllen.

Zweifellos ist nun die Verbindlichkeit eines auf Abtretung des Versicherungsbestandes hinzielenden Beschlusses auch für die widerstrebenden Mitglieder dann anzunehmen, wenn das Statut der Gesellschaft den Organen die Befugnis zur Fassung eines solchen Beschlusses einräumt, insbesondere, wenn es für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Art und Weise der Liquidation ausdrücklich dem Beschluß der Generalversammlung überläßt. In diesem Fall kann von einer Verletzung des Sonderrechts des Mitgliedes, daß es sich gegen seinen Willen keinen anderen Schuldner aufdrängen zu lassen braucht, selbst dann, wenn man die Existenz eines solchen Sonderrechts unterstellt, nicht die Rede sein; denn das Mitglied hat dann auf dieses Sonderrecht durch Unterwerfung unter die Satzung verzichtet.[180]) Die Abtretung des Versicherungsbestandes ist für diesen Fall nichts weiter als eine Art der Liquidation. Ein Sonderrecht aber auf eine bestimmte Art der Liquidation steht keinem Mitgliede zu.[181])

Nicht so klar ist die Rechtslage dann, wenn es an einer Bestimmung in dem Statut der Gesellschaft fehlt. Um auch hier die Befugnis

---

[179]) So *Ehrenberg*, a. a. O. S. 28. Das Reichsgericht (RGZ. N. F. VI. Bd. S. 294 1904) spricht von einem lästigen Vertrag, betr. die sog. „Übernahme des Portefeuilles", der infolge der das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Vertragsfreiheit zulässig sei.

[180]) RGZ. N. F. Bd. 6 S. 295, *Ehrenberg*, a. a. O. S. 32. Siehe aber auch *Behrend*, „Zeitschrift für die ges. Vers.-Wissenschaft", Bd. 7 S. 324 ff. und *Schellwien*, a. a. O. S. 289.

[181]) *Ehrenberg*, a. a. O. S. 32.

des obersten Organs einer Werkpensionskasse zur Abtretung des Versicherungsbestandes mit für alle Mitglieder verbindlicher Wirkung zu begründen, hat man darauf hingewiesen, daß das Versicherungsverhältnis von der mitgliedschaftlichen Stellung des Versicherten so stark beeinflußt werde, daß der einzelne sein etwa abweichendes Interesse und seine Sonderwünsche stets dem gemeinschaftlichen Interesse und dem Willen der Mehrheit unterordnen müsse; das sei eben das Wesen der „Gegenseitigkeit", und das mitgliedschaftliche Verhältnis dominiere dabei so stark, daß die Majorität von sich selber aus, auch ohne statutarische Erlaubnis, im Interesse der Gesamtheit dem einzelnen Versicherten sogar einen neuen Schuldner aufdrängen könne.

Aber wenn man auch mit *Ehrenberg*[182]) diesen Erwägungen durchschlagende Beweiskraft nicht beimißt, so wird man doch Gedankengänge, die er anstellt, und die auch das Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 44) würdigt, doch zu der Annahme kommen müssen, daß eine Abtretung des Versicherungsbestandes rechtsverbindlich für das widersprechende Kassenmitglied beschlossen werden kann.[183])

Wie bereits ausgeführt wurde, kann die Begründung dafür, daß ein Beschluß des obersten Organs eines Gegenseitigkeitsvereins auf Abtretung des Versicherungbestandes für das widersprechende Mitglied nicht rechtswirksam ist, nur daraus hergeleitet werden, daß dem Versicherten ein neuer Schuldner nicht aufgedrängt werden darf. Damit erscheinen aber die Versicherten für das Versicherungsverhältnis lediglich als Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft. Man wird also zu der Konsequenz genötigt, sie den übrigen Gläubigern der Gesellschaft, den wirklichen Drittgläubigern, völlig gleichzustellen.

Nun ist aber die Gläubigerstellung der Kassenmitglieder, für welche der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, wesentlich verschieden von der der wirklichen Drittgläubiger. Sie haben insbesondere Befriedigung erst zu erwarten, wenn diese Gläubiger befriedigt sind.[184]) Daraus ergibt sich schon, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen der Auflösung eines Vereins auf Gegenseitigkeit niemals pure anwendbar sind, daß vielmehr für die Liquidation der Versicherungsverhältnisse eine besondere Behandlung Platz greifen muß, und daß hierbei die Stellung der versicherten Mitglieder niemals die Stellung reiner Gläubiger des Vereins haben kann. Dann aber ist es schief, bei der Abtretung des Versicherungsbestandes hier nur an die Einschiebung eines neuen Schuldners an die Stelle des alten zu denken. Sie ist vielmehr zugleich ein Verwaltungsakt des Vereins, der alle Mitglieder in gleicher Weise trifft und den einzelnen nötigt, seinen Willen dem Willen der Mehrheit unterzuordnen.[185])

---

[182]) a. a. O. S. 32.

[183]) Vergl. *Emminghaus*, a. a. O. S. 27; *Schellwien*, a. a. O. S. 289 unten.

[184]) Dies hat auch das Versicherungsaufsichtsgesetz für die „kleineren Vereine" vorgesehen (§§ 51/53). Es ergibt sich aber aus der Rechtsnatur des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

[185]) So namentlich *Ehrenberg*, a. a. O. S. 33. Auch *Rehm*, Komm., Anm. 1 zu § 14: „Der Beschluß des obersten Vereinsorgans ist für die Mit-

Es ergibt sich also, daß die Abtretung des Versicherungsbestandes für sämtliche Mitglieder einer Werkpensionskasse nach dem vor Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes geltenden Recht sicher dann verbindlich ist, wenn das Statut die Art und Weise der Liquidation der Beschlußfassung von Gesellschaftsorganen überläßt.[186]) Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, wenn das Statut über die Liquidation schweigt oder ausdrücklich Bestimmungen enthält, wird dadurch einem für alle Mitglieder verbindlichen Beschluß des höchsten Organs auf Abtretung des Versicherungsbestandes nicht präjudiziert.[187])

Wenn man, abweichend von der hier vertretenen Ansicht, auch die Mitglieder eines Gegenseitigkeitsvereins hinsichtlich der Abtretung des Versicherungsbestandes lediglich als Vereinsgläubiger behandeln will, so muß auf Verlangen der nicht zu der neuen Gesellschaft übertretenden Mitglieder die bisherige Kasse „in Liquidation" bis zur Beendigung aller Versicherungsverhältnisse weitergeführt werden. Konsequenterweise müßte man dann sogar einfach die Grundsätze des § 52 BGB. zur Anwendung bringen, wonach solange auch das Vermögen der abtretenden Kasse an die übernehmende Gesellschaft nicht ausgeantwortet werden darf, es sei denn, daß den Versicherten für die Befriedigung ihrer Ansprüche ausreichende Sicherheit bestellt wird.

Für diesen Fall fragt es sich weiter, ob diejenigen Versicherten, welche nicht freiwillig zu der neuen Gesellschaft übergetreten sind, nicht die Befugnis haben, wegen Unsicherheit ihres Versicherers, nämlich weil dieser sich selbst der Möglichkeit der Vertragserfüllung beraubt hat, ohne jede Kündigungsfrist vom Vertrage zurückzutreten.[188])

Soweit der Beschluß der Kassenorgane auf Abtretung des Versicherungsbestandes für die Mitglieder verbindlich ist, kann die Verneinung dieser Frage nicht zweifelhaft sein. Wenn die mitgliedschaftliche Seite des Rechtsverhältnisses, in dem die Versicherten zu ihrem Verein stehen, so stark ist, um ihnen wider ihren Willen einen anderen Versicherer aufzudrängen, so kann diese Wirkung nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß sie befugt sind, einfach das ganze Verhältnis aufzulösen; auch hier hat der Einzelwille vor dem Sozialinteresse zurückzustehen.[189]) Wird dagegen der Vereinsbeschluß nicht als für die einzelnen Mitglieder verbindlich anerkannt, so würde ihnen an sich auch ein Rücktrittsrecht wegen Unsicherheit ihres Versicherers

---

glieder (Versicherten) des abtretenden Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bindend; denn bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Versicherte, die zugleich dessen Mitglieder sind, stehen diesem Verein vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht als reine Gläubiger, sondern als Gläubiger-Mitglieder gegenüber. Daher vertritt das Organ, das sie als Mitglieder vertritt, sie auch als Gläubiger."

186) Vergl. auch das Urteil des Reichsgerichts vom 29. XII. 1903, RGZ. N. F. Bd. 6 S. 292 ff.

187) So *Ehrenberg*, a. a. O. S. 34.

188) Die Geltung dieses Satzes an sich steht für das Versicherungsrecht fest. RGZ. Bd. 60, S. 56. Abgedr. in „Veröffentlichungen, Anhang", 4. Jahrg. S. 35.

189) So auch *Ehrenberg*, a. a. O. S. 34.

zuzubilligen sein. Es fragt sich für den Fall der Abtretung des Versicherungsbestandes, ob diese Unsicherheit stets als vorhanden anzusehen ist.[190])

Hier handelt es sich nun nicht um eine förmliche und bestimmte Rechtsregel wie bei § 415 BGB., sondern um eine nach der Billigkeit und der Natur der Sache zu beurteilende Ausgleichung der beiderseitigen Interessen. Es kommt darauf an, ob nach den gesamten Umständen des Falles die wirtschaftliche Situation, die Sicherheit des Versicherten eine Einbuße erlitten hat oder nicht. Dies ist nicht nach der äußeren Tatsache zu bestimmen, daß der bisherige Schuldner sein Vermögen weggegeben hat, sondern danach, wie sich unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage die Sicherheit des Versicherten gestaltet.

Das Reichsgericht hat zwar in einem Urteil vom Jahre 1905[191]) die Prüfung, ob die Rechtslage der Versicherten durch die Fusion mit einer kapitalkräftigen Gesellschaft „nicht verschlechtert, vielleicht sogar verbessert" sei, ausdrücklich abgelehnt, und die Frage lediglich danach entschieden, daß die Versicherten in Verfolg der Fusion trotz formeller Weiterhaftung des ursprünglichen Schuldners in Wahrheit an einen anderen Schuldner gewiesen würden, und daß dies ohne ihre Zustimmung nicht geschehen könne. Mit Recht geißelt *Manes*[192]) diese Entscheidung als einen „Sieg der formalen Betrachtung der äußeren Rechtslage (Wechsel in der Person des Schuldners) über die sachliche Würdigung der wirtschaftlichen und wirklichen Bedeutung des Rechtsakts für das widersprechende Mitglied", die um so weniger zu billigen sei, als es sich hier nicht um die Anwendung des dem § 415 BGB. zugrunde liegenden Satzes, sondern um die Prüfung des materiellen Einflusses handle, den der Vorgang nach seinem eigentlichen Kern auf das Versicherungsverhältnis ausüben könne. Demgegenüber ist der Stellungnahme des Oberlandesgerichts *Colmar*[193]) in einem Urteil vom 26. Juni 1903 beizupflichten, das auf die frühere französische Praxis hinweist, die Verträge, nach welchen die übertragende Gesellschaft vereinbarungsgemäß bis zum Erlöschen der letzten Versicherung im Liquidationszustande bestehen und Trägerin der Versicherungsverträge und des Vermögens blieb, nicht als simuliert betrachtet, sondern gerade zu dem Zweck anerkennt, dem Einwande der Substitution eines anderen Schuldners die Spitze abzubrechen.

Selbst wenn man sich also auf den Standpunkt stellt, daß das widersprechende Mitglied das Recht des Gläubigers für sich in Anspruch nehmen kann, daß ihm kein neuer Schuldner aufgedrängt werden darf, ist diesem Recht dadurch Genüge geschehen, daß die alte Kasse als Schuldner aus dem Versicherungsverhältnis formell weiter

190) So noch *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 384.

191) Fusionsvertrag vom 28. II. 1902 zwischen den englischen Versicherungsgesellschaften Lion und Yorkshire. RGZ. Bd. 60 S. 56, abgedr. in „Veröffentlichungen, Anhang", 4. Jahrg. S. 35.

192) Komm., Anm. 4 zu § 14

193) Abgedr. in „Veröffentlichungen, Anhang", 3. Jahrg. S. 29.

besteht und lediglich die Erfüllung der Versicherungsansprüche in die Hände der übernehmenden Gesellschaft gelegt wird.

Nur unter dieser Voraussetzung ist die Frage zu prüfen, ob der Versicherer durch die Abtretung des Versicherungsbestandes die Sicherheit, welche er in seinem Vermögen den Versicherten bisher gewährte, wirklich vermindert hat.[194]) Es ist also zu untersuchen, ob die Erfüllungsübernahme, kraft deren die übernehmende Gesellschaft der abtretenden Kasse gegenüber zur Erfüllung der Ansprüche aller nicht zu ihr übergetretenen Versicherten verpflichtet ist, nicht mindestens denjenigen Vermögenswerten gleichwertig ist, deren sich die Kasse bei der Abtretung des Versicherungsbestandes entäußert hat. Hierbei ist einmal zu beachten, daß der Erfüllungsanspruch allerdings nur ein Forderungsrecht gegen die übernehmende Gesellschaft bildet, daß aber anderseits auch die abgetretenen Aktiven nur zum Teil aus Barbeständen und Geldanlagen, zum großen Teil aber wohl ebenfalls aus Forderungen (auf Prämien oder Nachschüsse) bestanden haben, und insoweit diese große Forderung gegen eine Versicherungsgesellschaft gewiß wertvoller und sicherer ist, als die vielleicht nur geringen Barbestände der alten Kasse und ihre zahlreichen, oft gar nicht oder nur im Prozeßwege eintreibbaren Forderungen gegen die Mitglieder. Dazu kommt für die der Aufsicht unterstehenden Kassen, daß seit dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 die in der Fusion enthaltene Bestandsveränderung nach § 14 dieses Gesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Diese hat hierbei nach § 7 Nr. 2 desselben Gesetzes gerade die hinreichende Wahrung der Interessen der Versicherten und die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen vorzugsweise ins Auge zu fassen, so daß hierdurch „in der denkbar sachverständigsten Weise“ eine Verschlechterung der Lage des Versicherten ausgeschlossen ist. Demnach kann eine von der Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen genehmigte Bestandsveränderung keinen Grund zu der Annahme einer Unsicherheit des Versicherers abgeben und die Versicherten zum Rücktritt nicht berechtigen. Der einzelne kann nicht nach freiem Ermessen die gebotene Sicherheit für unzulänglich erklären und ablehnen. Ihn bindet der ordnungsmäßig zustande gekommene Beschluß der Gesamtheit, d. h. des die Gesamtheit vertretenden Organs und die nach Prüfung der Voraussetzungen des § 7 erteilte Genehmigung des Aufsichtsamts.[195])

[194]) Auch das Reichsgericht selbst hat in einem neueren Urteil vom 6. IX. 1908 (abgedr. in „Veröffentlichungen, Anhang“, 8. Jahrg. S. 7) anerkannt, daß ein Unsicherwerden des Versicherers keineswegs daraus allein entnommen werden könne, daß seine Rechtspersönlichkeit gewissermaßen in der übernehmenden Gesellschaft aufgehe; vielmehr müsse die Rechtslage der bei der aufgelösten Gesellschaft Versicherten hierdurch zunächst notwendig verbessert werden, da ihnen bei normaler Handhabung nunmehr zwei gesonderte Vermögensmassen statt der bisherigen einen hafteten.

[195]) So das Aufsichtsamt in „Veröffentlichungen“, 3. Jahrg. S. 95, 4. Jahrg. S. 72, 5. Jahrg. S. 96. Hier wird hervorgehoben, daß diese Ansicht auch in der Rechtsprechung immer mehr Boden gewinne. Namentlich das Oberlandesgericht Dresden vertritt in einem Urteil vom 29. Dezember 1905

Die gegenteilige Meinung müßte zu dem Ergebnis führen, daß durch den fast nie zu vermeidenden Widerspruch einzelner Mitglieder die Abtretung des Portefeuilles gehindert werden könnte.

Damit gelangt man zu folgendem Ergebnis: Wenn, abweichend von der oben vertretenen Ansicht, ein Beschluß der Kassenorgane auf Abtretung des Portefeuilles als für die Mitglieder der Kasse verbindlich nicht erkannt wird, weil er dem Grundsatz des § 415 BGB. Abs. 1 widerspricht, so ist die Kasse „in Liquidation" bis zur Beendigung aller Versicherungsverhältnisse weiterzuführen. Unter der gleichen Annahme sind die nicht zu der anderen Gesellschaft übertretenden Versicherten außerdem befugt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzugeben, es sei denn, daß nach sachverständigem Gutachten ihre Sicherheit durch die Abtretung des Portefeuilles nicht gelitten hat. Die Übertragung des Portefeuilles bietet an sich keinen hinreichenden Anlaß, Unsicherheit des bisherigen Versicherers anzunehmen.

Mit Recht will das Aufsichtsamt,[196]) daß der Widerspruch des einzelnen Mitgliedes die Ausführung des auf Übertragung des Vermögens an die übernehmende Gesellschaft gerichteten Beschlusses der Gesamtheit hindern kann auch dann nicht, wenn es an einer Satzungsbestimmung, daß die Generalversammlung über die Art der Liquidation zu bestimmen hat, fehlt. Bleibt die übertragende Kasse nicht bis zur Beendigung aller Versicherungsverhältnisse im Liquidationszustande bestehen, so folgt daraus, wenn man nach wie vor im Gegensatz zu der hier vertretenen Auffassung die Anwendbarkeit von § 415 BGB. unterstellt,[197]) das Recht des Mitglieds, sich vom Vertrage loszusagen.

Aus der Vermögensübertragung erwächst kein Anspruch der Versicherten auf Rückzahlung der sämtlichen Beiträge (da der Versicherer bisher das Risiko getragen hat) noch der gesamten Prämienreserve, oder gar auf Ausschüttung eines entsprechenden Teils des vorhandenen Vermögens.[198]) Eine Rückvergütung kann nur insoweit verlangt werden, als sie im einzelnen Falle nach der Satzung bzw. den Versicherungsbedingungen der sich auflösenden Kasse im Falle des freiwilligen Austritts oder der Einstellung der Prämienzahlung zulässig ist. Von

---

(„Veröffentlichungen, Anhang", 5. Jahrg. S. 41) scharf den Standpunkt, daß nach einem der Abtretung zustimmenden Votum des Aufsichtsamts der Bemängelung des Vorgangs durch den einzelnen Versicherungsnehmer kein Gewicht beigelegt werden könne. *Ehrenberg:* „Die Abtretung des Portefeuilles", a. a. O. S. 38, will bei Genehmigung der Bestandsveränderung durch die Aufsichtsbehörde den Nachweis des Widersprechenden, daß der übernehmende Teil trotz Genehmigung des Aufsichtsamts nicht sicher sei, rechtlich abgeschnitten wissen.

196) „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 95 ff.

197) So „Veröffentlichungen", a. a. O. S. 96.

198) An erster Stelle muß der Inhalt der Satzung entscheiden. Häufig enthält diese bereits die Bestimmung, daß die Mitglieder sich solchen Beschlüssen auf Abtretung des Versicherungsbestandes zu unterwerfen haben. Soweit die Satzung für den Fall der Auflösung den einzelnen Mitgliedern einen bestimmten Anteil am Vermögen zuweist, muß hiernach gegenüber ausscheidenden Mitgliedern verfahren werden. („Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 95.)

dieser Rückvergütung abgesehen beschränkt sich der Anspruch des widersprechenden Mitgliedes lediglich auf die Sicherstellung des erworbenen Versicherungsanspruchs. Es leuchtet ein, daß das Widerspruchsrecht des einzelnen Versicherungsnehmers praktisch überaus geringen Wert hat. Auch in dem zuletzt erwähnten Falle, in dem ein Anspruch des widersprechenden Mitgliedes auf Sicherstellung seines Versicherungsanspruchs vorliegt, nimmt das Aufsichtsamt[199]) richtig an, daß diese Sicherstellung gerade am vollkommensten durch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen seinen Reserven auf eine leistungsfähige Unternehmung bewirkt wird. Ob im einzelnen Falle die den Versicherungsbestand aufnehmende Gesellschaft tatsächlich leistungsfähig und vertrauenswürdig ist, das nachzuprüfen ist nicht Sache des einzelnen Versicherten, sondern der Gesamtheit und der Aufsichtsbehörde. Der einzelne kann nicht nach seinem Ermessen die gebotene Sicherstellung für unzulänglich erklären und ablehnen. Ihn bindet auch hier der ordnungsmäßig zustande gekommene Beschluß der Gesamtheit.

Wesentlich einfacher liegt die Beantwortung der Frage nach der Abtretung des Versicherungsbestandes bei denjenigen Pensionskassen, welche sich als „kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes darstellen. Für sie kann nämlich diese Abtretung nach § 44 (§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1) VAG. durch das oberste Organ beschlossen werden, und zwar bedarf es zu einem solchen Beschlusse einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt.[200]) Außerdem ist nach § 14 VAG. Genehmigung der für die beteiligten Gesellschaften zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich, die nur aus denselben Gründen[201]) versagt werden darf, aus denen auch eine Versagung der Konzession zulässig wäre. Im gegebenen Falle würde die Aufsichtsbehörde in der Hauptsache zu prüfen haben, ob Leistung und Gegenleistung dem Interesse der Versicherten beider Gesellschaften entsprechen. In erster Linie hat sie dabei zu untersuchen, ob Vermögenslage und Verwaltung der übernehmenden Gesellschaft den Versicherten der abtretenden Kasse ausreichende Sicherheit für die Erfüllung ihrer Ansprüche bieten.

Gemäß den beiden gesetzlichen Voraussetzungen einer wirksamen Abtretung des Portefeuilles ist nun aber einmal wieder zu fragen, ob die Beschlußfassung durch das höchste Gesellschaftsorgan für die Versicherten der abtretenden Gesellschaft verbindlich ist und gesetzt den Fall, daß diese Frage verneint wird, ferner, ob dann die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jenen Beschluß für die Versicherten verbindlich macht.

Für die Beantwortung der Frage nach der Verbindlichkeit des die Abtretung des Versicherungsbestandes festsetzenden Beschlusses des obersten Organs für die Mitglieder ist der Rechtscharakter der

---

199) „Veröffentlichungen", 3. Jahrg. S. 102.

200) Leichtere oder schwerere, z. B. Mitwirkung weiterer Vereinsorgane, Beteiligung eines bestimmten Betrages der Versicherungssumme.

201) § 7 VAG.

Vorschriften des Aufsichtsgesetzes, namentlich der des dritten Abschnittes, entscheidend. Aus dem früher in dieser Beziehung Gesagten[202]) ergibt sich für den hier in Betracht kommenden § 44 (43) des Gesetzes, daß es nicht angängig ist, ihn als bloße Direktive für die Aufsichtsbehörde zu betrachten, nämlich als Angabe der Voraussetzungen, unter denen sie allein die Abtretung des Versicherungsbestandes einer Gesellschaft genehmigen dürfen. Vielmehr gibt das Gesetz damit zugleich die Voraussetzungen an, unter denen diese Abtretung gültig, d. h. für die Mitglieder bindend ist;[203]) denn bei Gegenseitigkeitsgesellschaften muß sich beides decken. „Wäre dies nicht der Fall," führt *Ehrenberg*[204]) aus, „so würde der Gesetzgeber ja die Gegenseitigkeitsvereine geradezu zu Rechtsverletzungen verführen. Er würde sie autorisieren, durch eine Majorität von Vereinsmitgliedern einen Rechtsakt zu beschließen, während dessen eigentliches rechtliches Erfordernis, die Zustimmung aller Mitglieder, noch aussteht."

Jetzt gilt also schon von Gesetzes wegen dasjenige, was früher nur dann mit Sicherheit anzunehmen war, wenn das Statut den Kassenorganen die Art und Weise der Liquidation freistellte, ohne eine solche Statutenbestimmung, aber nur indirekt, aus gewissen unhaltbaren Rechtswirkungen erschlossen werden konnte. Der Majoritätsbeschluß ist bindend für alle Mitglieder, und damit wird die Schuldübernahme, welche bei jeder Abtretung des Versicherungsbestandes in erster Linie beabsichtigt ist, für alle Mitglieder der abtretenden Gesellschaft wirksam, auch ohne daß es deren besonderer Zustimmung bedarf.[205])

Die Erfüllung des Vertrages darf erst erfolgen nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden, die Mitglieder sind jedoch schon vorher gebunden. Sogar ein Widerspruchsrecht, wie es bei einem gewöhnlichen Auflösungsbeschluß jedem Mitglied der Majorität nach § 43 Abs. 2 Satz 2 VAG. zusteht, ist hier versagt, indem ausdrücklich nur der erste Satz des § 43 Abs. 2 im Falle des § 44 für anwendbar erklärt wird.

Die in der „Begründung" zum Entwurf des Versicherungsaufsichtsgesetzes[206]) vertretene Ansicht, daß die bisherige Anstalt ihren der Fusion nicht zustimmenden Mitgliedern gegenüber für die weitere Erfüllung verantwortlich bleibt, und daß hinsichtlich dieser Mitglieder eine gesonderte Vermögensverwaltung vorgesehen sein muß,[207]) ist nicht zutreffend.[208]) Sie würde sich nur aus der Auffassung recht-

---

202) Vgl. S. 24 ff.

203) So *Ehrenberg*, a. a. O. S. 36. Siehe auch *Schellwien*, a. a. O. S. 290.

204) a. a. O. S. 36.

205) So *Ehrenberg*, a. a. O. S. 37, *Rehm*, Komm., Anm. 1 zu § 14, *Manes*, Komm., Anm. 6 zu § 14: Ein Sonderrecht des einzelnen Mitgliedes, seinen Widerspruch dem Gesamtwillen entgegenzusetzen, kann nicht anerkannt werden. § 44 VAG. ergibt in bedenkfreier Weise, daß dem obersten Organ die Beschlußfassung auch über eine Fusion zusteht.

206) a. a. O. S. 192.

207) So auch *Könige*, Komm., Anm. zu § 44, *Knebel-Doeberitz*, Komm., Anm. 89 zu § 44.

208) So auch *Manes*, Komm., Anm. 1 zu § 44, Anm. 6 zu § 14.

fertigen lassen, daß ein Sonderrecht des Mitglieds aus § 415 BGB. gegeben ist. Würde man selbst die Existenz eines solchen Sonderrechts für die Kassenmitglieder grundsätzlich annehmen, so würde im § 44 eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatze, daß eine Schuldübernahme ohne Genehmigung des Gläubigers nicht wirksam ist, vorliegen. Ein solches Sonderrecht liegt aber, wie bereits ausgeführt, selbst grundsätzlich gar nicht vor. Vielmehr hat jedes Mitglied einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, indem es dieser beitrat, die Verfügung über sein Genehmigungsrecht im Interesse der Gesamtheit aufgeben und dem höchsten Organ der Gesellschaft überlassen müssen; dies war eine Vorbedingung für seine Aufnahme. Ähnlich wie eine Erhöhung der Prämie (in Gestalt von Nachschüssen) zum Wohle der Gesamtheit ihm auferlegt werden kann, so hat jedes Mitglied einer Gegenseitigkeitsgesellschaft auch stillzuhalten, wenn ihm eine andere Gesellschaft als Versicherer aufgedrängt wird. Der Individualwille muß eben, und zwar hier von Gesetzes wegen, dem Sozialinteresse weichen.[209]) Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder gegen die Fusion ist also ebensowenig gegeben, als eine Weiterhaftung der alten Kasse gegenüber den widersprechenden Mitgliedern, noch deren Befugnis wegen der durch die Abtretung des Versicherungsbestandes entstandenen Unsicherheit ihres Versicherers vom Vertrage zurückzutreten.[210])

Damit erledigt sich auch die zweite Frage, ob die Genehmigung der Abtretung des Versicherungsbestandes durch die Aufsichtsbehörde nach § 14 VAG. den an sich nicht verbindlichen Beschluß des höchsten Organs für die Mitglieder verbindlich macht. Die Beschlußfassung des höchsten Organs ist ja für die Mitglieder verbindlich. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die sich nur auf die in der Fusion enthaltene Bestandsveränderung, nicht dagegen auf die etwa damit verbundene Vermögensübertragung erstreckt,[211]) hat keine privatrechtliche Wirkung. Ihr Fehlen macht die Abtretung an sich nicht ungültig, sondern berechtigt die Aufsichtsbehörde nach §§ 64 und 67 VAG. nur zum Einschreiten im Aufsichtswege.[212]) Die vorgenommenen Rechtsakte bleiben in Kraft.

Das Aufsichtsamt hat rechtliche Zweifel hinsichtlich der Verschmelzung rechtsfähiger Versicherungsvereine im Wege völliger Fusion.[213]) Ihm erscheint es einmal fraglich, ob bei einer Übernahme der Versicherten in der Form, daß diese Mitglieder der neuen Gesellschaft werden, noch von der Übertragung eines Versicherungsbestandes in Sinne des § 14 VAG., bei der begriffsmäßig, abgesehen von der Person des Versicherers, die früheren Rechtsbeziehungen in der Hauptsache erhalten bleiben, gesprochen werden kann. Es weist

---

209) So *Ehrenberg*, a. a. O. S. 37 und 38.
210) So auch *Schellwien*, a. a. O. S. 290.
211) So auch das Aufsichtsamt. Vgl. *Schellwien*, a. a. O. S. 271.
212) Ebenso: Bericht der VII. Kommission, a. a. O. S. 1727. *Rehm*, Komm., Anm. 5 zu § 14; *Manes*, Komm., Anm. 4 zu § 14; *Ehrenberg*, a. a. O. S. 30, 37; *Schellwien*, a. a. O. S. 271.
213) „Veröffentlichungen", 7. Jahrg. S. 115.

darauf hin, daß neben dem Wechsel des Versicherers häufig der ganze übrige Inhalt der Rechtsverhältnisse anders geordnet werden müsse, daß die früheren Rechtsbeziehungen durch eine völlig neugeartete Rechtslage ersetzt würden. Ferner hält es das Aufsichtsamt für zweifelhaft, ob es für das Aufgehen eines rechtsfähigen Versicherungsvereins in einen anderen, derart, daß die Mitglieder des ersteren nunmehr Mitglieder des letzteren werden, einen sicheren Rechtsboden gibt. Das bürgerliche Recht habe zwar die Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften geordnet, nicht aber die Vereinigung zweier Versicherungsvereine. Das Aufsichtamt gibt deshalb den Rat, daß die Mitglieder der sich auflösenden Kasse bei dem anderen Verein nur Versicherte gegen Prämie werden. Auch *Rehm*[214]) hält das Mitglied der alten Kasse zur Annahme der Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein nicht für verpflichtet. Mitgliedschaft beruhe auf freiem Willen. Daher endige sie bei Abtretung des ganzen Versicherungsbestandes.[215]) Zutritt zum übernehmenden Verein als Mitglied setze ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Beitritt voraus.

Grundsätzlich ist aber zu bestreiten, daß man bei der Verschmelzung rechtsfähiger Versicherungsvereine begriffsmäßig von der Übertragung eines Versicherungsbestandes im Sinne des § 14 VAG. überhaupt nicht reden könne.[216]) Es ist Sache des Fusionsabkommens, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich hinsichtlich der Regelung der Nachschußpflicht, der Teilnahme des einzelnen Mitgliedes an der Leitung der Vereinsgeschäfte, der Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen und dergleichen zweifellos ergeben. Findet sich hierzu ein Weg, der die beiderseitigen Interessen so wahrt, daß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt werden kann und ein Widerspruch des einzelnen Mitgliedes zivilrechtlich nach den vorhergegangenen Ausführungen unbeachtlich wird, so steht einer reinen Verschmelzung der beiden Vereine rechtlich ebensowenig im Wege wie bei der Aktiengesellschaft.[217]) § 44 VAG. bietet hierfür einen ausreichenden Rechtsboden.

Anders ist die Stellung derjenigen Personen zu beurteilen, für die der Versicherungsfall bereits eingetreten ist und die häufig, z. B. als Hinterbliebene der Versicherten, niemals Mitglieder der Kasse gewesen sind. Sie sind den wirklichen Drittgläubigern der Gesellschaft völlig gleichzustellen.[218]) Als solche erfreuen sie sich auch derselben

---

[214]) Komm., Anm. 3 zu § 20.

[215]) So auch *Wörner*, a. a. O. S. 173.

[216]) *Manes*, Komm., Anm. 6 zu § 14. Vgl. auch *Rehm*, Komm., Anm. 9 zu § 43.

[217]) Ebenso *Schellwien*, a. a. O. S. 290, der auf § 419 BGB. hinweist. Auch RGZ. N. F. Bd. VI S. 295 erklärt für den Fall der Auflösung des Versicherungsvereins die Liquidation in der Form der Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen ausdrücklich für zulässig. In dem ihm zur Beurteilung unterliegenden Fall handelte es sich um einen vor dem Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes bereits aufgelösten Verein.

[218]) So auch *Ehrenberg*, a. a. O. S. 43. § 51 VAG. zieht diese Konsequenz nur mit Einschränkung. Siehe hierüber vor allem S. 36 ff.

Schutzmaßregeln wie jene. Daher kann die Gesellschaft ihnen auch nicht durch Abtretung des Versicherungsbestandes einen anderen Schuldner aufdrängen. Also gilt für sie grundsätzlich die Alternative: Weiterexistenz der bisherigen Gesellschaft „in Liquidation" oder Sicherheitsleistung. Aber da auch hier die Abtretung des Versicherungsbestandes zugleich eine eventuelle Erfüllungsübernahme enthält und da sie jetzt stets von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein muß, so steht fest, daß sich auch die Stellung dieser Pensionsempfänger sicherlich nicht verschlechtert hat. Daraus ergibt sich aber, daß ein Recht auf Rücktritt vom Vertrage den Pensionsempfängern nicht zusteht. Es ergibt sich aber weiter, daß auch hier ein Grund zur formellen Weiterexistenz der Gesellschaft „in Liquidation" nicht besteht. Wenn die Gesellschaft schon vor dem 1. Januar 1902 aufgelöst wurde, gilt dies nur dann, wenn anderweitig durch Sachverständige festgestellt wurde, daß die Lage der Versicherten durch die Abtretung des Versicherungsbestandes keine Einbuße erlitten hat.[219])

f) Der Anspruch auf die Liquidationsquote.

Wie man den Anspruch der Kassenmitglieder auf Empfang eines ordnungsmäßigen Anteils aus dem Vermögen der liquidierenden Kasse auch sonst auffassen oder auslegen mag,[220]) soviel steht fest, daß er geradezu ein typisches Beispiel für ein Recht als bloßer Ausfluß der allgemeinen Zugehörigkeit zur Kasse, sozusagen ein jus naturale aller ihrer Mitglieder ist.

Hier ist es von Bedeutung, daß diese Kassen sich als *Vereine* darstellen.[221]) Bei dem Verein verbleibt es bei der Regel, daß allgemeine

[219]) Die Pensionsempfänger stehen den versicherten Nichtmitgliedern eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gleich. Diese sind im Hinblick auf die hier behandelte Frage nicht anders zu behandeln als die Versicherten einer Aktiengesellschaft (*Manes,* Komm., Anm. 6 Abs. 2 zu § 14; *Schellwien,* a. a. O. S. 290). Für diese steht auch das Aufsichtsamt („Veröffentlichungen", 4. Jahrg. S. 72, 5. Jahrg. S. 96, 8. Jahrg. S. 195) auf dem Standpunkt, daß sie gehalten sind, bei aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Fusion die übernehmende Gesellschaft als neuen Schuldner bzw. Gläubiger anzusehen. Siehe auch *Emminghaus,* Leipziger Zeitschrift 1908, S. 26, *Rehm,* Komm., Anm. 1 zu § 14.

[220]) *Wimpfheimer,* a. a. O. S. 167 ff., lehnt ihn als Ausfluß eines Sonderrechts des Mitglieds ab, indem er das verbandsfeindliche, individuell betonte Moment als Maßgabe für die Qualifizierung eines Sonderrechts in den Vordergrund treten läßt. Nach ihm können also alle jene Berechtigungen nicht als Sonderrechte anerkannt werden, die statutenmäßig jedem Mitglied ohne Rücksicht auf seine Persönlichkeit bei Erfüllung gewisser Bedingungen zustehen. Dieser Begriff erscheint zu eng.

[221]) Für die „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" im Sinne des Abschnitts III VAG. geht das unmittelbar aus dem Abschnitt III des Versicherungsaufsichtsgesetzes hervor. Nach § 53 VAG. finden auf diese Vereine, wenn sie, wie die Werkpensionskassen, „kleinere Vereine" sind, in der Hauptsache die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die rechtsfähigen Vereine Anwendung. Für die sonstigen Kassen vgl. in dieser Beziehung: *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 104 ff.; „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 67, 6. Jahrg. S. 73; *Könige,* Komm., Anm. zu § 103; *Manes,* Komm., Anm. 3 zu § 68, Anm. 3 zu § 103; *Götze,* a. a. O. S. 43.

Mitgliedsrechte der Verbandsautonomie grundsätzlich unterworfen sind. Zwar schreiben manche auch dem Verein unentziehbare allgemeine Mitgliedschaftsrechte zu.[222]) Aber sicher ist, daß ihm die persönliche Beziehung zwischen Mitglied und Vermögensanteil fehlt.[223]) Er ist lediglich eine personelle Assoziation. Werden Beiträge geleistet, so treten sie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich vollkommen aus der Vermögenssphäre des Mitglieds heraus und gehen absolut und ausschließlich in die des Vereins als einer durchaus gesonderten und getrennten Persönlichkeit über. Es steht auch den Vereinsmitgliedern als völlig fremde Vermögensmasse gegenüber, und deshalb wird man grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einem Verein nicht als Vermögenswert und das Recht auf sie nicht als Vermögensrecht ansehen können.

Dies kommt bei den Versicherungsgemeinschaften auf Gegenseitigkeit besonders klar zum Ausdruck.[224]) Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit dient zwar auch wie die Aktiengesellschaft grundsätzlich den materiellen Zwecken seiner Mitglieder, aber diese sind hier erfüllt durch Verteilung des Risikos auf mehrere Schultern und einmalige Auszahlung eines gewissen Betrages unter bestimmten Voraussetzungen (der Versicherungssumme),[225]) während dort ein Bruchteil des Gesellschaftskapitals ständig auf Gewinn und Verderb des einzelnen Mitglieds arbeitet. Es bestehen hier nur Beziehungen zwischen Einzel- und Gesamtpersönlichkeit, nicht auch solche zwischen Einzel- und Gesamt*vermögen*. Auch wenn der Verein Rücklagen sammelt, so ist rechtlich wie wirtschaftlich Eigentümer dieser Rücklagen nur der Verein, nicht aber sind es die Mitglieder.

Hierbei ist es für die vorliegende Untersuchung gleichgültig, daß dieser Vereinscharakter je nach Alter und Art der Kassen verschieden ist; denn sowohl in der Korporation des gemeinen Rechts,[226]) wie im nichtrechtsfähigen[227]) und vollends im rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Rechts kommt der lose Zusammenhang zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsvermögen deutlich zum Ausdruck.[228])

Damit soll nur betont sein, daß an sich materielle, aus der Vereinsangehörigkeit fließende Berechtigungen keine andere oder wich-

[222]) Siehe *Dernburg*, BGB. I, § 67 S. 204; *Cosack*, BGB. I, § 34 N. 8.

[223]) Hierin liegt der Unterschied gegenüber der *gesellschaftlichen* Beteiligung. Vgl. namentlich *Geiler*, Verein und Gesellschaft, in Leipziger Zeitschrift für Handels- usw. Recht, V. Jahrg. (1911), S. 506 ff., *Wimpfheimer*, a. a. O. S. 179 ff.

[224]) *Geiler*, a. a. O. S. 509.

[225]) Und dieses Recht kann nicht beeinträchtigt werden; vgl. *Cosack*, Lehrbuch des Handelsrechts, § 131 S. 700, b. β), vgl. auch *Manes*, Komm., Anm. 3 zu § 43, *Sievers*, a. a. O. S. 579, 584.

[226]) *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, a. a. O. S. 105.

[227]) Vgl. namentlich *Gierke*, Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Auch *Staudinger*, Anm. B VII 1 zu § 54.

[228]) *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, a. a. O. S. 149, will auch für den Fall, daß die „Gegenseitigkeitsgesellschaft" Korporationscharakter hat, für das gemeine Recht annehmen, daß das übrig bleibende Aktivvermögen unter diejenigen zu verteilen ist, welche zur Zeit des Eintritts des Auflösungsgrundes Mitglieder gewesen sind.

tigere Rolle spielen wie jede andere mit der Mitgliedschaft verbundene Befugnis. Wenn daher die Mitgliedschaftsrechte prinzipiell der Änderung und Aufhebung durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung unterliegen und nichts für eine Ausnahmestellung des Anspruchs auf die Liquidationsquote spricht, so muß auch dieser dem Mehrheitswillen unterworfen sein.[229]) Dafür spricht auch, daß nach der herrschenden Meinung des gemeinen Rechts[230]) sowohl als auch nach dem BGB.[231]) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz[232]) zunächst die Satzung des Vereins die Anfallberechtigten bestimmt. Der Anspruch auf die Liquidationsquote stellt demnach sicherlich kein unentziehbares gesetzliches Sonderrecht der Mitglieder dar.[233]) Ist zur Zeit der Kassenauflösung das Vermögen satzungsgemäß anderen Anfallsberechtigten bestimmt, so können die Kassenmitglieder an ihm keine Sonderrechte geltend machen.

Die Satzung kann die Anfallberechtigten unmittelbar oder mittelbar bestimmen. Für die rechtsfähigen Werkpensionskassen geht das aus § 45 Abs. 2 ausdrücklich hervor. Nach ihm kann die Satzung vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden.[234]) Dagegen kann die Satzung nicht eine außerhalb des Vereins stehende Person[235]) zur Bestimmung der Anfallberechtigten beauftragen oder ermächtigen. Die Satzung kann auch verschiedene Anfallberechtigte hintereinander berufen für den Fall, daß eine vorher berufene Person den Anfall des Vereinsvermögens ausschlägt.[236])

Weiter fragt es sich, ob eine Satzungsbestimmung, auf Grund deren den Kassenmitgliedern ein Anspruch auf die Liquidationsquote eingeräumt wird, ein statutarisches Sonderrecht dieser Mitglieder konstituiert, welches nur durch die Zustimmung aller davon betroffenen

---

229) Siehe *Wimpfheimer,* a. a. O. S. 180, und die dort angegebene Literatur.

230) So *Staudinger,* Komm. zu BGB. I. Bd. Anm. II, 5 zu § 45. Siehe auch *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 135, aber auch S. 149.

231) *Staudinger,* ebenda. — Soweit Kassen als nicht rechtsfähige Vereine in Betracht kommen, vgl. *Staudinger* a. a. O. Anm. B IX zu § 54 und namentlich *Gierke,* Vereine ohne Rechtsfähigkeit, a. a. O. S. 47: „In materieller Hinsicht kann das Vermögen des aufgelösten (nicht rechtsfähigen) Vereins gleichen Schicksalen wie die Hinterlassenschaft eines rechtsfähigen Vereins unterworfen sein." — Für Kassen als rechtsfähige Vereine läßt es § 45 BGB., der nach § 53 Abs. 2 VAG. für die Vermögensverteilung bei der Auflösung der „kleineren Vereine", mithin auch der rechtsfähigen Werkpensionskassen in Frage kommt, grundsätzlich Sache der Satzung sein, Bestimmungen darüber zu treffen, an wen im Falle der Auflösung des Vereins das Vermögen fallen soll.

232) § 48 VAG. So auch *Sievers,* a. a. O. S. 584.

233) Vgl. für das gemeine Recht *Ehrenberg,* Versicherungsrecht, a. a. O. S. 130, 131; für den nicht rechtsfähigen Verein *Staudinger,* a. a. O. Anm. B VII, 1. Abs. 2 und B IX zu § 54. Für den rechtsfähigen Verein z. B. *Rehm,* Komm., Anm. 8 zu § 41.

234) Nach § 48 VAG., der für „kleinere Vereine" nicht gilt, kann die Satzung nur vorschreiben, daß das oberste Organ die Anfallberechtigten bestimmt.

235) Z. B. den Arbeitgeber.

236) *Staudinger,* a. a. O. Anm. II, 5 b und e zu § 45.

Mitglieder wieder aufgehoben werden kann, oder ob diese Bestimmung durch einfachen oder qualifizierten Majoritätsbeschluß des Vereinsorgans geändert werden kann.

Wenn in erster Linie die Verfügungsgewalt über das Vereinsvermögen bei der Satzung liegt, so hat das seinen Grund darin, daß eben, wie oben gesagt, Individualrechte des einzelnen Mitgliedes an diesem Vermögen nicht bestehen. Demnach entspringt der Absatz III des § 45 BGB., der für Vereine, die ausschließlich den Interessen ihrer Mitglieder dienen, vorschreibt, daß für den Fall des Fehlens einer Bestimmung der Anteilberechtigten, das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder fällt, wie auch die Motive[237]) betonen, lediglich Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen, und nicht einer inneren logisch rechtlichen Notwendigkeit. An sich hätten andere Anteilsberechtigte durch die Satzung eingesetzt werden können.

Um zu dem Ergebnis zu kommen, daß ein einmal statutarisch festgesetztes Recht der Mitglieder auf die Liquidationsquote durch die Satzung nicht mehr abänderbar ist, müßte man ihm schon die Bedeutung beimessen, daß es für das Durchschnittsmitglied solche Wichtigkeit besitzt, daß es ohne dieses dem Verein nicht beigetreten wäre.[238]) Das kann man aber bereits deshalb nicht, weil das Mitglied grundsätzlich lediglich die Abschließung eines Versicherungsvertrages bezweckt,[239]) dieser Vertrag aber durch die Rechte an dem Vereinsvermögen in keiner Weise berührt wird.[240]) Da mithin der Anspruch des Mitgliedes auf die Liquidationsquote nur aus dem Sozialwillen herzuleiten ist, der sich hierbei des Ausdrucksmittels des Statuts bedient, so ist ersichtlich, daß durch den Mehrheitswillen dieser Punkt der Satzung jederzeit wieder geändert, der Anspruch also wieder aufgehoben werden kann.[241])

Enthält die Satzung über die Verteilung des Vermögens im Falle der Auflösung nichts, d. h. trifft sie selbst keine positiven Bestimmungen und bezeichnet sie auch nicht das Organ (etwa die Mitgliederversammlung), das solche Bestimmungen treffen kann, so fällt, wie bereits ausgeführt, nach § 45 BGB. das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, da Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ausschließlich dem Interesse ihrer Mitglieder dienen. Das ist auch für das gemeine Recht[242]) und für die nicht rechts-

---

237) Motive zum BGB. I. § 49 S. 109 ff.

238) Siehe *Rehm*, Komm., Anm. 8 zu § 41; *Manes*, Komm., Anm. 2 zu § 41, hält diesen Gesichtspunkt „praktisch für wenig förderlich".

239) *Ehrenberg*, Verhandlungen des Deutschen Juristentages, a. a. O. S. 65 ff.

240) Wohl entspringen auch aus dem Mitgliedschaftsverhältnis Sonderrechte, wie z. B. das auf Gleichheit von Beiträgen und Leistungen (*Rehm*, Komm., Anm. 8 zu § 41), aber dieses Recht ist durch die Satzung überhaupt nicht abänderbar (*Sievers*, a. a. O. S. 576).

241) So auch die Motive zum BGB I S. 111 und die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. I S. 543. Ebenso *Gierke*, a. a. O. S. 47, *Leist*, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, a. a. O. S. 157, *Staudinger*, a. a. O. Anm. II 5 a zu § 45, *Wimpfheimer*, a. a. O. S. 180 und die dort angegebene Literatur.

242) *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, a. a. O. S. 135.

fähigen Vereine[243]) anzunehmen. Sowohl eine Satzungsbestimmung als auch eine auf der Satzung beruhende Verfügung eines Vereinsorgans, wodurch die Anfallberechtigten bezeichnet werden, kann nur vor der Auflösung des Vereins ergehen. Denn von dem Augenblicke an beschränkt sich die Zuständigkeit der Vereinsorgane auf den Liquidationszweck; zu dem gehört aber die Bezeichnung der Anfallberechtigten nicht.[244]) Will nach der Auflösung eine Bestimmung hinsichtlich der Anfallberechtigten getroffen werden, so geht das nur bei ausdrücklichem Verzicht aller Mitglieder auf ihre Rechte an dem Vereinsvermögen.[245])

Die Mitgliederversammlung kann ohne satzungsmäßige Ermächtigung durch einfachen Mehrheitsbeschluß den Ausschluß der Mitglieder vom Kassenvermögen nicht beschließen.[246]) Sie kann nur eine Satzungsänderung dieses Sinnes vornehmen, zu der qualifizierte Majorität erforderlich sein wird.[247]) Das Erfordernis einer Satzungsänderung als Voraussetzung für einen für die Mitglieder in dieser Beziehung bindenden Beschluß ergibt sich für die rechtsfähigen Kassen unmittelbar aus dem § 45 BGB. Es ist aber auch auf die nicht rechtsfähigen Kassen auszudehnen.[248])

Der Maßstab für die Verteilung des Vermögens ist auf Grund des § 48 VAG., der nach § 53 Abs. 2, 2 VAG. hier in Frage kommt, derjenige, nach dem während des Bestehens der Kasse die Verteilung des Überschusses stattfand.[249])

---

[243]) *Staudinger,* Anm. B. IX zu § 54 BGB.

[244]) *Staudinger,* a. a. O Anm. II, 6 zu § 45; *Rehm,* Komm., Anm. 3 zu § 48. In den „Veröffentlichungen", 5. Jahrg. S. 67, wird es mit Recht als unwirksam bezeichnet, daß „erst im Auflösungsbeschluß der Heimfall des bei der Liquidation schließlich freibleibenden Restvermögens einer Pensionskasse an die Firma, welche sie begründet hatte, vorgesehen wird".

[245]) *Rehm,* Komm., Anm. 3 zu § 48; „Veröffentlichungen", a. a. O. 5. Jahrg. S. 67, 8. Jahrg. S. 81.

[246]) Siehe Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 11. Oktober 1905, abgedr. im „Recht" von 1905 S. 616.

[247]) *Götze,* a. a. O. S. 80.

[248]) Vgl. *Gierke,* a. a. O. S. 47: „Auch kann jeder Anspruch der Mitglieder ausgeschlossen und das Vermögen *durch die Satzung* oder durch satzungsmäßigen Beschluß irgend anderen Personen zugewiesen werden."

[249]) Vgl. S. 29 ff.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.